

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde**  
**am 26. September 2019 im Dorfgemeinschaftshaus**

Beginn	20.00 Uhr
Ende	21.10 Uhr

Unterbrechungen	keine
Mitgliederzahl	9

Anwesend	Bemerkung
<b>a) Stimmberechtigt</b>	
1. Bgm. Peters, Gerhard (als Vorsitzender)	
2. Heino, Ronald	
3. Grot, Christine	
4. Kukies, Horst	
5. Reymann, Friedhelm	
6. Siegel, Michael	Fehlt entschuldigt
7. Stamer-Loß, Andreas	
8. Thies, Tim	
9. Tiedemann, Michaela	
<b>b) Nicht stimmberechtigt</b>	
Protokollführerin Stamer-Loß	

**Tagesordnung**

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit
2. Beratung und Beschluss von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit hier: Verfahrensbeschluss nach § 10 Abs. 4 der Amtsordnung
3. Niederschrift vom 06.06.2019
4. Anträge an die Tagesordnung
5. Bericht des Bürgermeisters
6. Bericht aus den Ausschüssen
7. Auftragsvergabe zur Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung durch die Firma TreuKom Hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters
8. Neufassung der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Sirksfelde
9. Auswertung und Beschluss der Abwassergebührenkalkulation
10. Auftragsvergabe zu den Fliesenarbeiten in der Feuerwehrgarage
11. Neufassung der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)
12. Anschaffung Kinderschaukel (ab 2 Jahre) und Aufbewahrungsbox für Spielgeräte
13. Transport von Gemeindemitgliedern zum Kindergarten nach Nusse
14. Neuanschaffung einer industriellen Spülmaschine
15. Einwohnerfragezeit
16. Anfragen und Bekanntgaben

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde**  
**am 26. September 2019 im Dorfgemeinschaftshaus**

**1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit**

Bürgermeister Peters eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde und die Gemeindevertretung beschlussfähig ist.

**2 Beratung und Beschluss von Tagesordnungspunkten unter Ausschluss der Öffentlichkeit**

**hier: Verfahrensbeschluss nach § 10 Abs. 4 der Amtsordnung**

Es liegt kein Tagesordnungspunkt vor, der in nicht öffentlicher Sitzung beraten wird.

**3 Niederschrift vom 06.06.2019**

Gegen die Niederschrift vom 06.06.2019 werden keine Einwände erhoben. Die Niederschrift ist somit genehmigt.

**4 Anträge an die Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird wie folgt ergänzt:

TOP 11 Neufassung der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung  
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)

TOP 12 Anschaffung Kinderschaukel (ab 2 Jahre) und Aufbewahrungsbox für Spielgeräte

TOP 13 Transport von Gemeindemitgliedern zum Kindergarten nach Nusse

TOP 14 Neuanschaffung einer industriellen Spülmaschine

Die nachfolgenden TOP verschieben sich entsprechend.

Abstimmungsergebnis: 8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**5 Bericht des Bürgermeisters**

- Ein Pachtvertrag über eine Fläche neben dem Gemeindeplatz wurde zum 01.10.2019 gekündigt.
- Ein landwirtschaftliches Lohnunternehmen hat ein Angebot eingereicht zur Knickpflege. Wir benötigen weitere Angebote inklusiv Entsorgung des Materials.
- Die Kosten des Feuerwehrgerätehauses belaufen sich bisher auf etwa 343.000 €. Es fehlen noch Rechnungen über Außenanlagen, Bepflanzung und Fliesen. Die Gesamtkosten werden sich voraussichtlich auf 385.000 € belaufen.

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde**  
**am 26. September 2019 im Dorfgemeinschaftshaus**

**6 Bericht aus den Ausschüssen**

**6.1 Finanzausschuss**

Hat nicht getagt.

**6.2 Bau-, Wege- und Umweltausschuss**

Hat nicht getagt.

**6.3 Jugend- und Kulturausschuss**

Hat getagt. Protokoll wurde verteilt.

- Spielgerät aufgebaut
- Kinderzelten am 03.08. mit etwa 20 Leuten
- Swingolf hat dieses Jahr nicht geklappt
- 03.10. Drachen steigen lassen an der Ostsee
- 15.11. Spieleabend
- 16.11. Kino
- im Dezember Theater in Ritzerau oder Duvensee
- 12.01.20 Neujahrsempfang
- 17.01.20 Bücherabend
- 21.02.20 Kniffelturnier
- Flohmarkt 2020
- Krabbelgruppe startet neu ab 10/2019

**7 Auftragsvergabe zur Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung durch die Firma TreuKom**

**Hier: Eilentscheidung des Bürgermeisters**

Anfang September wurde Bürgermeister Peters informiert, dass die Gebührenkalkulation zu erstellen ist. Eine Eilentscheidung war notwendig.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde beschliesst die Auftragsvergabe zur Gebührenkalkulation Abwasserbeseitigung an die Firma TreuKom.

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**8 Neufassung der Straßenreinigungssatzung in der Gemeinde Sirksfelde**

H. Kukies hatte ein ausführliches Gespräch mit Frau Hillebrandt vom Ordnungsamt. Er möchte daraufhin von einer Änderung der Straßenreinigungssatzung Abstand nehmen. Die Folgen einer Änderung wären zu weitreichend und unsere Ziele würden nicht erreicht. Horst Kukies zieht den Antrag auf Neufassung der Straßenreinigungssatzung zurück.

**Abstimmungsergebnis:**

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde**  
**am 26. September 2019 im Dorfgemeinschaftshaus**

**9 Auswertung und Beschluss der Abwassergebührenkalkulation**

Die Abwassergebührenkalkulation hat kurz zusammengefasst ergeben, dass pro qm 0,12 € mehr berechnet werden müssen.

Die Gutachten sind gesetzlich vorgeschrieben. Das Amt Sandesneben-Nusse arbeitet bereits lange gut mit der Firma Treucom zusammen.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde beschliesst die Abwassergebührenkalkulation lt. anliegender Beschlussvorlage.

Abstimmungsergebnis:

7 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

**10 Auftragsvergabe zu den Fliesenarbeiten in der Feuerwehrgarage**

Die Fliesenarbeiten in Eigenleistung haben nicht wie geplant geklappt. Bürgermeister Peters hat Angebote eingeholt. Eine Firma hätte erst in 02/2020 Zeit gehabt. Bei einer Auswahl von zwei Angeboten haben die drei Bürgermeister die Fliesenarbeiten an S. Bielecki, Sirksfelde vergeben.

Die Gemeindevertretung Sirksfelde beschliesst die Vergabe der Fliesenarbeiten am neuen Feuerwehrgerätehaus an S. Bielecki, Sirksfelde.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

Die Fliesenarbeiten sind bereits erledigt.

**11 Neufassung der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)**

Zuerst Klärung von Fragen Friedhelm Reymann.

Die Gemeindevertretung Sirksfelde beschliesst die Neufassung der Satzung über die Abwasserbeseitigung gemäß anliegender Beschluss-Vorlage.

Abstimmungsergebnis:

7 dafür, 0 dagegen, 1 Enthaltungen

**12 Anschaffung Kinderschaukel (ab 2 Jahre) und Aufbewahrungsbox für Spielgeräte**

Auf dem Spielplatz am Spielgerät ist noch etwas Platz. M. Tiedemann hat eine Schaukel für Kleinkinder gefunden, geeignet für öffentliche Spielplätze, Kosten 99 €. Eine Aufbewahrungsbox für das Sandspielzeug wäre praktisch, weil Kinder und Eltern nicht an die Sachen im Schuppen kommen.

Antrag M. Tiedemann: Die Gemeinde Sirksfelde schafft eine Schaukel für Kleinkinder und eine Aufbewahrungsbox für Sandspielzeug an.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**Niederschrift**  
**über die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde**  
**am 26. September 2019 im Dorfgemeinschaftshaus**

**13 Transport von Gemeindemitgliedern zum Kindergarten nach Nusse**

Für zwei sirksfelder Kinder besteht keine Möglichkeit zum Kindergarten nach Nusse zu kommen. Das Amt zahlt die Kindergartenplätze.

Wenn jemand die Fahrten privat übernimmt, fehlt der Versicherungsschutz. Die Gemeinde Sirksfelde ist nicht zuständig. Bürgermeister Peters fragt beim Amt nach Möglichkeiten.

**14 Neuanschaffung einer industriellen Spülmaschine**

T. Thies stellt den Antrag, eine industrielle Spülmaschine für die Küche im Gemeindehaus anzuschaffen.

Diese hat die Größe einer Standardspülmaschine, benötigt aber nur etwa 3 Minuten pro Spülgang, benötigt nur etwa 0,5 Liter Wasser je Spülgang und reinigt hygienisch einwandfrei durch die verwendete Temperatur. Da wir ohne Einweggeschirr und -besteck auskommen wollen, ist die Anschaffung sinnvoll und Arbeitszeit sparend.

Anschaffung in diesem Haushaltsjahr nicht möglich. Bürgermeister Peters schlägt vor, den Vorschlag an den Kämmerer weiter zu geben. Dieser soll es in den Haushalt aufnehmen, soweit möglich. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde beschliesst dieses Vorgehen.

Abstimmungsergebnis:

8 dafür, 0 dagegen, 0 Enthaltungen

**15 Einwohnerfragezeit**

Rüdiger Grot: Der Gemeindearbeiter hat nach Kehrgerät gefragt. Kann er leihen bei A. Stamer-Loß.

Christine Grot: Neue Anwohner in einem Haus in der Schulstraße können den Treidelpfad schlecht mähen wegen der Parker. Nicht Sache der Gemeinde.

Aenne Vogler: Loch im Gehweg Schulstraße auf Ihrer Höhe. Problem ist bekannt, tritt immer wieder auf. A. Stamer-Loß kümmert sich darum.

**16 Bekanntgaben und Anfragen**

Alle Gemeindevertreter, die nicht in der Feuerwehr sind, werden eingeladen zum Helferfest am 02.10.19 um 18.30 Uhr im neuen Feuerwehrgerätehaus. Bitte anmelden beim stellvertretenden Wehrführer.

Es gibt noch keine Termine Haushalt und Rechnungsprüfung.

Einladung zur heutigen Sitzung ausnahmsweise in Papierform, wegen Ausfall Email.

  
**Gez. Peters**  
**Bürgermeister**

  
**Gez. Stamer-Loß**  
**Protokollführerin**

## B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde am 26.09.2019 , TOP \_\_\_\_\_

**Betreff:** Neufassung der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS)

---

### Erläuterungen:

#### 1. Gebühren:

Die Gemeinde Sirksfelde hat in diesem Jahr die Fa. Treukom GmbH mit der Fortschreibung des Anlagevermögens und der Erstellung einer Gebührenkalkulation beauftragt. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich neue Gebührensätze für die Schmutzwasserbeseitigung. Diese stellen sich wie folgt dar:

#### **Schmutzwasser**

Grundgebühr

a) Q3 = 4 m<sup>3</sup>/ h (vorher Qn 2,5) 4,00 EUR/mtl. (bisher 4,00 EUR/mtl.)  
b) Q3=10 Zähler (vorher Qn 6) 12,00 EUR/mtl. (bisher 12,00 EUR/mtl.)

Zusatzgebühr 2,83 EUR/m<sup>3</sup> (bisher 2,71 EUR/m<sup>3</sup>)

#### **Abschreibungen:**

Das Anlagevermögen wird nach den Wiederbeschaffungszeitwerten abgeschrieben. Diese Abschreibungsmethode berücksichtigt die zwischenzeitlichen Preissteigerungen, so dass künftige Ersatzinvestitionen leichter getätigt werden können. Bislang haben sich die Mehrabschreibungen auf 48.672,63EUR summiert. Im Kalkulationszeitraum 2020 - 2022 müssen Abschreibungen in Höhe 84.980,81 EUR aus Gebühren erwirtschaftet werden.

#### **Nachkalkulation:**

Die Nachkalkulation hat ergeben, dass das Gebührenaufkommen im zurückliegenden Zeitraum höher als die Ausgaben war und es zu Überdeckungen in Höhe von 5.998,76 EUR gekommen ist. Die Treukom GmbH schlägt vor diese im nächsten Gebührenzeitraum an die Gebührenzahler zurückzugeben. Diese Rückgabe wirkt sich 0,18 EUR/m<sup>3</sup> auf die Gebühr aus.

#### **Vorkalkulation:**

Die Vorkalkulation sieht vor, dass das Kostenniveau auf dem mittleren Niveau der vergangenen Jahre liegt. Preissteigerungen gibt es im Wesentlichen bei der Klärschlamm Entsorgung, welche auf die geänderten gesetzlichen Vorschriften im Bereich der landwirtschaftlichen Entsorgung zurückzuführen sind. Ebenso steigen die Bewirtschaftungskosten. Hiernach ergibt sich bei gleichbleibender Grundgebühr einen Kostenanstieg von 0,30 EUR/m<sup>3</sup>. Unterberücksichtigung der Überdeckung (0,18 EUR/m<sup>3</sup>) muss die Gebühr um insgesamt 0,12 EUR/m<sup>3</sup> steigen. Die Treukom schlägt eine Zusatzgebühr von 2,83 EUR/m<sup>2</sup> bei unveränderter Grundgebühr von 4,00 EUR/mtl. bzw. 12,00 EUR/mtl. vor.

#### **Erstattung der Gemeinde:**

Die Gemeinde zahlte bisher 4.714,62 EUR jährlich für das Einleiten von Niederschlagswasser der Straßen. Mit der neuen Kalkulation erhöht sich auch für die Gemeinde der jährliche Erstattungsbetrag auf 5.539,10 EUR. Diese Erhöhung belastet den Gemeindehaushalt zusätzlich mit rund 800,00 EUR jährlich.

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind beigefügt.

## 2. Beiträge:

Die Gemeinde Sirksfelde hat die Fa. Treukom GmbH mit der Erstellung einer Beitragskalkulation beauftragt. Die Arbeiten wurden fertig gestellt. Hiernach ergeben sich folgende Beiträge:

Beitragssatz Schmutzwasserbeseitigung	4,90 EUR/m <sup>2</sup>
Beitragssatz Niederschlagswasserbeseitigung	2,83 EUR/m <sup>2</sup>

In diesen Beitragssätzen sind nicht die Kosten für die Erstellung des Grundstücksanschlusses nicht enthalten. Die Kosten für den Grundstücksanschluss werden im Rahmen einer Kostenerstattung erhoben. Hier werden die tatsächlichen Kosten für die Herstellung des Anschlusses erhoben.

Die Berechnungen der Treukom GmbH sind beigelegt.

## 3. Neufassung:

Aufgrund von Zeitablauf und der Notwendigkeit der Anpassungen bedarf die Satzung einer Neufassung. Diese Satzung wird seitens der Amtsverwaltung nach und nach in allen Gemeinden neu eingeführt um die Abwassersatzungen zu vereinheitlichen. Die Satzung berücksichtigt sowohl Regelungen für die Schmutz- und die Niederschlagswasserbeseitigung. In Sirksfelde wird keine Niederschlagswassergebühr erhoben, so dass die Passagen § 26 - 30 entfallen.

**Beschlussentwurf:** Die Gemeindevertretung beschließt die Neufassung der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) entsprechend dem beigelegten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	8	7	—	↗

### Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Sirksfelde, den 26.09.2019



  
Der Bürgermeister

## Anlage 01: Gebührenkalkulation

Betriebsabrechnungsbogen 2016 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

Kostenarten				Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haus-halts-stelle	Kostenart Erlösart	Summe 2016	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Misch-wasser-sammlung	Klärwerk		Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser		
			€	€	€	€	€	(9)	(10)	(11)	priv. Flächen	öffentl. Fl.	
								€	€	€	€	€	
<b>I</b>	<b>Direkte Kostenzuordnung</b>												
1	700.510000	Unterhaltungskosten	421,85		159,46		262,39						
2	700.540000	Bewirtschaftungskosten	5.075,66		4.768,36					307,30			
3	700.541000	Entschlammung Klärteich	0,00					0,00					
4	diverse	Umgliederung in VMH	0,00		0,00								
5	700.640000	Abwasserabgabe SW	1.239,48					1.239,48					
6	703.711000	Abwasserabgabe RW	0,00								0,00	0,00	
7	diverse	Überwachung	3.743,04					3.743,04					
8	700.689000	Rückstellung Entschlammung	3.000,00					3.000,00					
9	700.672300	Verwaltungskosten	1.638,74	1.638,74									
10	700.673000	Verwalt.beitrag -Ablesedaten-	117,81	117,81									
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	24.472,03		9.826,41		6.319,63	819,01		7.441,45	65,53	0,00	
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-1.660,00	0,00	-150,51	0,00	-61,86	-1.130,84	86,12	-62,45	-255,77	-84,69	
13			38.048,61	1.756,55	14.603,72	0,00	6.520,16	7.670,69	86,12	7.686,30	-190,24	-84,69	
<b>II</b>	<b>Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen</b>												
14	auf Klärwerk	Schmutzwasser	0,00	-1.229,06	-8.733,54			9.962,60					
15	auf Klärwerk	Regenwasser	0,00	-81,94	-5.870,18				5.952,11				
16	auf Abwassersammlung	Schmutzwasser	0,00	-363,62	0,00		-3.631,93			3.995,55			
17	auf Abwassersammlung	RW private Flächen	0,00	0,00	0,00		-1.648,00				1.648,00		
18	auf Abwassersammlung	RW öffentl. Flächen	0,00	-81,94	0,00		-1.240,23					1.322,17	
19			0,00	-1.756,55	-14.603,72	0,00	-6.520,16	9.962,60	5.952,11	3.995,55	1.648,00	1.322,17	
<b>III</b>	<b>Umlage Anteil Regenwasser</b>								-6.038,23		3.019,11	3.019,11	
<b>IV</b>	<b>Kosten nach Hauptkostenstellen</b>			<b>38.048,61</b>	0,00	0,00	0,00	<b>17.633,29</b>	<b>0,00</b>	<b>11.681,85</b>	<b>4.476,87</b>	<b>4.256,59</b>	
<b>V</b>	<b>Erlöse und Deckungsbeiträge</b>												
20		Erlöse aus Abwassergebühren	35.941,95					18.100,37	0,00	12.928,32	4.913,26		
21		Erstattung öffentliche Flächen	4.256,59									4.256,59	
22		Sonstige Einnahmen	4,81					4,81					
23			<b>40.203,35</b>					<b>18.105,18</b>	<b>0,00</b>	<b>12.928,32</b>	<b>4.913,26</b>	<b>4.256,59</b>	
<b>VI</b>	<b>Gebührenüber-/unterdeckung</b>			<b>2.154,75</b>				<b>471,89</b>	<b>0,00</b>	<b>1.246,47</b>	<b>436,39</b>	<b>0,00</b>	

Betriebsabrechnungsbogen 2017 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

Kostenarten					Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haus-halts-stelle	Kostenart Erlösart	PLAN 2017	Summe 2017	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Misch-wasser-sammlung	Klärwerk		Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)		(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser		
				€	€	€	€	€	(9)	(10)	(11)	priv. Flächen	öffentl. Fl.	
									€	€	€	€	€	
<b>I</b>		<b>Direkte Kostenzuordnung</b>												
1	700.510000	Unterhaltungskosten	1.000,00	956,54		345,10		611,44						
2	700.540000	Bewirtschaftungskosten	5.800,00	7.810,11		7.525,32					284,79			
3	700.541000	Entschlammung Klärteich	0,00	0,00					0,00					
4	diverse	Umgliederung in VMH	0,00	0,00		0,00								
5	700.640000	Abwasserabgabe SW	1.300,00	1.345,22					1.345,22					
6	703.711000	Abwasserabgabe RW	0,00	0,00								0,00	0,00	
7	diverse	Überwachung	2.800,00	1.505,03					1.505,03					
8	700.689000	Rückstellung Entschlammung	0,00	0,00					0,00					
9	700.672300	Verwaltungskosten	2.000,00	1.817,35	1.817,35									
10	700.673000	Verwalt.beitrag -Ableседaten-	200,00	120,19	120,19									
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibunge	25.817,23	25.330,78		10.157,08		6.547,27	846,01		7.712,53	67,89	0,00	
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-879,58	-954,51	0,00	-91,86	0,00	-38,87	-583,57	23,70	-83,23	-133,95	-46,72	
13			38.037,65	37.930,71	1.937,54	17.935,64	0,00	7.119,84	3.112,69	23,70	7.914,09	-66,06	-46,72	
<b>II</b>		<b>Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen</b>												
14		auf Klärwerk Schmutzwasser		0,00	-1.363,01	-11.312,20			12.675,21					
15		auf Klärwerk Regenwasser		0,00	-90,87	-6.623,44				6.714,31				
16		auf Abwassersammlung Schmutzwasser		0,00	-392,79	0,00	-4.014,41				4.407,20			
17		auf Abwassersammlung RW private Flächen		0,00	0,00	0,00	-1.713,01					1.713,01		
18		auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen		0,00	-90,87	0,00	-1.392,42						1.483,29	
19				0,00	-1.937,54	-17.935,64	0,00	-7.119,84	12.675,21	6.714,31	4.407,20	1.713,01	1.483,29	
<b>III</b>		<b>Umlage Anteil Regenwasser</b>								-6.738,00		3.369,00	3.369,00	
<b>IV</b>		<b>Kosten nach Hauptkostenstellen</b>		<b>37.930,71</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>15.787,90</b>	<b>0,00</b>	<b>12.321,29</b>	<b>5.015,95</b>	<b>4.805,56</b>	
<b>V</b>		<b>Erlöse und Deckungsbeiträge</b>												
20		Erlöse aus Abwassergebühren		35.767,10					18.012,31	0,00	12.865,43	4.889,36		
21		Erstattung öffentliche Flächen		4.805,56									4.805,56	
22		Sonstige Einnahmen		0,00					0,00					
23				<b>40.572,66</b>					<b>18.012,31</b>	<b>0,00</b>	<b>12.865,43</b>	<b>4.889,36</b>	<b>4.805,56</b>	
<b>VI</b>		<b>Gebührenüber-/unterdeckung</b>		<b>2.641,95</b>					<b>2.224,41</b>	<b>0,00</b>	<b>544,14</b>	<b>-126,59</b>	<b>0,00</b>	

Betriebsabrechnungsbogen 2018 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

Kostenarten					Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haus-halts-stelle	Kostenart Erlösart	PLAN 2018	Summe 2018	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Misch-wasser-sammlung	Klärwerk		Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)		(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser		
				€	€	€	€	€	(9)	(10)	(11)	priv. Flächen	öffentl. Fl.	
									€	€	€	€	€	
<b>I</b>		<b>Direkte Kostenzuordnung</b>												
1	700.510000	Unterhaltungskosten	1.000,00	5.032,11		4.382,97		649,14						
2	700.540000	Bewirtschaftungskosten	5.900,00	7.438,47		7.085,45					353,02			
3	700.541000	Entschlammung Klärteich	20.000,00	0,00					0,00					
4	diverse	Umgliederung in VMH	0,00	0,00		0,00								
5	700.640000	Abwasserabgabe SW	1.300,00	1.258,27					1.258,27					
6	703.711000	Abwasserabgabe RW	0,00	0,00								0,00	0,00	
7	diverse	Überwachung	2.900,00	1.739,74					1.739,74					
8	700.689000	Rückstellung Entschlammung	0,00	0,00					0,00					
9	700.672300	Verwaltungskosten	2.000,00	1.811,35	1.811,35									
10	700.673000	Verwalt.beitrag -Ableседaten-	200,00	119,00	119,00									
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibunge	25.868,59	26.152,71		10.754,54		6.608,86	897,67		7.819,94	71,70	0,00	
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-989,85	-1.083,22	0,00	-110,79	0,00	-48,14	-601,93	4,33	-135,84	-139,89	-50,97	
13			58.178,74	42.468,43	1.930,35	22.112,17	0,00	7.209,86	3.293,75	4,33	8.037,12	-68,19	-50,97	
<b>II</b>		<b>Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen</b>												
14		auf Klärwerk Schmutzwasser		0,00	-1.358,51	-14.467,23			15.825,74					
15		auf Klärwerk Regenwasser		0,00	-90,57	-7.644,94				7.735,51				
16		auf Abwassersammlung Schmutzwasser		0,00	-390,70	0,00		-4.069,05			4.459,75			
17		auf Abwassersammlung RW private Flächen		0,00	0,00	0,00		-1.739,15				1.739,15		
18		auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen		0,00	-90,57	0,00		-1.401,66					1.492,23	
19				0,00	-1.930,35	-22.112,17	0,00	-7.209,86	15.825,74	7.735,51	4.459,75	1.739,15	1.492,23	
<b>III</b>		<b>Umlage Anteil Regenwasser</b>								-7.739,85		3.869,92	3.869,92	
<b>IV</b>		<b>Kosten nach Hauptkostenstellen</b>		<b>42.468,43</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	<b>19.119,50</b>	<b>0,00</b>	<b>12.496,88</b>	<b>5.540,88</b>	<b>5.311,18</b>	
<b>V</b>		<b>Erlöse und Deckungsbeiträge</b>												
20		Erlöse aus Abwassergebühren		37.066,80					18.666,84	0,00	13.332,93	5.067,03		
21		Erstattung öffentliche Flächen		5.311,18									5.311,18	
22		Sonstige Einnahmen		0,00					0,00					
23				<b>42.377,98</b>					<b>18.666,84</b>	<b>0,00</b>	<b>13.332,93</b>	<b>5.067,03</b>	<b>5.311,18</b>	
<b>VI</b>		<b>Gebührenüber-/unterdeckung</b>		<b>-90,46</b>					<b>-452,66</b>	<b>0,00</b>	<b>836,05</b>	<b>-473,85</b>	<b>0,00</b>	

**Betriebsabrechnungsbogen 2019 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde**

Kostenarten					Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen					
lfd. Nr.	Haus-halts-stelle	Kostenart Erlösart	PLAN 2019	Summe 2019	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Misch-wasser-sammlung	Klärwerk		Abwassersammlung			
(1)	(2)	(3)		(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser		
				€	€	€	€	€	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	
									€	€	€	priv. Flächen	öffentl. Fl.	
									€	€	€	€	€	
<b>I</b>	<b>Direkte Kostenzuordnung</b>													
1	700.510000	Unterhaltungskosten	1.100,00	2.500,29		1.906,22		594,07						
2	700.540000	Bewirtschaftungskosten	6.000,00	8.416,36		8.025,00					391,36			
3	700.541000	Entschlammung Klärteich	0,00	0,00					0,00					
4	diverse	Umgliederung in VMH	0,00	0,00		0,00								
5	700.640000	Abwasserabgabe SW	1.300,00	1.219,55					1.219,55					
6	703.711000	Abwasserabgabe RW	0,00	0,00								0,00	0,00	
7	diverse	Überwachung	3.000,00	1.841,30					1.841,30					
8	700.689000	Rückstellung Entschlammung	0,00	0,00					0,00					
9	700.672300	Verwaltungskosten	2.000,00	2.491,35	2.491,35									
10	700.673000	Verwalt.beitrag -Ableседaten-	200,00	140,00	140,00									
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibunge	26.237,32	26.915,76		11.077,00		6.796,38	924,53		8.044,00	73,85	0,00	
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-1.120,11	-1.215,89	0,00	-132,01	0,00	-58,66	-620,47	-15,03	-188,91	-145,71	-55,09	
13			<b>38.717,21</b>	<b>42.308,72</b>	<b>2.631,35</b>	<b>20.876,21</b>	<b>0,00</b>	<b>7.331,79</b>	<b>3.364,91</b>	<b>-15,03</b>	<b>8.246,45</b>	<b>-71,86</b>	<b>-55,09</b>	
<b>II</b>	<b>Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen</b>													
14		auf Klärwerk Schmutzwasser		0,00	-1.868,51	-13.378,23			15.246,74					
15		auf Klärwerk Regenwasser		0,00	-124,57	-7.497,98				7.622,55				
16		auf Abwassersammlung Schmutzwasser		0,00	-513,70	0,00	-4.127,99				4.641,69			
17		auf Abwassersammlung RW private Flächen		0,00	0,00	0,00	-1.786,86					1.786,86		
18		auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen		0,00	-124,57	0,00	-1.416,94						1.541,51	
19				0,00	-2.631,35	-20.876,21	0,00	-7.331,79	15.246,74	7.622,55	4.641,69	1.786,86	1.541,51	
<b>III</b>	<b>Umlage Anteil Regenwasser</b>									-7.607,52		3.803,76	3.803,76	
<b>IV</b>	<b>Kosten nach Hauptkostenstellen</b>				<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>18.611,65</b>	<b>0,00</b>	<b>12.888,14</b>	<b>5.518,75</b>	<b>5.290,18</b>	
<b>V</b>	<b>Erlöse und Deckungsbeiträge</b>													
20		Erlöse aus Abwassergebühren		36.000,00					18.129,60	0,00	12.949,20	4.921,20		
21		Erstattung öffentliche Flächen		5.290,18									5.290,18	
22		Sonstige Einnahmen		0,00					0,00					
23				<b>41.290,18</b>					<b>18.129,60</b>	<b>0,00</b>	<b>12.949,20</b>	<b>4.921,20</b>	<b>5.290,18</b>	
<b>VI</b>	<b>Gebührenüber-/unterdeckung</b>				<b>-1.018,54</b>				<b>-482,05</b>	<b>0,00</b>	<b>61,06</b>	<b>-597,55</b>	<b>0,00</b>	

**Zusammenstellung der Gebührenunter- und -überdeckungen, Stand der Rücklage für Gebührenausgleich**

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
	€	€	€	€	€	€	€	€	€
<b>Gebührensatz</b>	2,71 €/m <sup>3</sup>								
<b>Grundgebühr</b>	4,00 €/Mon.								
<b>Rückstellung 31.12.</b>									
Zuführung zu GAR									
<b>Ergebnis Nachkalkulation</b>	<b>293,84</b>	<b>2.017,21</b>	<b>2.154,75</b>	<b>2.641,95</b>	<b>-90,46</b>	<b>-1.018,54</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>
	4.465,79			1.532,96			0,00		
<b>Verrechnung im Jahr:</b>									
2004									
2005 - 2007									
2008 - 2010									
2011 - 2013									
2014 - 2016		-4.465,79					5.998,75		
2017 - 2019					-1.532,96			0,00	
2020 - 2022									
		<b>0,00</b>			<b>0,00</b>		<b>5.998,75</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2020 - 2022  
der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde

V. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Klärwerk Schmutzwasser	Sammlung Schmutzwasser	Sammlung Regenw. priv. Fl.	Sammlung Regenw. öff.I. Fl.
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(6) €	(7) €	(8) €
20	<b>Zusammenfassung Kosten</b>					
21	Reparaturen und Bewirtschaftung	39.600,00	30.559,37	2.527,04	2.957,42	3.556,17
22	Verwaltung, Überwachung, Personal	15.000,00	12.465,00	1.713,00	205,50	616,50
23	Kalkulatorische Abschreibungen	84.980,81	19.997,65	37.484,27	14.739,59	12.759,31
24	kalkulatorische Zinsen	-4.283,38	-2.457,26	-923,75	-587,70	-314,67
25	<b>Summe Kosten</b>	135.297,43	60.564,76	40.800,56	17.314,80	16.617,30
26	abzgl. Deckungsbeiträge	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
27	abzgl. Grundgebühren	-14.688,00	-8.775,97	-5.912,03	0,00	0,00
28	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-16.617,30				<b>-16.617,30</b>
29	aus Verbrauchsgebühren zu decken	103.992,12	51.788,79	34.888,53	17.314,80	0,00
30	Verrechnung Gebühren Vj	-5.998,76	-2.988,54	-2.020,38	-989,84	
31	Zusatzgebühr (einschl. Verr. Vorj.)	97.993,36	48.800,25	32.868,15	16.324,96	
30	Bezugsgröße cbm		34.500	34.500	34.500	
31	Bezugsgröße Einheiten je qm					
32	<b>Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit</b>		<b>1,410</b>	<b>0,950</b>	<b>0,470</b>	
33	<b>Dgl. ohne Verrechn. Gebühren Vorjahre</b>		<b>1,500</b>	<b>1,010</b>	<b>0,500</b>	

VI. Ermittlung von Gebührensätzen

A einheitliche Gebühr	€/cbm	Gebührensätze seit 01.10.2013	Differenz €/cbm
34 Klärwerk Schmutzwasser	1,50	1,25	
35 Klärwerk Regenwasser	0,33	0,30	
36 Abwassersammlung Schmutzwasser	1,01	1,00	
37 Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,17	0,16	
38 Zwischensumme	<b>3,01</b>	<b>2,71</b>	
39 Verrechn. Gebührenüber- / -unterdeckung	-0,18	0,00	
40 Summe	<b>2,83</b>	<b>2,71</b>	0,12
<b>B Ansatz Grundgebühr</b>			
	€/Monat	€/Monat	
41 Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	<b>4,00</b>	<b>4,00</b>	0,00
42 Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	<b>12,00</b>	<b>12,00</b>	0,00
<b>C Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Sirksfelde</b>			
	€	€	
43	<b>5.539,10</b>	<b>4.714,62</b>	824,49

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2020  
der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde

V. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Klärwerk Schmutzwasser	Sammlung Schmutzwasser	Sammlung Regenw. priv. Fl.	Sammlung Regenw. öff.I. Fl.
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(6) €	(7) €	(8) €
20	<b>Zusammenfassung Kosten</b>					
21	Reparaturen und Bewirtschaftung	12.800,00	9.911,91	799,78	951,49	1.136,82
22	Verwaltung, Überwachung, Personal	4.870,00	4.040,00	558,00	68,00	204,00
23	Kalkulatorische Abschreibungen	27.921,74	6.684,58	12.340,63	4.768,60	4.127,93
24	kalkulatorische Zinsen	-1.312,98	-775,64	-271,64	-177,49	-88,22
25	<b>Summe Kosten</b>	44.278,76	19.860,85	13.426,77	5.610,60	5.380,53
26	abzgl. Deckungsbeiträge	0,00	0,00			
27	abzgl. Grundgebühren	-4.896,00	-2.921,17	-1.974,83		
28	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-5.380,53				<b>-5.380,53</b>
29	aus Verbrauchsgebühren zu decken	34.002,23	16.939,68	11.451,94	5.610,60	0,00
30	Verrechnung Gebühren Vj	-5.998,75	-2.988,54	-2.020,38	-989,84	
31	Zusatzgebühr (einschl. Verr. Vorj.)	28.003,48	13.951,14	9.431,56	4.620,76	
30	Bezugsgröße cbm		11.500	11.500	11.500	
31	Bezugsgröße Einheiten je qm					
32	<b>Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit</b>		<b>1,210</b>	<b>0,820</b>	<b>0,400</b>	
33	<b>Dgl. ohne Verrechn. Gebühren Vorjahre</b>		<b>1,470</b>	<b>1,000</b>	<b>0,490</b>	

VI. Ermittlung von Gebührensätzen

A einheitliche Gebühr	€/cbm
34 Klärwerk Schmutzwasser	1,47
35 Klärwerk Regenwasser	0,33
36 Abwassersammlung Schmutzwasser	1,00
37 Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,16
38 Zwischensumme	<b>2,96</b>
39 Verrechn. Gebührenüber- / -unterdeckung	-0,53
40 Summe	<b>2,43</b>
<b>B Ansatz Grundgebühr</b>	
	€/Monat
41 Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	<b>4,00</b>
42 Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	<b>12,00</b>
<b>C Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Sirksfelde</b>	
	€
43	<b>5.380,53</b>

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2021  
der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde

V. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Klärwerk Schmutzwasser	Sammlung Schmutzwasser	Sammlung Regenw. priv. Fl.	Sammlung Regenw. öff.I. Fl.
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(6) €	(7) €	(8) €
20	<b>Zusammenfassung Kosten</b>					
21	Reparaturen und Bewirtschaftung	13.200,00	10.186,46	842,35	985,81	1.185,39
22	Verwaltung, Überwachung, Personal	5.000,00	4.155,00	571,00	68,50	205,50
23	Kalkulatorische Abschreibungen	28.438,34	6.885,58	12.388,76	4.911,97	4.252,04
24	kalkulatorische Zinsen	-1.413,87	-819,01	-294,24	-195,82	-104,81
25	<b>Summe Kosten</b>	45.224,47	20.408,03	13.507,87	5.770,45	5.538,11
26	abzgl. Deckungsbeiträge	0,00	0,00			
27	abzgl. Grundgebühren	-4.896,00	-2.946,04	-1.949,96		
28	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-5.538,11				<b>-5.538,11</b>
29	aus Verbrauchsgebühren zu decken	34.790,35	17.461,99	11.557,91	5.770,45	0,00
30	Verrechnung Gebühren Vj	0,00	0,00	0,00	0,00	
31	Zusatzgebühr (einschl. Verr. Vorj.)	34.790,35	17.461,99	11.557,91	5.770,45	
30	Bezugsgröße cbm		11.500	11.500	11.500	
31	Bezugsgröße Einheiten je qm					
32	<b>Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit</b>		<b>1,520</b>	<b>1,010</b>	<b>0,500</b>	
33	<b>Dgl. ohne Verrechn. Gebühren Vorjahre</b>		<b>1,520</b>	<b>1,010</b>	<b>0,500</b>	

VI. Ermittlung von Gebührensätzen

<b>A einheitliche Gebühr</b>		€/cbm
34	Klärwerk Schmutzwasser	1,52
35	Klärwerk Regenwasser	0,33
36	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,01
37	Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,17
38	Zwischensumme	<b>3,03</b>
39	Verrechn. Gebührenüber- / -unterdeckung	0,00
40	Summe	<b>3,03</b>
<b>B Ansatz Grundgebühr</b>		€/Monat
41	Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	<b>4,00</b>
42	Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	<b>12,00</b>
<b>C Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Sirksfelde</b>		€
43		<b>5.538,11</b>

Vorkalkulation kostendeckender Benutzungsgebühren 2022  
der Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde

V. Ermittlung von Teilgebührensätzen nach Hauptkostenstellen		Gesamt	Klärwerk Schmutzwasser	Sammlung Schmutzwasser	Sammlung Regenw. priv. Fl.	Sammlung Regenw. öff.I. Fl.
(1)	(2)	(3) €	(4) €	(6) €	(7) €	(8) €
20	<b>Zusammenfassung Kosten</b>					
21	Reparaturen und Bewirtschaftung	13.600,00	10.461,00	884,91	1.020,13	1.233,97
22	Verwaltung, Überwachung, Personal	5.130,00	4.270,00	584,00	69,00	207,00
23	Kalkulatorische Abschreibungen	28.620,73	6.427,49	12.754,88	5.059,02	4.379,34
24	kalkulatorische Zinsen	-1.556,53	-862,61	-357,87	-214,40	-121,65
25	<b>Summe Kosten</b>	45.794,20	20.295,88	13.865,92	5.933,75	5.698,66
26	abzgl. Deckungsbeiträge	0,00	0,00			
27	abzgl. Grundgebühren	-4.896,00	-2.908,76	-1.987,24		
28	Erstattung Gemeinde RW öff. Fl.	-5.698,66				<b>-5.698,66</b>
29	aus Verbrauchsgebühren zu decken	35.199,54	17.387,12	11.878,68	5.933,75	0,00
30	Verrechnung Gebühren Vj	0,00	0,00	0,00	0,00	
31	Zusatzgebühr (einschl. Verr. Vorj.)	35.199,54	17.387,12	11.878,68	5.933,75	
30	Bezugsgröße cbm		11.500	11.500	11.500	
31	Bezugsgröße Einheiten je qm					
32	<b>Kostensatz in Euro je Berechnungseinheit</b>		<b>1,510</b>	<b>1,030</b>	<b>0,520</b>	
33	<b>Dgl. ohne Verrechn. Gebühren Vorjahre</b>		<b>1,510</b>	<b>1,030</b>	<b>0,520</b>	

VI. Ermittlung von Gebührensätzen

<b>A einheitliche Gebühr</b>		€/cbm
34	Klärwerk Schmutzwasser	1,51
35	Klärwerk Regenwasser	0,33
36	Abwassersammlung Schmutzwasser	1,03
37	Abwassersammlung Regenwasser priv. Flächen	0,19
38	Zwischensumme	<b>3,06</b>
39	Verrechn. Gebührenüber- / -unterdeckung	0,00
40	Summe	<b>3,06</b>
<b>B Ansatz Grundgebühr</b>		€/Monat
41	Nenndurchfluss von 2,5 Qn/h	<b>4,00</b>
42	Nenndurchfluss bei 6,0 Qn/h	<b>12,00</b>
<b>C Erstattung für die Entwässerung der öffentlichen Straßen und Plätze von der Gemeinde Sirksfelde</b>		€
43		<b>5.698,66</b>

Betriebsabrechnungsbogen 2020 - Abwasser - der Gemeinde Sirksfelde

Kostenarten				Vorkostenstellen				Hauptkostenstellen				
lfd. Nr.	Haus-halts-stelle	Kostenart Erlösart	Summe 0	Abwasser allgemein	Klärwerk allgemein	Sammlung allgemein	Misch-wasser-sammlung	Klärwerk		Abwassersammlung		
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	Schmutz-wasser	Regen-wasser	Schmutz-wasser	Regenwasser	
			€	€	€	€	€	€	€	€	priv. Flächen	öffentl. Fl.
											€	€
<b>I</b>	<b>Direkte Kostenzuordnung</b>											
1	700.510000	Unterhaltungskosten	2.600,00		1.982,24		617,76					
2	700.540000	Bewirtschaftungskosten	7.900,00		7.532,65					367,35		
3	700.541000	Entschlammung Klärteich	0,00					0,00				
4	diverse	Umgliederung in VMH	0,00		0,00							
5	700.640000	Abwasserabgabe SW	1.300,00					1.300,00				
6	703.711000	Abwasserabgabe RW	0,00								0,00	0,00
7	diverse	Überwachung	2.000,00					2.000,00				
8	700.689000	Rückstellung Entschlammung	1.000,00					1.000,00				
9	700.672300	Verwaltungskosten/Kalkulation	2.720,00	2.720,00								
10	700.673000	Verwalt.beitrag -Ableседaten-	150,00	150,00								
11	TREUKOM	Kalkulatorische Abschreibungen	27.921,74		11.409,28		7.000,42	952,34		8.483,64	76,06	0,00
12	TREUKOM	kalkulatorische Zinsen	-1.312,98	0,00	-150,92	0,00	-70,18	-624,72	-29,70	-232,83	-146,95	-57,68
13			44.278,76	2.870,00	20.773,25	0,00	7.548,00	4.627,62	-29,70	8.618,16	-70,89	-57,68
<b>II</b>	<b>Kostenumlagen auf Hauptkostenstellen</b>											
14	auf Klärwerk Schmutzwasser		0,00	-2.040,00	-13.193,23			15.233,23				
15	auf Klärwerk Regenwasser		0,00	-136,00	-7.580,02				7.716,02			
16	auf Abwassersammlung Schmutzwasser		0,00	-558,00	0,00		-4.250,62			4.808,62		
17	auf Abwassersammlung RW private Flächen		0,00	0,00	0,00		-1.838,33				1.838,33	
18	auf Abwassersammlung RW öffentl. Flächen		0,00	-136,00	0,00		-1.459,05					1.595,05
19			0,00	-2.870,00	-20.773,25	0,00	-7.548,00	15.233,23	7.716,02	4.808,62	1.838,33	1.595,05
<b>III</b>	<b>Umlage Anteil Regenwasser</b>								-7.686,31		3.843,16	3.843,16
<b>IV</b>	<b>Kosten nach Hauptkostenstellen</b>			44.278,76	0,00	0,00	0,00	<b>19.860,85</b>	<b>0,00</b>	<b>13.426,78</b>	<b>5.610,60</b>	<b>5.380,53</b>



## Anlagennachweis der Gemeinde Sirksfelde - Abwasserbeseitigung - für das Wirtschaftsjahr 2020 (01.01. bis 31.12.)

	Anschaffungs- und Herstellungskosten				Abschreibungen				Restbuchwerte		Kennzahlen		AfA WBZW
	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Anfangsstand	Zugang	Abgang	Endstand	Restbuchwerte 31.12.2020	Restbuchwerte 31.12.2019	Durchschnittlicher AfA Satz %	Restbuch- wert %	
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€			
<b>1. Konzessionen und ähnliche Rechte sowie Lizenzen an solchen Rechten</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00
<b>2. Grundstücke mit Geschäfts-, Betriebs-, und anderen Bauten</b>	67.143,72	0,00	0,00	67.143,72	32.125,93	1.229,00	0,00	33.354,93	33.788,79	35.017,79	1,8%	50,3%	1.629,71
<b>3. Grundstücke ohne Bauten</b>													
a) Pumpwerke	6.579,58	0,00	0,00	6.579,58	3.332,88	0,00	0,00	3.332,88	3.246,70	3.246,70	0,0%	49,3%	0,00
	6.579,58	0,00	0,00	6.579,58	3.332,88	0,00	0,00	3.332,88	3.246,70	3.246,70	0,0%	49,3%	0,00
<b>4. Abwasserreinigungsanlagen</b>													
a) Anlagen baulich	293.829,36	0,00	0,00	293.829,36	200.863,36	7.341,00	0,00	208.204,36	85.625,00	92.966,00	2,5%	29,1%	10.731,91
b) Anlagen maschinell	48.701,93	0,00	0,00	48.701,93	48.701,93	0,00	0,00	48.701,93	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00
c) Anlagen Elektrotechnik	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00
	342.531,29	0,00	0,00	342.531,29	249.565,29	7.341,00	0,00	256.906,29	85.625,00	92.966,00	2,1%	25,0%	10.731,91
<b>5. Abwassersammelanlagen</b>													
a) Haltungen und Schächte	395.047,50	16.000,00	0,00	411.047,50	191.625,50	6.920,00	0,00	198.545,50	212.502,00	203.422,00	1,7%	51,7%	10.456,33
b) Druckrohrleitungen	17.548,51	0,00	0,00	17.548,51	9.772,51	349,00	0,00	10.121,51	7.427,00	7.776,00	2,0%	42,3%	488,91
c) Hausanschlüsse	113.841,24	0,00	0,00	113.841,24	56.266,24	2.224,00	0,00	58.490,24	55.351,00	57.575,00	2,0%	48,6%	3.303,09
d) Pumpwerke	37.894,30	0,00	0,00	37.894,30	25.390,30	985,00	0,00	26.375,30	11.519,00	12.504,00	2,6%	30,4%	1.311,79
	564.331,55	16.000,00	0,00	580.331,55	283.054,55	10.478,00	0,00	293.532,55	286.799,00	281.277,00	1,8%	49,4%	15.560,12
<b>5. Betriebs- und Geschäftsausstattung</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00
<b>6. Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau</b>	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,0%	0,0%	0,00
	<u>980.586,14</u>	<u>16.000,00</u>	<u>0,00</u>	<u>996.586,14</u>	<u>568.078,65</u>	<u>19.048,00</u>	<u>0,00</u>	<u>587.126,65</u>	<u>409.459,49</u>	<u>412.507,49</u>	<u>1,9%</u>	<u>41,1%</u>	<u>27.921,74</u>

## Anlage 02: Beitragskalkulation

# **Gutachten**

**über die**

**Ermittlung kostendeckender  
Anschlussbeitragssätze für die  
Schmutzwasser- und  
Niederschlagswasserbeseitigung  
der Gemeinde Sirksfelde**

vom 30. Juni 2018

Auftrag: 16374

Exemplar: 0

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG .....	3
2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN .....	3
3. ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE .....	4
4. KALKULATIONSVERFAHREN .....	5
5. ERMITTLUNG INVESTITIONSAUFWAND .....	6
5.1. Beitragsfähiger Aufwand .....	6
5.2. Beitragsrelevanter Aufwand .....	8
6. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN .....	10
6.1. Vorteilsbegriff .....	10
6.2. Vollgeschossmaßstab .....	11
6.3. Beitragsfähige Fläche .....	11
6.4. Beitragsrelevante Fläche .....	12
7. ERMITTLUNG DES KOSTENDECKENDEN BEITRAGSSATZES .....	14
8. ZUSAMMENFASSUNG .....	15

### **Anlagenverzeichnis**

- 1 Ermittlung des Beitragsatzes für die Schmutzwasserbeseitigung
- 2 Ermittlung des Beitragsatzes für die Niederschlagswasserbeseitigung
- 3 Ermittlung der bisherigen Investitionen bis 31.12.2017
- 4 Ermittlung der zukünftigen Investitionen vom 01.01.2018 bis 31.12.2027
- 5 Ermittlung der zukünftigen Anlagenabgänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2027
- 6 Finanzierungsbeiträge Dritter – öffentliche Zuschüsse
- 7 Ermittlung der beitragsrelevanten Flächen

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 01. Januar 2002

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

## **1. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG**

Das Amt Sandesneben-Nusse erteilte uns im Namen der Gemeinde Sirksfelde (im Folgenden auch: Gemeinde) den Auftrag für die Gemeinde Sirksfelde eine Beitragskalkulation für die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung durchzuführen. Die Ergebnisse unserer Arbeiten fassen wir in diesem Gutachten zusammen.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit gelten - auch im Verhältnis zu Dritten - die als Anlage beigefügten allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002.

## **2. RECHTLICHE BESTIMMUNGEN**

Die Schmutzwasser- und Niederschlagswasserbeseitigung wird als kostenrechnende Einrichtung im Einzelplan 7 des Gemeindehaushaltes Sirksfelde geführt. Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich geregelt. Die Kalkulation der Beiträge ist nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10. Januar 2005, in der Fassung vom 10. April 2017 vorzunehmen.

Die gesetzliche Grundlage für die Erhebung von Beiträgen bildet § 8 KAG. Danach sind Gemeinden berechtigt, zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie für die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung nach festen Verteilungsmaßstäben Beiträge von denjenigen Grundeigentümern zu erheben, denen hierdurch wirtschaftliche Vorteile erwachsen. Dabei können die Kosten, die entstehen, um ein Grundstück an die öffentliche Anlage anzuschließen in den Aufwand für die Herstellung der gesamten Einrichtung eingerechnet werden. Auftragsgemäß wurde von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht.

Der Aufwand ist nach den tatsächlich entstandenen Kosten oder nach Einheitssätzen unter Berücksichtigung der Leistungen und Zuschüsse Dritter zu ermitteln, die den beitragsrelevanten Aufwand mindern.

Die Erhebung von Beiträgen bietet den Kommunen den Vorteil einer relativ zeitnahen Refinanzierung der gemeindlichen Aufwendungen für die öffentliche Anlage. Dabei

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

werden die Grundstückseigentümer entsprechend ihrem möglichen wirtschaftlichen Vorteil belastet.

Demgegenüber sind die Kosten für die laufende Instandsetzung und Unterhaltung der Einrichtung aus Benutzungsgebühren nach § 6 KAG zu decken.

### **3. ÖRTLICHE VERHÄLTNISSE**

Die Gemeinde Sirksfelde betreibt seit Anfang der 90er Jahre zentrale Anlagen zur Abwasserbeseitigung im Mischkanal- und Trennkanalsystem. Das Schmutz- und Niederschlagswasser wird der gemeindlichen Kläranlage zur Reinigung zugeführt.

Bis zum Ende des Planungshorizontes (31. Dezember 2027) sollen im Wesentlichen auf dem Gelände der Kläranlage einige Außenanlagen und die Belüftungsanlage ersetzt werden. Im Pumpwerk ist turnusmäßig die maschinelle Ausstattung zu erneuern. Des Weiteren ist 2023 die Erschließung des Baugebietes „Twiete“, zwischen der Hauptstraße und der Dorfstraße geplant. Die Ableitung des Schmutz- und Niederschlagswassers soll mittels Trennkanalisation erfolgen.

Im Gemeindegebiet Sirksfelde bilden Gebiete, für die rechtskräftige Bebauungspläne aufgestellt worden sind, die beplanten Bereiche (§ 30 Baugesetzbuch). Grundstücke, die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes liegen und für die keine rechtskräftigen Bebauungspläne aufgestellt sind, bilden den unbeplanten Innenbereich (§ 34 Baugesetzbuch). Grundstücke, die außerhalb eines im Zusammenhang bebauten Gebietes liegen, werden dem Außenbereich (§ 35 Baugesetzbuch) zugeordnet.

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

#### **4. KALKULATIONSVERFAHREN**

Nach § 8 Abs. 3 KAG kann der beitragsfähige Aufwand nach den tatsächlichen Aufwendungen oder nach Einheitssätzen ermittelt werden. Bei leitungsgebundenen Einrichtungen ist es auch zulässig den durchschnittlichen Aufwand zu Grunde zu legen. Da die bisher angefallenen Kosten der Einrichtung bekannt und ordnungsgemäß dokumentiert sind, ist ein Rückgriff auf den durchschnittlichen Aufwand nicht erforderlich.

Gemäß § 8 Abs. 4 KAG kann der Aufwand auch für bestimmte Abschnitte einer Einrichtung ermittelt und abgerechnet werden. Daraus leiten sich nun folgende Ermittlungsmethoden ab:

- Methode der tatsächlich entstandenen Kosten
- Rechnungsperiodenkalkulation
- Globalkalkulation

Der Ermittlung nach der Methode der tatsächlich entstandenen Kosten liegt die Vorstellung vom Beitrag als Erstattung des tatsächlichen Investitionsaufwandes zu Grunde. Diese Aufwendungen lassen sich aber erst nach Abschluss der Gesamtmaßnahme ermitteln, so dass die praktische Anwendung für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, die i.d.R. laufend erweitert werden, eingeschränkt ist.

Die Rechnungsperiodenkalkulation folgt dem Gedanken, dass der durchschnittliche Aufwand für die Gesamtmaßnahme der Kalkulation zu Grunde gelegt werden kann. Dabei wird der Aufwand einer zeitlich abgegrenzten Rechnungsperiode stellvertretend für den in seiner endgültigen Höhe nicht verlässlich abzuschätzenden Aufwand bis zur Fertigstellung der Gesamtanlage angesetzt. Problematisch bei diesem Verfahren sind die Abgrenzung von Aufwand und die Zuordnung von Aufwendungen für die Zentralanlagen (Klärwerk) auf die einzelnen Rechnungsperioden. Die Zentralanlagen werden gewöhnlich zu Beginn der Maßnahme errichtet, so dass der Aufwand anteilig im Verhältnis der für die einzelnen Rechnungsperioden ermittelten Beitragseinheiten aufgeteilt werden muss.

Die Globalkalkulation geht von der Einheit der Einrichtung aus, d.h. alle Berechnungen und Schätzungen sind auf den gesamten Zeitraum, also von Beginn bis zur Fer-

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

tigstellung der beitragsfähigen Gesamtmaßnahme, auszurichten. Damit sind für die Festlegung des Beitragssatzes die zurückliegenden Aufwendungen und Flächen bis zum Zeitpunkt der Beitragskalkulation und die zukünftigen Aufwendungen und Flächen bis zum Ende des Planungshorizonts in die Kalkulation einzubeziehen. Absprachegemäß haben wir für die vorliegende Beitragssatzermittlung das Verfahren der Globalkalkulation angewendet.

## **5. ERMITTLUNG INVESTITIONSAUFWAND**

### **5.1. Beitragsfähiger Aufwand**

Gemäß § 8 Abs. 1 KAG ist der Aufwand für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie für die Erneuerung der öffentlichen Einrichtung beitragsfähig. Dazu gehört auch der Wert der Grundstücke, die der Träger in die Maßnahme einbringt (§ 8 Abs. 3 KAG). Der Aufwand, der erforderlich ist, um ein Grundstück an die öffentliche Anlage anzuschließen, kann in die Kosten der Maßnahme einbezogen werden, über einen gesonderten Beitrag erhoben werden (§ 8 Abs. 2 KAG) oder gegen Kostenerstattung abgerechnet werden. Absprachegemäß haben wir den Aufwand für die Grundstücksanschlüsse nicht in die Gesamtmaßnahme eingerechnet.

Die benötigten Unterlagen und Daten wurden uns vom Amt Sandesneben-Nusse zur Verfügung gestellt. Die bis zum 31. Dezember 2017 aufgelaufenen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten haben wir aus dem von uns für abgabenrechtliche Zwecke geführten Anlagennachweis der Abwasserbeseitigung abgeleitet und in die Kalkulation eingestellt (siehe **Anlage 3**).

Die vom Amt bis zum Ende des Planungshorizontes (31. Dezember 2027) prognostizierten Investitionen sind, so weit nicht schon in den Kostenplanungen der Gemeinde berücksichtigt, zu Marktpreisen 2017 zuzüglich einer jährlichen Kostensteigerung von 1,5 % bis zum jeweiligen Realisationsjahr bewertet (siehe **Anlage 4**).

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Für die Abwasserentsorgung stellt sich der beitragsfähige Aufwand wie folgt dar:

<b>beitragsfähiger Aufwand Schmutzwasser</b>			
Anlagengruppe/ Maßnahme	Investitionen bis 31.12.2017 €	Investitionen ab 01.01.2018 €	Summe bis 31.12.2027 €
Bisherige Anlagen			
Kläranlage	325.799		325.799
Kanalnetz / Pumpwerke	381.149		381.149
	706.948	0	706.948
Zukünftige Aufwendungen			
Kläranlage / Außenanlagen		54.194	54.194
Pumpwerke		7.592	7.592
Kanalnetz		40.107	40.107
	0	101.893	101.893
Anlagenabgänge			
Kläranlagen / Außenanlagen		40.344	40.344
Pumpwerke		5.243	5.243
	0	45.587	45.587
<b>Gesamt</b>	<b>706.948</b>	<b>56.306</b>	<b>763.254</b>

<b>beitragsfähiger Aufwand Niederschlagswasser</b>			
Anlagengruppe/ Maßnahme	Investitionen bis 31.12.2017 €	Investitionen ab 01.01.2018 €	Summe bis 31.12.2027 €
Bisherige Anlagen			
Kläranlage	43.604		43.604
Kanalnetz / Pumpwerke	47.807		47.807
	91.411	0	91.411
Zukünftige Aufwendungen			
Kläranlage / Außenanlagen		27.098	27.098
Pumpwerke		3.796	3.796
Kanalnetz		22.203	22.203
	0	53.097	53.097
Anlagenabgänge			
Kläranlagen / Außenanlagen		20.174	20.174
Pumpwerke		2.622	2.622
	0	22.796	22.796
<b>Gesamt</b>	<b>91.411</b>	<b>30.301</b>	<b>121.712</b>

Bis zum Ende des Planungshorizonts (31. Dezember 2027) ermittelten wir für die Schmutz- bzw. Niederschlagswasserbeseitigung beitragsfähige Aufwendungen von 763.254 € bzw. 121.712 €.

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

## **5.2. Beitragsrelevanter Aufwand**

Die Beitragskalkulation ist so anzulegen, dass die Summe der zu veranlagenden Beiträge die Summe der beitragsfähigen Aufwendungen deckt (Aufwandsdeckungsgebot), soweit die Aufwendungen nicht bereits durch Leistungen und Zuschüsse Dritter endgültig finanziert sind (Aufwandsüberdeckungsverbot). Die Vorfinanzierung der Maßnahme durch die vorläufige Inanspruchnahme von Rücklagen, inneren Darlehen oder eine sonstige Kreditaufnahme stellt keine endgültige Finanzierung dar. Letztlich wird der beitragsrelevante Aufwand ermittelt, der über die Maßstabseinheiten umzulegen ist.

In der Gemeinde Sirksfelde wird das Schmutz- und Niederschlagswasser zu einem großen Teil gemeinsam über Mischwasserkanäle der Kläranlage zugeführt. Nach dem Grundsatz der Erforderlichkeit sind bei der Ermittlung der Beitragssätze nur die anteiligen Anlagen einzubeziehen, die sich auf die Sammlung und Reinigung des Schmutzwassers oder Niederschlagswassers von den privaten Flächen beziehen.

Im Bereich einer Mischwasserkanalisation haben wir die Aufteilung der Sammlungsanlagen auf der Grundlage einer dreifachen Vergleichsrechnung vorgenommen. D.h. gedanklich muss der Mischwasserkanal unabhängig von der Inanspruchnahme in je einen Kanal zur Ableitung des Schmutzwassers, des Niederschlagswassers von den privaten Flächen und des Niederschlagswassers von den öffentlichen Flächen aufgeteilt werden.

Statt mit pauschalen Sätzen zu arbeiten, haben wir anhand von repräsentativen Kanalbaumaßnahmen in ländlichen Gebieten die durchschnittlichen Baupreise je Meter, getrennt nach Haltungen und Schächten, berechnet. Daraus leiteten wir gewichtete Kostenaufteilungsschlüssel ab. Von den Kosten entfallen danach auf die Ableitung von Schmutzwasser 55,48 %, von Niederschlagswasser von privaten Flächen 22,26 % und auf die Ableitung von Niederschlagswasser von öffentlichen Flächen 22,26 %.

Dementsprechend haben wir von den Mischwasserkanälen (bisherige Investitionen) der Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung privater Flächen 119.152 € bzw. 47.807 € zugeordnet. Die anteiligen Kosten für die Niederschlagswasserentsorgung öffentlicher Flächen haben wir ausgesondert (47.807 €).

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Bei den Anlagen des Klärwerks führten wir eine leistungsorientierte Aufteilung auf Schmutz- und Niederschlagswasser durch. Hierzu haben wir zunächst diejenigen Anlagenteile des Klärwerks identifiziert, die infolge der Einleitung von Niederschlagswasser baulich verändert worden sind. So sind beispielsweise die Klärteiche deutlich größer dimensioniert, während sämtliche technischen Einrichtungen (E-Technik, Belüfter u.a.) von der Niederschlagswassereinleitung nur in sehr geringem Maße betroffen sind.

Anschließend haben wir die größer dimensionierten Anlagenteile des Klärwerks auf der Grundlage der mutmaßlichen Schmutz und Mischwassereinleitungen im Verhältnis 27,2 % (nur Schmutzwasser aus Trennsystem) und 72,8 % (Mischwasser) aufgeteilt. In einem weiteren Schritt ermittelten wir die hydraulische Mehrbelastung durch Niederschlagswassereinleitungen der betroffenen Anlagenteile (Klärteiche, Verbindende Rohrleitungen und Einlaufbauwerk).

Im Bereich der Klärteiche ergibt sich für die Aufteilung der Mischwassereinleitungen aus der Wechselwirkung von Sohlfläche, Betriebswasserspiegel und Stauspiegel für die Kostenaufteilung ein Verhältnis 41,9 % für Schmutzwasser und jeweils 29,0 % für Niederschlagswasser von den privaten und öffentlichen Flächen. Im Verhältnis zu den Gesamtbaukosten ergeben sich aufgrund der Einleitung von Niederschlagswasser in das Klärwerk 21,1 % bzw. 87.208 € höhere Baukosten, wovon 43.604 € (50,0 %) für die Niederschlagsentwässerung öffentlicher Flächen auszusondern waren (siehe **Anlage 3**).

Für den Bau des Klärwerks und der Mischwassersammelanlagen wurden in den Jahren 1990 und 1991 insgesamt 297.572 € Zuschüsse vereinnahmt (siehe auch Anlage 6). Davon entfallen auf die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung privater Flächen 171.828 € bzw. 55.203 €.

Bis zum Ende des Planungshorizonts (31. Dezember 2027) wird mit keinen weiteren öffentlichen Zuschüssen gerechnet.

Der beitragsrelevante Aufwand ergibt sich danach wie folgt:

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Beitragsrelevante Aufwendungen		
	Schmutz- wasser €	Niederschlags- wasser €
<b>I</b>	beitragsfähige Aufwendungen	
	Kläranlage	341.998      51.702
	Sammlungsanlagen	421.256      70.010
		<b>763.254      121.712</b>
<b>II.</b>	Abzugskapital:	
	öffentliche Zuschüsse	171.828      55.203
	frei	0              0
		<b>171.828      55.203</b>
<b>III.</b>	beitragsrelevante Aufwendungen	
		<b>591.426      66.509</b>

Die in die Kalkulation einzustellenden beitragsrelevanten Aufwendungen betragen für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung 591.426 € bzw. 66.509 €.

## 6. BEMESSUNGSGRUNDLAGEN

### 6.1. Vorteilsbegriff

Voraussetzung für das Entstehen der Beitragspflicht ist, dass den Grundstückseigentümern aus der Erschließung die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Vorteils erwächst. Dieser Vorteil entsteht immer dann, wenn durch die Herstellung der öffentlichen Anlagen die Anschlussmöglichkeit solcher Grundstücke geschaffen wird, die auf die Erschließung angewiesen sind. Denn erst durch die Möglichkeit des Anschlusses wird in der Regel die bauliche Nutzung des Grundstücks ermöglicht. Im Unterschied zur Benutzungsgebühr kommt es dabei nicht auf die tatsächliche Benutzung der öffentlichen Anlage an.

Der Bemessung des Vorteils liegt das abgabenrechtliche Äquivalenzprinzip zugrunde, wonach kein Missverhältnis zwischen der öffentlichen Leistung und der dafür als Gegenleistung zu entrichtenden Abgabe bestehen darf. Für die Umlage des beitragsrelevanten Aufwands der Anlage kommt es dabei auf das Verhältnis der unterschiedlich zu bewertenden Vorteile der Beitragspflichtigen untereinander an.

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Diese Vorteile werden in der Regel durch einen Wahrscheinlichkeitsmaßstab erfasst, der sicherstellen muss, dass diejenigen Grundstücke, die in Bezug auf die Maßstabskriterien mit gleichartigen Vorteilen ausgestattet sind, mit etwa gleich hohen Beiträgen belastet werden. Die Anwendung eines Wirklichkeitsmaßstabes, der den Vorteil eines jeden einzelnen Grundstücks ermittelt, würde einen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwand bedingen.

### **6.2. Vollgeschossmaßstab**

Als Verteilungsmaßstab von der aktuellen Rechtsprechung anerkannt und gebräuchlich sind der Geschossflächenmaßstab und der Vollgeschossmaßstab. Der Geschossflächenmaßstab stellt auf die baurechtlich zulässige Geschossfläche und damit auf die bauliche Ausnutzbarkeit eines Grundstücks ab. Der beitragsrelevante Vorteil ist umso größer, je größer die Geschossfläche ist. Da die Zugrundelegung des Geschossflächenmaßstabs einen hohen Ermittlungsaufwand bedingt, haben wir absprachgemäß der Beitragskalkulation den Vollgeschossmaßstab zugrunde gelegt.

Der Vollgeschossmaßstab geht unter Wahrscheinlichkeitsgesichtspunkten davon aus, dass mit zunehmender Zahl der Vollgeschosse auch der Gebrauchs- und Nutzwert eines Grundstücks steigt. Der Beitrag ergibt sich aus der Multiplikation der beitragsrelevanten Grundstücksfläche mit einem je nach der zulässigen Vollgeschosszahl gestaffelten Nutzungsfaktor. Der Maßstab zeichnet sich durch seine Praktikabilität, Transparenz und gute Vermittelbarkeit gegenüber den Vorteilsnehmern aus.

### **6.3. Beitragsfähige Fläche**

In beplanten Gebieten ist grundsätzlich die gesamte Grundstücksfläche als beitragsfähige Fläche zu berücksichtigen, da sie grundsätzlich in vollem Umfang der baulichen Nutzung zugänglich ist.

Im unbeplanten Innenbereich haben wir bei Grundstücken, die über eine bauliche Tiefe von 45,0 Metern ab Straßenfront hinausgehen die Regelung zur Tiefenbegrenzung gemäß § 8 Abs. 2 der Beitrags- und Gebührensatzung angewendet. Die Tiefenbegrenzung beruht auf der Erwägung, dass Grundstücke im unbeplanten Innenbereich nur bis zu einer bestimmten Tiefe bebaubar sind. Eine darüber hinausgehende Tiefe bringt keinen höheren Vorteil mit sich (Urteil des OVG Schleswig vom 26. Mai 1999 –

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

2 K 23/97). Die Begrenzung auf 45,0 m spiegelt die vorgefundene ortsübliche Tiefe der baulichen Nutzung in der Gemeinde Sirksfelde wider.

Soweit jedoch bei einzelnen Grundstücken die vorhandene bauliche Nutzung über die Tiefenbegrenzung hinausgeht, haben wir die Erschließungswirkung bzw. die zu Grunde zu legende Fläche entsprechend der tatsächlichen baulichen Nutzung ausgedehnt.

Bei bebauten Grundstücken im Außenbereich berücksichtigten wir nur die überbaute Fläche, vervielfältigt mit dem Faktor fünf.

Für Grundstücke in Sonderbereichen (Dauerkleingärten, Sportplätze) setzten wir die Grundstücksfläche mit 50 v.H. an.

Zur Ermittlung der beitragsfähigen Flächen griffen wir auf das Allgemeine Liegenschaftsbuch, Flächennutzungs-, Lage- und Bebauungspläne zurück. Die sich aus den prognostizierten Erschließungsgebieten ergebenden Grundstücksflächen wurden uns von der Verwaltung aufgegeben.

Insgesamt ergaben sich beitragsfähige Flächen für die Schmutzwasserbeseitigung von 116.325 m<sup>2</sup> und für die Niederschlagswasserbeseitigung von 115.260 m<sup>2</sup>.

#### **6.4. Beitragsrelevante Fläche**

Die beitragsrelevante Fläche für die Schmutzwasserentsorgung ergibt sich nach dem Vollgeschossmaßstab aus der mit Nutzungsfaktoren entsprechend der Zahl der Vollgeschosse gewichteten beitragsfähigen Fläche.

Bei der Ermittlung der Flächen haben wir, je nach Art der Nutzung, folgende Faktorreihen zugrunde gelegt:

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

<b>Nutzungsfaktoren</b>		
Bebaubarkeit	Gewerbe / Industrie	übrige Gebiete
ein Vollgeschoss	1,00	1,00
zwei Vollgeschosse	1,40	1,25
drei Vollgeschosse	1,80	1,50
vier Vollgeschosse	2,20	1,75
für jedes weitere Vollgeschoss erhöht sich die Vervielfachungszahl um	0,40	0,25

Grundstücke in beplanten Gebieten wurden mit der im Bebauungsplan höchstmöglichen Zahl der Vollgeschosse angesetzt. Sofern die tatsächliche Vollgeschossezahl über der im Plan festgesetzten Zahl lag, wurde diese zu Grunde gelegt.

Im unbeplanten Innenbereich haben wir die Zahl der Geschosse bei bebauten Grundstücken nach der tatsächlichen Bebauung angesetzt. Bei unbebauten Grundstücken leiteten wir die Vollgeschossezahl aus der Umgebungsbebauung ab.

Grundstücke im Außenbereich berücksichtigten wir mit der tatsächlichen Bebauung.

Die mögliche bzw. die tatsächlich vorhandene Zahl der Geschosse in den einzelnen Bereichen entnahmen wir aus den Bebauungsplänen oder wurden uns von der Verwaltung mitgeteilt.

Für die Niederschlagswasserentsorgung ergibt sich die beitragsrelevante Fläche nach dem Grundflächenmaßstab aus der mit der Grundflächenzahl entsprechend der Art der Nutzung gewichteten beitragsfähigen Fläche.

Soweit Grundstücke in beplanten Gebieten liegen, wurden die im Bebauungsplan festgesetzten höchstzulässigen Grundflächenzahlen angesetzt. Für die Grundstücke im unbeplanten Innenbereich und im Außenbereich setzten wir entsprechend der Nutzung vergleichbare Grundflächenzahlen an. Dabei wurden uns die Nutzungsarten für die einzelnen Bereiche vom Bauamt aufgegeben.

Die Grundstücksflächen stellen sich danach wie folgt dar:

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Darstellung der Bemessungseinheiten				
Bereiche/ Maßnahme	Schmutzwasser		Niederschlagswasser	
	beitrags- fähige Fläche m <sup>2</sup>	beitrags- relevante Fläche m <sup>2</sup>	beitrags- fähige Fläche m <sup>2</sup>	beitrags- relevante Fläche m <sup>2</sup>
Bisherige Bereiche (bis 31.12.2017):				
beplanter				
Innenbereich	5.759	5.759	5.759	1.440
unbeplanter				
Innenbereich	106.566	111.034	105.501	21.101
Sonderbereiche	0	0	0	0
Außenbereiche	0	0	0	0
	112.325	116.793	111.260	22.541
Zukünftige Bereiche	4.000	4.000	4.000	1.000
<b>Gesamt</b>	<b>116.325</b>	<b>120.793</b>	<b>115.260</b>	<b>23.541</b>

Unter Berücksichtigung der Verteilungsmaßstäbe „Vollgeschossigkeit“ für die Schmutzwasserbeseitigung und „Grundfläche“ für die Niederschlagswasserbeseitigung ergeben sich in die Kalkulation einzustellende beitragsrelevante Flächen von 120.793 m<sup>2</sup> bzw. 23.541 m<sup>2</sup>. Einen Einzelnachweis der Flächen enthält **Anlage 7**.

## 7. ERMITTLUNG DES KOSTENDECKENDEN BEITRAGSSATZES

Nach Ermittlung des beitragsrelevanten Aufwands und Division durch die beitragsrelevante Fläche ergibt sich der Beitragssatz wie folgt:

Ermittlung Beitragssätze		Schmutz- wasser	Niederschlags- wasser
1. Beitragsrelevante Aufwendungen	€	591.426	66.509
2. Beitragsrelevante Fläche	m <sup>2</sup>	120.793	23.541
3. Höchstmöglicher Beitragssatz	€/m <sup>2</sup>	<b>4,90</b>	<b>2,83</b>

Es errechnen sich für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung höchstmögliche Beitragssätze von 4,90 €/m<sup>2</sup> bzw. 2,83 €/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche (siehe **Anlagen 1 und 2**).

Daneben kommen die tatsächlichen Kosten des Grundstücksanschlusses zur Abrechnung.

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

**8. ZUSAMMENFASSUNG**

Auftragsgemäß haben wir für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde kostendeckende Beitragssätze kalkuliert. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben, der dazu ergangenen Ausführungsanweisung und der einschlägigen Rechtsprechung beträgt der

**Beitragssatz Schmutzwasserbeseitigung**                      **4,90 €/m<sup>2</sup>**

**Beitragssatz Niederschlagswasserbeseitigung**                      **2,83 €/m<sup>2</sup>**

Wir empfehlen, die vorstehenden Beitragssätze in die Beitrags- und Gebührensatzung zu übernehmen.

Der Aufwand für den Grundstücksanschluss an das Sammlungsnetz ist in den vorstehenden Beitragssätzen nicht enthalten. Wir empfehlen, die Kosten für den Grundstücksanschluss nach dem tatsächlichen Aufwand im Wege der Kostenerstattung zu erheben. eine entsprechende Bestimmung ist in die Satzung aufzunehmen.

Bendestorf, den 30. Juni 2018

**TREUKOM GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft



Höpner  
Wirtschaftsprüfer

**TREUKOM GmbH**  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
Steuerberatungsgesellschaft

# Anlagen

**Ermittlung des Anschlussbeitragssatzes  
für die Schmutzwasserbeseitigung  
der Gemeinde Sirksfelde**

<b>I Beitragsrelevante Flächen</b>		m <sup>2</sup>
+ Bebauungsplangebiete		5.759
+ Unbeplanter Innenbereich		111.034
+ Grundstücke im Außenbereich		0
+ Sonderbereiche		0
+ zukünftige Bereiche		4.000
= Summe		120.793
<b>II Umlagefähiger Aufwand</b>		€
+ Aufwendungen bis zum 31.12.2017		706.948
+ Aufwendungen vom 01.01.2018 bis 31.12.2027		101.893
- Anlagenabgänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2027		-45.587
= Summe		763.254
<b>III Abzugskapital</b>		€
+ öffentliche Zuschüsse		171.828
+ frei		0
= Summe		171.828
<b>IV maximal möglicher Beitragssatz</b>		
+ umlagefähiger Aufwand		763.254
- Abzugskapital		-171.828
= beitragsrelevanter Aufwand		591.426
./. beitragsrelevante Fläche in m <sup>2</sup>		120.793
<b>= höchstmöglicher Beitragssatz je m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche</b>		<div style="border: 1px solid black; padding: 2px; display: inline-block;">                     €/m<sup>2</sup> 4,90                 </div>

**Ermittlung des Anschlussbeitragssatzes  
für die Niederschlagswasserbeseitigung  
der Gemeinde Sirksfelde**

<b>I Beitragsrelevante Flächen</b>	<b>m<sup>2</sup></b>
+ Bebauungsplangebiete	1.440
+ Unbeplanter Innenbereich	21.101
+ Grundstücke im Außenbereich	0
+ Sonderbereiche	0
+ zukünftige Bereiche	1.000
= Summe	23.541
<b>II Umlagefähiger Aufwand</b>	<b>€</b>
+ Aufwendungen bis zum 31.12.2017	91.411
+ Aufwendungen vom 01.01.2018 bis 31.12.2027	53.097
- Anlagenabgänge vom 01.01.2018 bis 31.12.2027	-22.796
= Summe	121.712
<b>III Abzugskapital</b>	<b>€</b>
+ öffentliche Zuschüsse	55.203
+ frei	0
= Summe	55.203
<b>IV maximal möglicher Beitragssatz</b>	
+ umlagefähiger Aufwand	121.712
- Abzugskapital	-55.203
= beitragsrelevanter Aufwand	66.509
./. beitragsrelevante Fläche in m <sup>2</sup>	23.541
= höchstmöglicher Beitragssatz je m <sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche	€/m <sup>2</sup> <b>2,83</b>

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Ermittlung der bisherigen Investitionen zum 31.12.2017 nach Kostenträgern

Anlagengruppe	Grunddaten		Schmutzwasser direkt				Schmutzwasser				Mischwasser / Umlage				Niederschlagswasser			
	Gesamt		Anteil relativ		AK/HK €		Anteil relativ		AK/HK €		private Flächen		öffentl. Flächen		private Flächen		öffentl. Flächen	
	(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)	(13)	(14)	(15)	(16)	(17)	
<b>Kläranlage</b>																		
Grundstück	100,00%	22.257,79	22.257,79	100,00%	22.257,79	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Außenanlagen	100,00%	48.218,81	48.218,81	100,00%	48.218,81	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Baulicher Teil	100,00%	206.324,07	56.120,15	27,20%	56.120,15	72,80%	150.203,92	62.995,52	41,94%	29,03%	43.604,20	29,03%	43.604,20	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Maschineller Teil	100,00%	136.207,22	136.207,22	100,00%	136.207,22	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Elektrotech. Teil	100,00%	0,00	0,00	100,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Summe	100,00%	413.007,89	262.803,97	63,63%	262.803,97	36,37%	150.203,92	62.995,52	15,25%	10,56%	43.604,20	10,56%	43.604,20	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
<b>Holdungen und Schächte</b>																		
Mischwasser	100,00%	214.765,96	0,00	0,00%	0,00	100,00%	214.765,96	119.152,15	55,48%	22,26%	47.806,90	22,26%	47.806,90	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
Schmutzwasser	100,00%	220.855,14	220.855,14	100,00%	220.855,14	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00%	
Niederschlagsw.	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00%	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00%	
Summe	100,00%	435.621,10	220.855,14	50,70%	220.855,14	49,30%	214.765,96	119.152,15	27,35%	10,97%	47.806,90	10,97%	47.806,90	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	
<b>Sonstige Anlagen</b>																		
Pumpwerk SW	100,00%	41.141,00	41.141,00	100,00%	41.141,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00%	
Regenrückhaltebecl	100,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	0,00	0,00%	0,00	50,00%	0,00	50,00%	0,00%	
Summe	100,00%	41.141,00	41.141,00	16,23%	41.141,00	80,48%	0,00	0,00	41,94%	29,03%	0,00	29,03%	0,00	1,64%	0,00	1,64%	0,00%	
<b>Gesamt</b>	100,00%	889.769,99	524.800,11	58,98%	524.800,11	41,02%	364.969,88	182.147,67	20,47%	10,27%	91.411,10	10,27%	91.411,10	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%	

Zusammenfassung	
<b>I. Schmutzwasser</b>	
SW direkt	524.800,11
SW aus Mischwasser	182.147,67
<b>706.947,78</b>	
<b>II. Niederschlagswasser private Flächen</b>	
NW direkt	0,00
NW aus Mischwasser	91.411,10
<b>91.411,10</b>	
<b>III. Niederschlagswasser öffentliche Flächen (nicht Bestandteil des NW-Beitrages)</b>	
NW direkt	0,00
NW aus Mischwasser	91.411,10
<b>91.411,10</b>	

Ermittlung des Anteils Mischwasser an Klärwerkeinleitung gesamt					
<b>I. Verhältnis Kanallängen</b>	Länge m	Verhältnis			
Schmutzwasserkanäle	978	89,5%			
Mischwasserkanäle	1.093	100,0%			
<b>II. Anteil Mischwasser an Gesamteinleitung</b>	Verhältnis Kanallängen	Aquivalenz-ziffer	gewichtete Inanspruch-nahme	Kürzung	Anteile Inanspruch-nahme
Schmutzwasserkanäle	89,5%	41,9%	37,5%	-37,5%	27,2%
Mischwasserkanäle	100,0%	41,9%	41,9%	-37,5%	30,5%
Schmutzwasser	100,0%	58,1%	58,1%	-37,5%	42,3%
Regenwasser			100,0%		<b>72,8%</b>
Summe Anteile			137,5%		100,0%

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Ermittlung der zukünftigen Investitionen vom 01.01.2018 bis 31.12.2027															
Grunddaten	Anschaffungs- / Herstellungskosten											Kostenträger			
	2017 € (02)	2018 € (03)	2019 € (04)	2020 € (05)	2021 € (06)	2022 € (07)	2023 € (08)	2024 € (09)	2025 € (10)	2026 € (11)	2027 € (12)	Summe € (13)	SW € (14)	NW priv. € (15)	NW öff. € (16)
<b>Anlagenzugänge</b>															
<b>Außenanlagen</b>															
Zaun Abwasserhebeanlage int	0	0	0	0	0	4.740	0	0	0	0	0	4.740	2.370	1.185	1.185
Wildschutzzaun Klärteichanlage	0	0	0	0	0	1.724	0	0	0	0	0	1.724	862	431	431
Zufahrtsweg Klärteichanlage	0	0	0	0	0	17.883	0	0	0	0	0	17.883	8.941	4.471	4.471
Bepflanzung Klärteichanlage	0	0	0	0	0	21.115	0	0	0	0	0	21.115	10.557	5.279	5.279
	0	0	0	0	0	45.462	0	0	0	0	0	45.462	22.730	11.366	11.366
<b>Kläranlage</b>															
Wendelbelüfter	0	0	0	0	0	0	62.928	0	0	0	0	62.928	31.464	15.732	15.732
feil	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	62.928	0	0	0	0	62.928	31.464	15.732	15.732
<b>Pumpwerk</b>															
Abwassertauchmotorpumpe	0	0	0	0	0	9.696	0	0	0	0	0	9.696	4.848	2.424	2.424
Abwasserpumpe	0	0	0	0	0	0	0	0	5.488	0	0	5.488	2.744	1.372	1.372
	0	0	0	0	0	9.696	0	0	5.488	0	0	15.184	7.592	3.796	3.796
<b>B-Plan "Twiete" - zwischen Hauptstraße und Dorfstraße</b>															
SW-Hauptkanäle	0	0	0	0	0	0	40.107	0	0	0	0	40.107	40.107	0	0
NW-Hauptkanäle	0	0	0	0	0	0	44.405	0	0	0	0	44.405	0	22.203	22.202
	0	0	0	0	0	0	84.512	0	0	0	0	84.512	40.107	22.203	22.202
<b>SUMME Anlagenzugänge</b>	0	0	0	0	0	55.158	84.512	62.928	0	5.488	0	208.086	101.893	53.087	53.086

16374 Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung Sirksfelde

Grunddaten		Anschaffungs- / Herstellungskosten											Kostenträger						
		2017 € (02)	2018 € (03)	2019 € (04)	2020 € (05)	2021 € (06)	2022 € (07)	2023 € (08)	2024 € (09)	2025 € (10)	2026 € (11)	2027 € (12)	Summe € (13)	SW € (14)	NW priv. € (15)	NW öff. € (16)			
<b>Anlagenabgänge</b>																			
<b>Außenanlagen</b>																			
Zaun Abwasserhebeanlage inl	0	0	0	0	0	3.333	0	0	0	0	0	0	0	0	0	3.333	1.667	833	833
Wildschutzzaun Klärteichanlage	0	0	0	0	0	1.208	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1.208	604	302	302
Zufahrtsweg Klärteichanlage	0	0	0	0	0	12.562	0	0	0	0	0	0	0	0	0	12.562	6.280	3.141	3.141
Bepflanzung Klärteichanlage	0	0	0	0	0	14.887	0	0	0	0	0	0	0	0	0	14.887	7.443	3.722	3.722
	0	0	0	0	0	31.990	0	0	0	0	0	0	0	0	0	31.990	15.994	7.998	7.998
<b>Kläranlage</b>																			
Wendelbelüfter	0	0	0	0	0	0	0	48.702	0	0	0	0	0	0	0	48.702	24.350	12.176	12.176
fei	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	0	0	0	0	0	0	0	48.702	0	0	0	0	0	0	0	48.702	24.350	12.176	12.176
<b>Pumpwerk</b>																			
Abwassertauchmotorpumpe	0	0	0	0	0	6.112	0	0	0	0	0	0	0	0	0	6.112	3.056	1.528	1.528
Abwasserpumpe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4.375	0	0	0	0	4.375	2.187	1.094	1.094	
	0	0	0	0	0	6.112	0	0	0	4.375	0	0	0	0	10.487	5.243	2.622	2.622	
<b>SUMME Anlagenabgänge</b>	0	0	0	0	0	38.102	0	48.702	0	4.375	0	0	0	0	91.179	45.587	22.796	22.796	

**Finanzierungsbeiträge Dritter - öffentliche Zuschüsse**

Jahr	Summe	Abwasserreinigung			Abwassersammlung					
		Schmutz- wasser	Regenwasser		Mischwasser			Schmutz- wasser	Regenwasser	
			private. FI.	öffentl. FI.	SW	RW priv. FI.	RW öff. FI.		priv. FI.	öff. FI.
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)
	€	€	€	€	€	€	€	€	€	€
1990	143.161,72	24.840,33	17.193,96	17.193,96	15.614,43	7.807,22	7.807,22	37.365,84	0,00	15.338,76
1991	154.410,16	30.007,12	20.770,31	20.770,31	18.862,24	9.431,12	9.431,12	45.137,94	0,00	0,00
1992	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1993	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1994	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1995	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1996	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1997	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1998	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
1999	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2000	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2001	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2002	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2003	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2004	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2005	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2006	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2007	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2008	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2009	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2010	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2011	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2012	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2013	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2014	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2015	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2016	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2017	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2018	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2019	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2020	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2021	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2022	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2023	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2024	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2025	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2026	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
2027	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
	297.571,88	54.847,45	37.964,27	37.964,27	34.476,67	17.238,34	17.238,34	82.503,78	0,00	15.338,76

Zusammenfassung Kostenträger  
 SW 171.827,90  
 RW priv. FI. 55.202,61  
 RW öff. FI. 70.541,37  
297.571,88



Bisherige Flächen Schmutz- und Niederschlagswasser										Außenbereich					Innenbereich			beitragsfähige Fläche		
lfd. Nr.	B-Plan Nr.	Bereich	Straßenname	Haus-Nr.	Flur	Flurstück		Flurstücksteilgröße	div.	Summe Flächen	überbaute Flächen	Vervielfält.faktor	Summe Flächen	unbeplant Fläche innerhalb Tiefenbegrenzung	beplant Fläche	vor Fläche	Schmutzwasser	Niederschlagswasser		
						Zähler	Nenner												Flächen	Flächen
40		u	Dorfstraße	12	4	41	2	631								631	631	631		
41		u	Schulstraße	1	4	47	19	722								722	722	722		
42		u	Dorfstraße	2	4	47	21	609								609	609	609		
43		u	Dorfstraße	4	4	47	23	1.173								1.173	1.173	1.173		
44		u	Dorfstraße	2	4	47	24	279								279	279	279		
45		u	Schulstraße	3	4	53	5	2.778								2.014	2.014	2.014		
46		u	Schulstraße	21	4	58	5	1.047								898	898	898		
47		u	Schulstraße	23	4	58	6	1.027								952	952	952		
48		u	Schulstraße	25	4	58	15	1.577								1.408	1.408	1.408		
49		u	Schulstraße	17	4	58	18	785								597	597	597		
50		u	Schulstraße	19	4	58	19	1.291								1.163	1.163	1.163		
51		u	Schulstraße	17	4	58	20	200								200	200	200		
52		u	Schulstraße	13	4	58	22	785								785	785	785		
53		u	Schulstraße	15	4	58	23	773								773	773	773		
54		u	Schulstraße	11a	4	58	25	1.000								1.000	1.000	1.000		
55		u	Schulstraße	11	4	58	26	899								899	899	899		
56		u	Schulstraße	9a	4	58	27	799								799	799	799		
57		u	Schulstraße	25	4	58	29	1.367								1.009	1.009	1.009		
58		u	Schulstraße	5	4	58	30	1.000								1.000	1.000	1.000		
59		u	Schulstraße	27	4	62	6	4.091								4.091	4.091	4.091		
60		u	Hauptstraße	12	4	70	4	699								699	699	699		
150		u	Schulstraße	34	4	70	7	736								736	736	736		
61		u	Schulstraße	36	4	70	6	969								969	969	969		
62		u	Schulstraße	32	4	71		814								814	814	814		
63		u	Schulstraße	28	4	74	7	840								840	840	840		
64		u	Schulstraße	26	4	74	9	995								995	995	995		
65		u	Schulstraße	24a	4	74	10	13								13	13	13		
66		u	Schulstraße	30	4	74	12	1.135								1.135	1.135	1.135		
67		u	Schulstraße	24a	4	75	1	780								780	780	780		
68		u	Schulstraße	24	4	75	2	1.146								1.146	1.146	1.146		
69		u	Schulstraße	12	4	81	5	1.322								1.224	1.224	1.224		
70		u	Schulstraße		4	81	10	150								150	150	150		
71		u	Schulstraße	10	4	81	11	562								562	562	562		
72		u	Schulstraße	14	4	81	14	796								781	781	781		
73		u	Schulstraße	18	4	81	16	1.231								1.171	1.171	1.171		
74		u	Dorfstraße	2	4	85	15	3								3	3	3		
75		u	Dorfstraße	4	4	85	16	4								4	4	4		
76		u	Hauptstraße		4	130		17								17	17	17		
77		u	Hauptstraße	5	4	131		1.325								1.325	1.325	1.325		



Bisherige Flächen Schmutz- und Niederschlagswasser										Ermittlung beitragsrelevante Fläche			Ermittlung beitragsrelevante Fläche																																		
Id. Nr.	B-Plan Nr.	Bereich	Straßenname	Haus-Nr.	Flur	Flurstück		Flurstücksteilgröße	Nutzungsart	Bebauungshöhe	Schmutzwasser-Nutzungsfaktor	Fläche SW	Nutzungsart	Grundflanzahl	Fläche NW																																
						Zähler	Nenner									Teilstück																															
120,876																118,793																22,641															
1	u	Dorfstraße		15a	1	70		710	u	1	1,00	710	11	0,20	142																																
2	u	Dorfstraße			1	71		808	u	1	1,00	808	11	0,20	162																																
3	u	Dorfstraße		15c	1	76		897	u	2	1,25	1.121	1	0,20	179																																
4	u	Dorfstraße			1	77		895	u	1	1,00	895	11	0,20	179																																
5	u	Hauptstraße		17	3	47	12	920	u	1	1,00	920	11	0,20	184																																
6	u	Fasanenweg		4a	3	47	15	2.862	u	1	1,00	2.862	11	0,20	572																																
7	u	Hauptstraße			3	57	3	8	u	1	1,00	8	11	0,20	2																																
8	u	Hauptstraße			3	58	2	49	u	1	1,00	49	11	0,20	10																																
9	u	Fasanenweg			3	60	14	17	u	1	1,00	17	11	0,20	3																																
10	u	Fasanenweg		2	3	112		1.811	u	1	1,00	1.490	11	0,20	298																																
11	u	Fasanenweg		4	3	114		1.414	u	1	1,00	1.323	11	0,20	265																																
12	u	Dorfstraße		26	4	1	1	1.121	u	1	1,00	591	11	0,20	118																																
13	u	Dorfstraße			4	1	2	1.110	u	1	1,00	1.110	11	0,20	222																																
14	u	Dorfstraße		28	4	1	3	1.473	u	1	1,00	1.473	11	0,20	295																																
15	u	Dorfstraße		22	4	6	1	818	u	1	1,00	818	11	0,20	164																																
16	u	Dorfstraße		24	4	6	2	1.023	u	1	1,00	1.023	11	0,20	205																																
17	u	Dorfstraße		18	4	7	2	1.002	u	1	1,00	1.002	11	0,20	200																																
18	u	Dorfstraße		16	4	7	3	1.960	u	1	1,00	1.960	11	0,20	392																																
19	u	Dorfstraße		22	4	7	4	13	u	1	1,00	13	11	0,20	3																																
20	u	Dorfstraße		20	4	7	5	985	u	1	1,00	985	11	0,20	197																																
21	u	Dorfstraße		15	4	12	2	1.065	u	2	1,25	1.331	11	0,20	0																																
22	u	Dorfstraße		21	4	12	5	901	u	1	1,00	835	11	0,20	167																																
23	u	Dorfstraße		23	4	12	6	901	u	1	1,00	786	11	0,20	157																																
24	u	Dorfstraße		19	4	12	10	900	u	1	1,00	867	11	0,20	173																																
25	1	b	Dorfstraße	37	4	12	11	801	u	1	1,00	801	2	0,25	200																																
26	1	b	Dorfstraße	29	4	12	16	835	u	1	1,00	835	2	0,25	209																																
27	1	b	Dorfstraße		4	12	19	904	u	1	1,00	904	2	0,25	226																																
28	1	b	Dorfstraße		4	12	21	1.098	u	1	1,00	1.098	2	0,25	275																																
29	u	Dorfstraße		17	4	12	22	2.330	u	1	1,00	1.286	11	0,20	287																																
30	u	Hauptstraße			4	21	1	820	u	1	1,00	820	1	0,20	164																																
31	u	Hauptstraße		7	4	21	2	1.204	u	1	1,00	1.204	1	0,20	241																																
32	u	Hauptstraße		11	4	25	2	877	u	1	1,00	877	11	0,20	175																																
33	u	Hauptstraße		3	4	28	1	3.047	u	2	1,25	3.809	11	0,20	609																																
34	u	Hauptstraße			4	32	1	30	u	1	1,00	30	11	0,20	6																																
35	u	Hauptstraße		2	4	32	3	1.887	u	1	1,00	1.655	11	0,20	331																																
36	u	Hauptstraße		4	4	32	5	915	u	1	1,00	915	1	0,20	183																																
37	u	Hauptstraße		8	4	32	9	1.269	u	1	1,00	1.108	1	0,20	221																																
38	u	Hauptstraße		6	4	32	10	2.578	u	1	1,00	2.578	1	0,20	516																																
39	u	Hauptstraße		15	4	34	5	1.435	u	1	1,00	1.435	1	0,20	287																																



Bisherige Flächen Schmutz- und Niederschlagswasser										
Id. Nr.	B-Plan Nr.	Bereich	Straßenname	Haus-Nr.	Flurstück		Flurstücksteilgröße	Flurstück		Flurstücksteilgröße
					Flur	Zähler		Nenner	Teilstück	
78		u	Schulstraße	22	4	134	874			874
79		u	Schulstraße	20	4	135	937			937
80		u	Schulstraße	16	4	136	931			931
81		u	Hauptstraße	9	4	141	630			630
82		u	Dorfstraße	6	4	142	6.028			6.028
83		u	Dorfstraße	5	4	143	1.326			1.326
84	1	b	Dorfstraße	33	4	144	1.112			1.112
85	1	b	Dorfstraße	4	4	145	1.009			1.009
86		u	Dorfstraße	25	4	146	999			999
87		u	Dorfstraße	7	4	147	1.495			1.495
88		u	Dorfstraße	8	4	148	713			713
89		u	Dorfstraße	14	4	149	591			591
90		u	Dorfstraße	14	4	149	720			720
91		u	Hauptstraße	16	4	150	540			540
92	ES 1	u	Dorfstraße	4	4	153	715			715
93		u	Dorfstraße	11	4	154	4.312			4.312
94		u	Hauptstraße	13	4	165	1.001	23		1.001
95		u	Dorfstraße	10	4	183	902	39		902
96		u	Dorfstraße	4	4	196	34	89		34
97		u	Dorfstraße	9	4	209	606	19		606
98		u	Schulstraße	9	4	211	800			800
99		u	Dorfstraße	13a	4	213	899			899
100		u	Schulstraße	4	4	214	584			584
101		u	Schulstraße	7	4	215	3.280			3.280
102		u	Worth	6	11	1	121	1		121
103		u	Worth	6	11	1	166	1		166
104		u	Hauptstraße	6	13	1	24	1		24
105		u	Schulstraße	6	6	13	882	3		882
106		u	Schulstraße	8	6	13	2.399	5		2.399
107		u	Schulstraße	2	6	13	1.075	7		1.075
108		u	Hauptstraße	10a	6	13	1.539	9		1.539
109		u	Hauptstraße	10	6	13	2.396	10		2.396
110		u	Schulstraße	4	6	54	1.273	13		1.273

  

Ermittlung beitragsrelevante Fläche				Ermittlung beitragsrelevante Fläche				Ermittlung beitragsrelevante Fläche					
Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart	Nutzungsart
u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u	u
1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1	1
1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,00	1,00	1,25	1,25	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00	1,00
874	687	931	630	3.410	1.658	1.112	1.009	911	1.495	713	591	720	540
1,00	1,00	1,0											

Zukünftige Flächen Schmutz- und Niederschlagswasser									
Id. Nr.	B-Plan Nr.	Bereich	Lagebezeichnung	Straßenname	Haus-Nr.	Flurstück		Flurstücksteilgröße	
						Flur	Zähler/Nenner	Teil	stück
1	12	b	Twiete						800
2	12	b	Twiete						800
3	12	b	Twiete						800
4	12	b	Twiete						800
5	12	b	Twiete						800
<b>Sonderbereich</b>									
Faktor		Summe Flächen		überbaute Flächen		Vervielfachfaktor		Summe Flächen	
0,50		0		0		5,0		0	
<b>Außenbereich</b>									
unbeplant		Fläche innerhalb Tiefenbegrenzung		0		0		4.000	
<b>Innenbereich</b>									
beitragsfähige Fläche		vor Fläche		4.000		4.000		4.000	
Schmutzwasser		Schmutzwasser		4.000		4.000		4.000	
Niederschlagswasser		Niederschlagswasser		800		800		800	
				800		800		800	
				800		800		800	
				800		800		800	
				800		800		800	

Zukünftige Flächen Schmutz- und Niederschlagswasser																
Id. Nr.	B-Plan Nr.	Bereich	Lagebezeichnung	Straßenname	Haus-Nr.	Flurstück			Flurstücksteilgröße	Ermittlung betragsrelevante Fläche						
						Flur	Zähler	Nenner		Nutzungsart	Bebauungshöhe	Schmutzwasser-Nutzungsfaktor	Fläche SW			
									4.000							
1	12	b	Twiete						800	u	1	1	800	2	0,25	200
2	12	b	Twiete						800	u	1	1	800	2	0,25	200
3	12	b	Twiete						800	u	1	1	800	2	0,25	200
4	12	b	Twiete						800	u	1	1	800	2	0,25	200
5	12	b	Twiete						800	u	1	1	800	2	0,25	200

## Anlage 03: Satzungsentwurf

## **Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) vom 26.09.2019**

Aufgrund der §§ 4, 27 Abs. 1 und 28 Satz 1 Ziff. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) sowie der §§ 1, 2, 8 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAGAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545, ber. GVOBl. Schl.-H. 1991 S. 257), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) sowie § 22 der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 26.09.2019 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde vom 26.09.2019 die folgende Satzung erlassen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

#### **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung - Kostenerstattungen**

- § 1 Öffentliche Einrichtungen
- § 2 Abgabenerhebung
- § 3 Kostenerstattungen

#### **II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

- § 4 Grundsätze der Beitragserhebung
- § 5 Beitragsfähige Aufwendungen
- § 6 Berechnung des Beitrags
- § 7 Gegenstand der Beitragspflicht
- § 8 Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung
- § 9 Beitragspflichtige
- § 10 Entstehung des Beitragsanspruchs
- § 11 Vorauszahlungen
- § 12 Veranlagung, Fälligkeit
- § 13 Ablösung
- § 14 Beitragssätze

#### **III. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- § 15 Grundsätze der Gebührenerhebung
- § 16 Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 17 Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
- § 18 Erhebungszeitraum
- § 19 Gebührenpflicht
- § 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht

- § 21 Vorauszahlungen
- § 22 Gebührenschuldner
- § 23 Fälligkeit
- § 24 Gebührensätze

#### **IV. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

- § 25 Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung

#### **V. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

- § 26 entfällt
- § 27 entfällt
- § 28 entfällt
- § 29 entfällt
- § 30 entfällt

#### **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

- § 31 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht
- § 32 Datenverarbeitung
- § 33 Ordnungswidrigkeiten
- § 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
- § 35 Inkrafttreten

### **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

## **I. Abschnitt: Grundlagen der Abgabenerhebung – Kostenerstattungen**

### **§ 1 Öffentliche Einrichtungen**

Die Gemeinde Sirksfelde (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) betreibt öffentliche Einrichtungen für die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der §§ 1 bis 4 der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Die Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen nach § 5 AAS gelten auch für diese Satzung.

### **§ 2 Abgabenerhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt im Entsorgungsgebiet Beiträge zur Deckung der Kosten für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung ohne die Kosten für den ersten oder jeden weiteren Grundstücksanschluss. Die Erschließung von Grundstücken in neuen Baugebieten (räumliche Erweiterung der Abwasserbeseitigungsanlagen) gilt als Herstellung der zentralen öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtung. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten entsprechend, soweit von Grundstücken tatsächlich Abwasser oder Wasser im Sinne der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine

Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung eingeleitet wird.

(2) Die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau, die Erneuerung sowie für den Umbau der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen wird von der Gemeinde – soweit erforderlich - in einer oder mehreren besonderen Satzungen geregelt.

(3) Die Gemeinde erhebt für die Vorhaltung und die Benutzung (Inanspruchnahme) ihrer öffentlichen Einrichtungen und Anlagen zur Abwasserbeseitigung laufende Gebühren. Diese Gebühren können zusammen mit anderen Abgaben, Kostenerstattungen oder Entgelten gefordert werden.

### **§ 3 Kostenerstattungen**

(1) Für die Herstellung, die Änderung, die Beseitigung und den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen und Ansprüchen nach der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Beseitigung von Verunreinigungen und/oder Verstopfungen in privaten Grundstücksentwässerungsanlagen fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. den Ersatz der Aufwendungen in tatsächlicher Höhe, auch wenn diese nur als vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse hergestellt werden. Zu den Kosten gehören auch die Aufwendungen für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.

(2) Erstattungs- bzw. Ersatzansprüche entstehen mit der endgültigen oder vorläufigen oder vorübergehenden Herstellung des Grundstücksanschlusses, im Übrigen mit der Beendigung der Maßnahme.

(3) Grundstücksanschlüsse, die nachträglich durch Teilung oder zusätzliche Bebauung von Grundstücken erforderlich werden, unterliegen den Bestimmungen nach Absatz 1.

(4) Erstattungs- und ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Pflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungs- und ersatzpflichtig.

(5) Der Betrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe fällig.

(6) Der Betrag kann zusammen mit anderen Abgaben oder Entgelten gefordert werden.

(7) Erhalten mehrere Grundstücke eine gemeinsame Grundstücksanschlussleitung, so ist für die Teile der Anschlussleitung, die ausschließlich einem der beteiligten Grundstücke dienen, allein der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des betreffenden Grundstücks erstattungs- und ersatzpflichtig. Soweit Teile der Grundstücksanschlussleitung mehreren Grundstücken gemeinsam dienen, sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der beteiligten Grundstücke als Gesamtschuldner erstattungs- und ersatzpflichtig.

(8) Auf die Erstattungs- und Ersatzbeträge können, nach Maßgabe der vorstehenden Absätze, bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages Vorauszahlungen gefordert werden,

sobald mit der Ausführung der Maßnahme begonnen wird.

(9) Die Erstattungs- und Ersatzbeträge können vor ihrem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungs- bzw. Ersatzanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **II. Abschnitt: Beiträge für die Abwasserbeseitigung**

### **§ 4**

#### **Grundsätze der Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt getrennte einmalige Beiträge für die erstmalige Herstellung und Anschaffung der zentralen und dezentralen öffentlichen Einrichtungen der Abwasserbeseitigung.

(2) Beiträge werden erhoben zur Abgeltung der Vorteile, die durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der Abwassereinrichtungen entstehen.

### **§ 5**

#### **Beitragsfähige Aufwendungen**

(1) Beitragsfähig sind alle Investitionsaufwendungen für die eigenen Anlagen der Gemeinde für die zentrale und dezentrale öffentliche Abwasserbeseitigung nach der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) in der jeweils geltenden Fassung. Aufwendungen für Anlagen Dritter (Baukostenzuschüsse) sind beitragsfähig, wenn die Gemeinde durch sie dauerhafte Nutzungsrechte an diesen Schmutzwasseranlagen erworben hat.

(2) Bei der Berechnung der Beitragssätze sind Zuschüsse sowie die durch spezielle Deckungsmittel auf andere Weise gedeckten Aufwandsteile abzuziehen.

(3) Der nicht durch Beiträge, Zuschüsse oder auf andere Weise unmittelbar gedeckte Teil der Investitionsaufwendungen wird ausschließlich durch Abschreibungen und Zinsen im Rahmen der Abwassergebühren finanziert.

### **§ 6**

#### **Berechnung des Beitrags**

Der Beitrag errechnet sich durch die Vervielfältigung der nach den Bestimmungen über den Beitragsmaßstab (§ 8) berechneten und gewichteten Grundstücksfläche mit dem Beitragssatz (§ 14).

### **§ 7**

#### **Gegenstand der Beitragspflicht**

(1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen werden können und für die

1. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut, gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden dürfen oder

2. eine bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung im Entsorgungsgebiet zur Bebauung oder gewerblichen, industriellen oder vergleichbaren Nutzung anstehen. Nach der Verkehrsauffassung handelt es sich insbesondere dann um Bauland, wenn ein Grundstück für Bebauungszwecke geteilt worden ist oder wenn entsprechende Beschlüsse seitens der Gemeinde gefasst worden sind. Als in vergleichbarer Weise genutzte Flächen gelten insbesondere Schulhöfe, genutzte Flächen von Kompostieranlagen, Abfallbeseitigungsanlagen, Stellplätze und Kiesgruben.

(2) Wird ein Grundstück an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.

(3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichen Sinne. Dieses sind Grundstücke, die auf einem Grundbuchblatt – oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer – geführt werden (Grundbuchgrundstück).

(4) Ist nicht die gesamte Grundstücksfläche von der Vorteilslage durch die öffentlichen Abwasseranlagen betroffen, unterliegt nur die Teilfläche der Beitragspflicht, für die die Vorteilslage gegeben ist. Wachsen weitere Teilflächen dieser Grundstücke in die Vorteilslage hinein, unterliegen auch sie von diesem Zeitpunkt an der Beitragspflicht.

(5) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträgerin ist.

## **§ 8**

### **Beitragsmaßstab für die Abwasserbeseitigung**

#### **I. Anschlussbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Der Abwasserbeitrag für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung wird aufgrund der nach der Zahl der Vollgeschosse gewichteten Grundstücksfläche (Vollgeschossmaßstab) erhoben (nutzungsbezogener Flächenbeitrag). Ergeben sich bei der Ermittlung der Grundstücksfläche Bruchzahlen, werden diese einschließlich 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet, sonst abgerundet.

(2) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt:

1. Soweit Grundstücke im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 Baugesetzbuch - BauGB), einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB (Abrundungssatzung), einer Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB (Außenbereichssatzung) oder in einem Gebiet liegen, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, wird die Grundstücksfläche, auf die der Bebauungsplan, die Abrundungssatzung oder die Außenbereichssatzung bzw. der Bebauungsplanentwurf die bauliche, gewerbliche, industrielle oder vergleichbare Nutzungsfestsetzung bezieht, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0). Ist das Grundstück über die jeweiligen Grenzen eines Bebauungsplanes, eines Bebauungsplanentwurfes, einer Abrundungssatzung oder einer Außenbereichssatzung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder

vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen. Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
  - b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,
  - c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
2. Liegt ein Grundstück nicht im Geltungsbereich einer Satzung im Sinne von § 8 Abs. 2 Nr. 1, aber im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), wird die Grundstücksfläche, die baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt wird oder genutzt werden kann, in vollem Umfang berücksichtigt (Vervielfältiger 1,0).

Als Fläche in diesem Sinne gilt die Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 45 m (Tiefenbegrenzungsregelung).

Ist das Grundstück über die Tiefenbegrenzungsregelung hinaus baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzt, wird die Fläche bis zum Ende dieser Nutzung zugrunde gelegt. Eine übergreifende Nutzung wird nur berücksichtigt, wenn die bauliche Anlage oder die Nutzung nicht schon von einer anderen Tiefenbegrenzungsregelung erfasst ist oder es sich um einen einheitlichen Baukörper handelt. Als Bebauung im Sinne der vorstehenden Regelungen gelten nicht untergeordnete Baulichkeiten wie z. B. Gartenhäuser, Schuppen, Ställe für die Geflügelhaltung für den Eigenverbrauch und dgl., anders aber bei Stellplätzen, Carports und Garagen.

Für die vorstehenden Regelungen dient zur Abgrenzung der baulich, gewerblich, industriell oder vergleichbar genutzten Grundstücksfläche eine Linie im gleichmäßigen Abstand von der Straße, dem Weg oder dem Platz ohne Rücksicht darauf, ob darin eine Abwasseranlage verlegt ist. Der Abstand wird

- a) bei Grundstücken, die an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der Straßengrenze aus gemessen,
- b) bei Grundstücken, die mit der Straße, dem Weg oder dem Platz nur durch eine Zuwegung verbunden sind, vom Ende der Zuwegung an gemessen,

- c) bei Grundstücken, die so an einem Platz, einem Wendehammer oder in einer Lage zur Straße oder zum Weg liegen, dass eine Linie nach Buchst. a) oder b) nicht ermittelt werden kann, als Kreisbogen um den Mittelpunkt des Platzes gebildet,
  - d) bei Grundstücken, die nicht an die Straße, den Weg oder Platz angrenzen, von der nächsten zugewandten Grundstücksseite aus gemessen.
3. Für bebaute Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) wird als Grundstücksfläche die mit baulichen Anlagen, die angeschlossen oder anschließbar sind, überbaute Fläche vervielfältigt mit 5,0. Der angeschlossene, unbebaute und gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzte Teil von Grundstücken im Außenbereich wird zusätzlich berücksichtigt. Höchstens wird die tatsächliche Grundstücksfläche berücksichtigt. Die nach Satz 1 ermittelte Fläche wird den baulichen Anlagen derart zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der baulichen Anlagen verlaufen (Umgriffsfläche); bei einer Überschreitung der Grundstücksgrenze durch diese Zuordnung und soweit Flächen nach Satz 2 dabei überdeckt würden, erfolgt eine gleichmäßige Flächenergänzung auf den anderen Seiten. Sätze 1 bis 4 gelten für unbebaute Grundstücke im Außenbereich, die anschließbar sind, weil sie früher bebaut waren und nach § 35 BauGB wieder bebaubar sind, entsprechend. Als mit baulichen Anlagen überbaute Fläche gilt die Fläche, die früher auf dem Grundstück überbaut war.

(3) Für die Ermittlung des unterschiedlichen Maßes der Nutzung wird die nach Absatz 2 ermittelte Grundstücksfläche

- 1. Vervielfacht mit:
  - a) 1,00 bei einer Bebaubarkeit mit einem Vollgeschoss,
  - b) 1,25 bei einer Bebaubarkeit mit zwei Vollgeschossen,
  - c) 1,50 bei einer Bebaubarkeit mit drei Vollgeschossen,
  - d) 1,75 bei einer Bebaubarkeit mit vier Vollgeschossen,
- 2. Für Grundstücke, die von einem Bebauungsplan oder einem Bebauungsplanentwurf, der die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, erfasst sind, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse wie folgt:
  - a) Ist die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt, aus der höchstzulässigen Zahl der Vollgeschosse.
  - b) Sind nur Baumassenzahlen festgesetzt, gilt die tatsächliche Zahl der Vollgeschosse.
  - c) Ist nur die zulässige Gebäudehöhe festgesetzt, gilt als Zahl der Vollgeschosse die höchstzulässige Höhe geteilt durch 2,3 m, wobei Bruchzahlen auf volle Zahlen kaufmännisch auf- oder abgerundet werden.

Ist tatsächlich eine höhere als die festgesetzte Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, ist diese zugrunde zu legen; das gilt entsprechend, wenn die zulässige Baumassenzahl oder die höchstzulässige Gebäudehöhe überschritten wird.

3. Für Grundstücke oder Grundstücksteile, soweit sie von einem Bebauungsplan nicht erfasst sind oder für Grundstücke oder Grundstücksteile, für die ein Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlagen nicht festsetzt, ergibt sich die Zahl der Vollgeschosse
  - a) bei bebauten Grundstücken aus der Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse;
  - b) bei unbebauten aber bebaubaren Grundstücken aus der Zahl der auf den Grundstücken zulässigen Vollgeschosse unter Berücksichtigung der auf Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Zahl der Vollgeschosse;
  - c) bei Kirchengrundstücken sowie Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, die aber gewerblich, industriell oder in vergleichbarer Weise genutzt werden können, wird ein Vollgeschoss zugrunde gelegt;
  - d) bei Grundstücken, auf denen Garagen, Carports, Stellplätze, Kioske, Tankstellen, Pumpstationen und ähnliche bauliche Anlagen zulässig oder vorhanden sind, wird die tatsächlich vorhandenen Zahl der Geschosse, mindestens ein Vollgeschoss, zugrunde gelegt.
4. Vollgeschosse im Sinne dieser Satzung sind nur Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung. Soweit in einem Gebäude, das dem dauernden Aufenthalt von Menschen dient, die vorhandenen Geschosse alle nicht die Voraussetzungen der Landesbauordnung erfüllen, wird ein Vollgeschoss angesetzt.
5. bei Grundstücken, bei denen die Bebauung auf Grund ihrer Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat oder die nur in einer der baulichen oder gewerblichen Nutzung vergleichbaren Art genutzt werden können, insbesondere Festplätze und Sportplätze, wird anstelle eines Faktors nach Ziffer 1. die anrechenbare Grundstücksfläche mit dem Faktor 0,25 gewichtet.

(4) Überbaute Flächen von baulichen Anlagen oder selbstständigen Teilen von baulichen Anlagen auf angeschlossenen Grundstücken im Außenbereich (Abs. 2 Ziffer 3.), die ihrerseits nicht angeschlossen sind und nach der Art ihrer Nutzung auch keinen Anschlussbedarf haben oder nicht angeschlossen werden dürfen, bleiben bei der Festsetzung und Erhebung des Beitrages unberücksichtigt.

## **II. Anschlussbeitrag für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

(5) Der Anschlussbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung wird als nutzungsbezogener Flächenbeitrag berechnet und erhoben. Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl (GRZ) vervielfacht.

(6) Für die Ermittlung der Grundstücksfläche gilt Absatz 2.

(7) Als Grundflächenzahl nach Absatz 5 gilt

1. soweit ein Bebauungsplan besteht oder die Grundstücksfläche in einem Gebiet liegt, für das ein Bebauungsplanentwurf die Voraussetzungen des § 33 BauGB erfüllt, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
2. soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan bzw. einem Bebauungsplanentwurf nach § 33 BauGB eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die in der näheren Umgebung rechtlich zulässige (§ 34 BauGB) Grundflächenzahl nach der jeweils gültigen Baunutzungsverordnung (BauNVO),
3. die Grundflächenzahl der tatsächlich vorhandenen Bebauung, wenn die Grundflächenzahl, die sich nach den Ziffern 1 und 2 ergibt, überschritten wird,
4. für selbstständige Garagen- und Einstellplatzgrundstücke 1,0,
5. für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB) sowie bei Friedhofsgrundstücken, Dauer-Kleingartenanlagen, Schwimmbädern, Festplätze und Sportplätze 0,2.
6. Die Gebietseinordnung gemäß Ziffer 2 richtet sich für Grundstücke,
  - a) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines Bebauungsplanentwurfs nach § 33 BauGB liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan oder im Bebauungsplanentwurf,
  - b) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB) nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.

## **§ 9 Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks oder zur Nutzung am Grundstück dinglich Berechtigter ist. Mehrere Beitragspflichtige sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

(2) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem dinglichen Recht (Erbbaurecht) und im Falle des Abs. (1) Satz 2 auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 10 Entstehung des Beitragsanspruchs**

(1) Der Beitragsanspruch für die Abwasserbeseitigung entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung und Anschaffung der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses bei Anliegergrundstücken bis zum zu entwässernden Grundstück, bei Hinterliegergrundstücken bis zur Grenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks mit der Straße, dem Weg oder Platz in der die Abwasseranlagen verlegt sind. Soweit ein Beitragsanspruch nach dem Satz 1 noch nicht entstanden ist, entsteht er spätestens mit dem tatsächlichen Anschluss. Mittelbare Anschlüsse (z. B. über bestehende Grundstücksanschlüsse) stehen dem unmittelbaren Anschluss an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gleich.

(2) Im Falle des § 7 Abs. 2 entsteht der Beitragsanspruch mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit der Genehmigung des Anschlusses durch die Gemeinde.

(3) In den Fällen des § 8 Abs. 4 entstehen die Beitragsansprüche für die bei der Festsetzung und Erhebung nicht berücksichtigten Flächen mit dem tatsächlichen Anschluss.

### **§ 11 Vorauszahlungen**

Auf Beiträge können bis zur Höhe des voraussichtlichen Beitrages Vorauszahlungen gefordert werden, sobald mit der Ausführung einer Maßnahme begonnen wird. § 9 gilt für die Vorauszahlungspflichtigen entsprechend. Eine geleistete Vorauszahlung wird bei der Erhebung des endgültigen Beitrages gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrages verrechnet.

### **§ 12 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Abwasserbeitrag und die Vorauszahlung werden durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Bei der Festsetzung und Erhebung von Vorauszahlungen können längere Fristen bestimmt werden.

### **§ 13 Ablösung**

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen dem künftigen Beitragspflichtigen und der Gemeinde in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Durch die Zahlung des Ablösungsbetrages ist die Beitragspflicht abgegolten.

### **§ 14 Beitragssätze**

(1) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung beträgt 4,90 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche.

(2) Der Beitragssatz für die Herstellung und Anschaffung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung beträgt 2,83 Euro/m<sup>2</sup> anrechenbare Grundstücksfläche.

## **II. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

### **§ 15 Grundsätze der Gebührenerhebung**

(1) Für die Vorhaltung und die Inanspruchnahme (Benutzung) der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen und für die nach dem Abwasserabgabengesetz in der jeweils gültigen Fassung zu entrichtende Abwasserabgabe werden Schmutzwassergebühren

nach Maßgabe der folgenden Vorschriften erhoben.

(2) Schmutzwassergebühren werden als Grundgebühren für das Vorhalten der jederzeitigen Leistungsbereitschaft für die Grundstücke, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, und als Zusatzgebühren für die Grundstücke, die in die öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einleiten oder in diese entwässern, erhoben.

(3) In die Gebührenkalkulation gehen neben den Kosten für die eigenen Anlagen der Gemeinde auch laufende Kosten für die Nutzung von Anlagen Dritter, deren die Gemeinde sich zur Abwasserbeseitigung bedient, die Abschreibungen aus Baukostenzuschüssen für Anlagen Dritter (§ 5 Abs. 1 Satz 2) und Abschreibungen für die der Gemeinde unentgeltlich übertragenen Abwasserbeseitigungsanlagen, insbesondere aufgrund von Erschließungsverträgen, ein.

## **§ 16**

### **Grundgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem die Vorhaltung berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Der Berechnung der Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q3) der für die Wasserversorgung des Grundstücks erforderlichen Wasserzähler/s zugrunde gelegt. Dies gilt sowohl bei Wasserbezug aus einem öffentlichen Versorgungsnetz als auch bei ausschließlichem oder teilweise Wasserbezug aus privaten Wasserversorgungsanlagen.

(3) Wasserentnahmestellen, die keinen Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen haben (wie z. B. Feuerlöschanlagen oder genehmigte Zweitwasser-/Abzugszähler), bleiben auf Antrag bei der Festsetzung des Durchflusses unberücksichtigt.

(4) Eine rückwirkende Herabsetzung des Durchflusses ist ausgeschlossen, es sei denn, der erstmalige Einbau des/der entsprechenden Wasserzähler/s erfolgte innerhalb von 6 Monaten vor der Antragstellung.

(5) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Wasserzähler, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Leistungen der einzelnen Wasserzähler bemessen.

(6) Bei Grundstücken, die ihre Wassermengen aus öffentlichen oder ganz oder teilweise privaten Wasserversorgungsanlagen entnehmen, ohne einen Wasserzähler zu verwenden, wird von der Gemeinde die Leistung des/der Wasserzähler/s festgesetzt, der nach den geltenden DIN-Vorschriften oder den nachgewiesenen Pumpleistungen erforderlich sein würde, um die dem Grundstück zugeführten Wassermengen zu messen.

(7) Ergibt sich bei der Festsetzung des Durchflusses, ein Zwischenwert, so ist die Höhe der Grundgebühr unter Berücksichtigung der kaufmännischen Auf- und Abrundungsregelungen entsprechend zu errechnen.

## § 17

### Zusatzgebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung

(1) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung wird nach einem der tatsächlichen Inanspruchnahme berücksichtigenden Maßstab erhoben.

(2) Maßstab für die Gebühr ist die Abwassermenge, die in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m<sup>3</sup> Abwasser.

(3) Als in die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlagen gelangt gelten

1. die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
2. die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge,
3. die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge, insbesondere soweit eine Abwassermesseinrichtung besteht.

(4) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs bzw. der Einleitungsmenge des Vorjahres und Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Die gemessene Wassermenge gilt auch dann als Gebührenbemessungsgrundlage, wenn sie ungenutzt (etwa durch schadhafte Rohre, offen stehende Zapfstellen oder Rohrbrüche hinter dem Wasserzähler) verloren gegangen ist. Ergibt sich bei einer Zählerprüfung, dass der Wasserzähler über die nach der Eichordnung zulässigen Verkehrsfehlergrenzen hinaus falsch anzeigt, oder ist der Zähler stehen geblieben, so schätzt die Gemeinde den Wasserverbrauch gemäß § 162 Abgabenordnung.

(5) Die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 1, die aus privaten Wasserversorgungsanlagen entnommen wurde und die Wassermenge nach Abs. 3 Nr. 2 hat der Gebührenpflichtige der Gemeinde für den Bemessungszeitraum bis zum 10. Tage, der auf das Ende des Bemessungszeitraumes folgt, anzuzeigen. Sie ist durch Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen muss. Die Wasserzähler müssen den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen. Wenn die Gemeinde auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen. Die Gemeinde ist in den Fällen des Abs. 3 berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

(6) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentliche Abwasseranlagen gelangt sind, sind durch geeichte und frostsichere Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten selbst eingebaut oder durch einen Fachbetrieb installieren lässt. Dieser Zähler ist auf seine Kosten zu betreiben und zu unterhalten.

Dabei sind die Regeln der Technik, insbesondere der DIN 1988 (Technische Regeln für Trinkwasserinstallation) in der jeweils gültigen Fassung, einzuhalten. Die Messeinrichtungen müssen so eingebaut werden, dass sie jederzeit zu Kontrollzwecken eingesehen werden können.

Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, der Gemeinde unter Angabe der Zählernummer, des Eichdatums, der Angaben zum Objekt, des Einbautages und des Zählerstandes den Einbau schriftlich anzuzeigen. Dies gilt auch für den Fall eines Zählerwechsels oder Zähleraustausches.

Die Gemeinde hat das Recht der jederzeitigen Kontrolle der Installation sowie des Zählerbetriebes. Die Wasserzähler müssen ständig den jeweiligen Bestimmungen des Eichgesetzes auf Kosten des Gebührenpflichtigen entsprechen. Die Kosten auch einer eventuellen Nacheichung trägt der Gebührenpflichtige. Wenn die Gemeinde ausnahmsweise und schriftlich auf solche Messeinrichtungen (Abzugszähler) verzichtet oder verzichtet hat, dann kann sie jederzeit als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die geeichten und frostsicheren Wasserzähler zur Messung nicht eingeleiteter Wassermengen sind an einer Stelle fest einzubauen oder anzubringen, an der die Wahrscheinlichkeit besteht, dass dahinter kein Wasser entnommen werden kann, das in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen eingeleitet wird. Die Gemeinde kann nach Anhörung des Gebührenpflichtigen auf dessen Kosten entsprechende Gutachten anfordern.

Von dem Abzug sind ausgeschlossen:

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser und
- c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser, ausgenommen hiervon sind portable Pools

Der Nachweis der in Autowaschanlagen, Bäckereien, Schlachtereien usw. verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist für die jeweilige Anlage durch ein Einzelgutachten auf Kosten des Antragstellers von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen zu führen. Nach Überprüfung des Gutachtens durch die Gemeinde erfolgt die Festsetzung der prozentualen Verlustmenge unter Zugrundelegung der Jahresfrischwassermenge für die Anlage. Neu-, Aus- oder Umbau der Anlage sowie Umstellungen des Wasserverbrauches oder der Grundstücksentwässerungsanlagen sind der Gemeinde innerhalb eines Monats mitzuteilen und erfordern die Vorlage eines neuen Gutachtens.

Zuviel erhobene Gebühren sind zu verrechnen oder zu erstatten. Ein Abzug der Wassermengen erfolgt nicht, wenn

- die Zählerdaten nicht rechtzeitig schriftlich der Gemeinde mitgeteilt werden,
- die Eichfrist des Zählers abgelaufen ist,
- die sonstigen in Absatz 6 aufgeführten Bestimmungen nicht eingehalten oder nachgewiesen worden sind.

(7) Ist der Einbau von Wasserzählern wegen der baulichen Gegebenheiten oder aus sonstigen Gründen nicht zumutbar, wird bei der Gebührenberechnung mindestens eine Abwassermenge von 40 m<sup>3</sup>/Jahr je Person zugrunde gelegt.

(8) Ist die Gebührenabrechnung infolge eines nachgewiesenen und vom Gebührenpflichtigen unverschuldeten Wasserrohrbruches erhöht, ist auf Antrag eine teilweise Erstattung der

Gebühren möglich. Der Nachweis des Wasserrohrbruches hat durch überprüfbare Rechnungen über die Reparatur oder Anerkenntnis einer Versicherung zu erfolgen. Die Gebühren werden anhand der durchschnittlichen Verbrauchsmenge des Vorjahres bzw. der letzten drei Vorjahre errechnet; der Differenzbetrag wird erstattet.

### **§ 18 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum für die Schmutzwassergebühren und Leistungszeitraum für die Abnahme des Abwassers ist der 01.10. bis 30.09. eines jeden Jahres.

### **§ 19 Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr besteht, sobald und solange das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

(2) Die Gebührenpflicht für Zusatzgebühren besteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen ist und der zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung von dem Grundstück Abwasser zugeführt wird.

### **§ 20 Entstehung, Änderung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Inanspruchnahme, für Grundgebühren am 01. Oktober jeden Jahres; für Zusatzgebühren durch die Einleitung von Abwasser. Die Abrechnung entstandener Ansprüche erfolgt jährlich (§ 18); vierteljährlich werden Vorauszahlungen erhoben (§ 21).

(2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Grundstückseigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Der bisherige Eigentümer ist gesamtschuldnerisch für die Zahlung der Gebühren verantwortlich, die bis zum Zeitpunkt entstanden sind, zu dem die Gemeinde Kenntnis von dem Eigentumswechsel erhält. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.

(3) Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Abwasser endet bzw. die Grundstücksabwasseranlage außer Betrieb genommen und dieses der Gemeinde schriftlich mitgeteilt wird. Endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Monats, so werden die Benutzungsgebühren bis zum Ablauf des Monats erhoben, in dem die Veränderung erfolgt.

### **§ 21 Vorauszahlungen**

(1) Ab Beginn des Erhebungszeitraumes werden von der Gemeinde Vorauszahlungen auf die Gebühren verlangt. Die Höhe richtet sich nach der voraussichtlichen Gebühr für das laufende Jahr.

(2) Vorauszahlungen nach Absatz 1 Satz 2 sind in gleichen Teilbeträgen jeweils am 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. fällig und zu leisten.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Wird im Laufe des Kalenderjahres festgestellt, dass sich Veranlagungsdaten gegenüber dem Vorjahr wesentlich verändert haben oder kann der Eintritt solcher Veränderungen vom Gebührenpflichtigen glaubhaft gemacht werden, so werden die Vorauszahlungen auf Antrag angeglichen.

(4) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird für Vorauszahlungen von den Grundstücksverhältnissen bei Entstehen der Gebührenpflicht ausgegangen bzw. wird von der Gemeinde eine Schätzung der Abwassermengen vorgenommen.

## **§ 22 Gebührensschuldner**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner. Daneben ist auch derjenige Gebührensschuldner, der tatsächlich Abwasser oder Fremdwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einleitet. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel versäumt, so schuldet er die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen.

(3) Die Gebühr ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück oder dem Erbbaurecht und im Falle des Wohnungs- und Teileigentum auf dem Wohnungs- und Teileigentum.

## **§ 23 Fälligkeit**

(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig; § 20 Abs. 2 bleibt unberührt. Das gleiche gilt für die Erhebung von Vorauszahlungen. Sofern sich aufgrund der Vorauszahlungen eine Überzahlung gegenüber der festgesetzten Gebühren ergibt, erfolgt eine Verrechnung bzw. Erstattung. Die Gebühren und die Vorauszahlungen können zusammen mit anderen Abgaben und/oder Geldleistungen angefordert werden.

(2) Erlischt die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so endet damit der Erhebungszeitraum im Sinne des § 18 dieser Satzung. Die Gemeinde wird danach unverzüglich die Festsetzung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes vornehmen.

(3) Soweit sich die Gemeinde bei der Erhebung und Einziehung der Gebühren eines Dritten bedient, kann sie sich die zur Gebührensatzung und/oder Gebührenerhebung

erforderlichen Berechnungsgrundlage (z. B. Name, Anschrift, Verbrauchsdaten) von dem Dritten mitteilen bzw. auf Datenträgern übermitteln lassen. Das Gleiche gilt für die Weitergabe der genannten Daten an den von ihr beauftragten Dritten. Dies gilt auch bei der Erhebung von Vorauszahlungen.

(4) Ein Dritter unterliegt den gleichen datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Anforderungen wie die Gemeinde.

## **§ 24 Gebührensätze**

(1) Die Grundgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung nach § 16 wird für die nachfolgend aufgeführten Zählergrößen wie folgt festgesetzt:

- |                                             |                 |
|---------------------------------------------|-----------------|
| a) Q3 = 4 m <sup>3</sup> /h (vorher Qn 2,5) | 4,00 EUR/Monat  |
| b) Q3 = 10 m <sup>3</sup> /h (vorher Qn 6)  | 12,00 EUR/Monat |

(2) Die Zusatzgebühr für die Schmutzwasserbeseitigung beträgt

2,83 €/m<sup>3</sup> Schmutzwasser.

### **III. Abschnitt: Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung**

#### **§ 25 Grundsatz der dezentralen Abwasserbeseitigung**

Die Verpflichtung zur Beseitigung der in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwässer, einschließlich der Abfuhr des Klärschlammes, ist dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben übertragen. Insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung) und die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben“ in den jeweils geltenden Fassungen.

### **IV. Abschnitt: Gebühren für die zentrale Niederschlagswasserbeseitigung**

§ 26 - § 30  
entfallen

## **VI. Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 31**

#### **Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Grundstückseigentümer, die Abgabepflichtigen und Kostenerstattungspflichtigen haben der Gemeinde kostenfrei jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlich ist und die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z. B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgaben- oder Kostenerstattungspflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung und Kostenerstattung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen haben dies kostenlos zu ermöglichen und dabei Hilfe zu leisten.

### **§ 32**

#### **Datenverarbeitung**

- (1) Zur Ermittlung der Abgaben- und Kostenerstattungspflichten und zur Berechnung, Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten zulässig.
- (2) Soweit die Gemeinde sich bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder im Entsorgungsgebiet die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgaben und Kostenerstattungen und zur Festsetzung der Abgaben und Kostenerstattungen nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasserverbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung von Kostenerstattungsbeträge nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen und von nach den Absätzen 1, 2 und 4 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgaben- und Kostenerstattungspflichtigen mit den für die Abgaben- und Kostenerstattungserhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung und Geltendmachung der Kostenerstattung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten. Der Einsatz technikuunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.
- (4) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Zählerstände und Verbrauchsmengen sowie Zählernummern, der in § 17 Absätze 5 und 6 genannten Zähler
12. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge
10. Daten der Finanzämter

### **§ 33 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen

1. §§ 22 Abs. 2, 25 und 31 dieser Satzung eine Auskunft, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben und Geltendmachung der Kostenerstattungen erforderlich ist, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die für die Veranlagung notwendigen Unterlagen nicht vorlegt;
2. § 31 dieser Satzung die Ermittlungen der Gemeinde an Ort und Stelle nicht ermöglicht oder die erforderliche Hilfe nicht leistet.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 500,00 geahndet werden.

### **§ 34 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Erhebung von Beiträgen für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde (Beitragsatzung) vom 06.09.1994 und die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde (Gebührensatzung) vom 06.09.1994 in der Fassung der 4. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Sirksfelde vom 26.09.2013 außer Kraft.

Soweit Beitrags- und Gebührenansprüche bzw. Kostenerstattungsansprüche nach den bisher geltenden Satzungsregelungen entstanden sind, dürfen Abgaben- und Kostenpflichtige nicht ungünstiger gestellt werden, als nach den bisherigen Satzungsregelungen.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sirksfelde, den 26.09.2019

Gemeinde Sirksfelde  
Der Bürgermeister

  
(Peters)



**B e s c h l u s s - V o r l a g e**

für die Sitzung der Gemeindevertretung Sirksfelde am 26.09.2019 , TOP 11

**Betreff: Neufassung der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS)**

**Erläuterungen:**

Die Gemeinde Sirksfelde muss nicht nur Ihre Gebühren- und Beitragssatzung erneuern, sondern auch Ihre Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung bedarf in diesem Zuge einer Neufassung. Die bisherige Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung ist aus dem Jahre 1990 (29 Jahre) und ist seither nicht geändert worden. Dem entsprechend veraltete sind manche Regelungen. Darüber hinaus sind viele Bereiche nicht geregelt.

Seitens der Amtsverwaltung wurde eine Satzung erarbeitet, die den Regeln der Technik und der aktuellen Rechtsprechung entspricht. Diese harmoniert mit der neuen Beitrags- und Gebührensatzung. Nach den beiden Neufassungen hat die Gemeinde Sirksfelde Ihr Ortsrecht im Bereich „Abwasserbeseitigung“ wieder aktualisiert und auf Stand gebracht.

**Beschlussentwurf:** Die Gemeindevertretung beschließt die Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) entsprechend dem beigefügten Entwurf.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmenthaltung
9	8	7	✓	↗

**Bemerkung:**

Aufgrund des § 22 GO waren keine / folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend: keine

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlußfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, daß zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Sirksfelde, den 26.09.2019



  
Der Bürgermeister

## **Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung (Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 26.09.2019**

Aufgrund der §§ 4, 17, 18, 27 Abs. 1, 28 und 134 Abs. 5 bis 7 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 6) und der §§ 1, 2, 4, 6, 8, 9, 9a, 11, 15, 16 und 18 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein KAG) vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) sowie der §§ 1, 2, 8 und 8a des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AG-AbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1990 (GVOBl. Schl.-H. S. 545), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) und der §§ 54 bis 61 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. 1 S. 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2017 (BGBl. 1 S. 2771) sowie der §§ 14, 21, 30, 31, 31 a, 33, 118a und 144 Abs. 2 und 3 des Wassergesetzes des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung vom 11.02.2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 91 ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162) sowie der §§ 2, 3, 4, 5, 7, 23, 38, 58 und 60 des Schleswig Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz - LDSG) vom 02.05.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 162), sowie der §§ 65 bis 69 und 228 bis 249 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.1992 (GVOBl. Schl.-H. S. 243, 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.09.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 648) und §§ 17 und 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2017 (BGBl. I S. 3295) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Sirksfelde vom 26.09.2019 die folgende Satzung erlassen:

### **INHALTSVERZEICHNIS**

Präambel

#### **I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)**

- § 1 Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept
- § 2 Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht
- § 3 Öffentliche Einrichtungen
- § 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen
- § 5 Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen

#### **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang**

- § 6 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 7 Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts
- § 8 Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts
- § 9 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 10 Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang
- § 11 Antragsverfahren
- § 12 Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren

#### **III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen**

- § 13 Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse
- § 14 Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse
- § 15 Grundstücksentwässerungsanlage
- § 16 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte
- § 17 Sicherung gegen Rückstau

#### **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

- § 18 Bau, Betrieb und Überwachung
- § 19 Einbringungsverbote
- § 20 Entleerung

#### **V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

- § 21 Grundstücksbenutzung

#### **VI. Abschnitt: Abgaben**

- § 22 Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung

#### **VII. Abschnitt: Schlussvorschriften**

- § 23 Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen
- § 24 Anzeigepflichten
- § 25 Altanlagen
- § 26 Haftung
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 Datenschutz
- § 29 Befreiungen
- § 30 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung
- § 31 Übergangsregelung
- § 32 Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter
- § 33 Inkrafttreten

Anlage 1: Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser

### **Präambel**

Alle Personenbezeichnungen, die in dieser Satzung ausschließlich wegen der besseren Lesbarkeit in der männlichen Sprachform gefasst wurden, gelten auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform.

### **I. Abschnitt: Abwasserbeseitigungseinrichtung(en)**

#### **§ 1**

#### **Abwasserbeseitigungspflicht und Abwasserbeseitigungskonzept**

(1) Die Gemeinde Sirksfelde (nachfolgend „Gemeinde“ genannt) ist für die Abwasserbeseitigung im örtlichen Gebiet ihrer Aufgabenträgerschaft (Entsorgungsgebiet) nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und dem Landeswassergesetz (LWG) zuständig und dazu verpflichtet. Diese Satzung regelt die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser und Niederschlagswasser). Dazu gehört nicht die Verpflichtung zur Entsorgung von sonstigem Wasser („Fremdwasser“) und von wild abfließenden Wasser (§ 37 WHG bzw. §§ 60, 61 LWG). Die Gemeinde betreibt Kanalisations- und Abwasserreinigungsanlagen einerseits sowie Anlagen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser andererseits (öffentliche Abwasseranlagen) nach Maßgabe dieser Satzung als jeweils eine selbstständige einheitliche öffentliche Einrichtung

1. zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung, die im Druck- oder Freigefällesystem oder im Unterdrucksystem (Vakuumentwässerung) betrieben wird

2. zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung sowie nach schriftlicher vorheriger Zustimmung der Gemeinde (Einwilligung) zur Aufnahme sonstigen nicht verunreinigten Wassers
3. zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers.

(2) Die öffentliche Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst

1. das Sammeln, Rückhalten, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser und sonstigen nicht verunreinigten Wassers
2. das Einsammeln, Abfahren und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers
3. die Einleitung und Behandlung in Abwasseranlagen sowie die Verwertung und die Beseitigung der anfallenden Rückstände.

(3) Schmutzwasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist (§ 54 Abs. 1 WHG). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Schmutzwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Böden aufgebracht zu werden (Jauche, Gülle usw.).

(4) Niederschlagswasser im Sinne dieser Satzung ist Wasser, das von Niederschlägen (Regen, Schnee, Hagel, Tau, Nebel) aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließt (§ 54 Abs. 1 WHG).

(5) Die Gemeinde kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben auch Anlagen und Einrichtungen Dritter in Anspruch nehmen und die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.

(6) Diese Satzung richtet sich an Grundstückseigentümer, Anschlusspflichtige und Verursacher, sowie Nutzungsberechtigte (siehe auch § 5 Nr. 5).

(7) Die Gemeinde hat ein Abwasserbeseitigungskonzept nach § 31 LWG für die Abwasserbeseitigung erlassen. Die als Anlage 1 dieser Satzung beigefügte Liste, die Bestandteil dieser Satzung ist, benennt auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzepts die Grundstücke, deren Eigentümern die Gemeinde die Abwasserbeseitigungspflicht ganz oder teilweise übertragen hat oder mit dieser Satzung überträgt.

## **§ 2**

### **Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht**

(1) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Schmutzwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist, kann es den Grundstückseigentümern die Beseitigung durch Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) vorschreiben (§ 31 Abs. 3 LWG). Aus der als Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, beigefügten Liste ergibt sich, welche Grundstückseigentümer (Nutzungsberechtigte) das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken durch Kleinkläranlagen zu beseitigen haben. Ihnen wird hiermit insoweit die Abwasserbeseitigungspflicht übertragen. Für diese Grundstücke wird die zentrale (leitungsgebundene) Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und

betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Die Verpflichtung zur Beseitigung des in den Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms verbleibt bei der Gemeinde; insoweit gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung. Die Gewässer oder Anlagen, in die der Überlauf der Kleinkläranlage einzuleiten ist, ergeben sich ebenfalls aus der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist.

(2) Soweit nach der als Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist, beigefügten Liste Grundstückseigentümer das häusliche Schmutzwasser von ihren Grundstücken in abflusslosen Gruben zu sammeln haben, verbleibt die Schmutzwasserbeseitigungspflicht bei der Gemeinde. Für diese Grundstücke wird die zentrale Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung nicht vorgehalten und betrieben; insoweit besteht kein Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch kein Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9. Für diese Grundstücke gelten die Bestimmungen dieser Satzung über die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung.

(3) Wenn der Gemeinde die Übernahme des Niederschlagswassers technisch oder wegen der unverhältnismäßigen Kosten nicht möglich ist oder die Versickerung des Niederschlagswassers auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, wasserwirtschaftlich sinnvoll ist und die Voraussetzungen an die erlaubnisfreie Beseitigung von Niederschlagswasser nach § 21 Abs. 1 Nr. 3 LWG vorliegen, kann die Gemeinde den Grundstückseigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser auf der Grundlage des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 31 LWG übertragen. Bei der Entsorgung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück ist die Versickerungsfähigkeit des Grundstücks auszuschöpfen, um so die Reinigungsfähigkeit der belebten und begrünteren oberen Bodenschichten vollständig auszunutzen. Die Grundstücke, für die eine Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser erfolgt, ergeben sich aus der Anlage 2, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das auf diesen Grundstücken abzuleitende Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern, oder ortsnah in Gewässer einzuleiten. Bei der Versickerung oder Einleitung sind die jeweils gültigen Rechtsvorschriften und die allgemein anerkannten Regeln der Technik gemäß DWA-Regelwerk (Arbeitsblatt A 138) zu beachten. Die für die Versickerung vorgesehenen Flächen oder die erforderlichen Flächen mit ausreichender Versickerungsfähigkeit ohne eine oberirdische oder unterirdische Ableitung auf öffentliche Flächen oder Nachbargrundstücke sind vom Grundstückseigentümer vorzuhalten und auf Anforderung nachzuweisen. Die Grundstückseigentümer haben alle Veränderungen auf ihrem Grundstück, die die Übertragung der Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung betrifft, insbesondere Versickerungen, die nicht mehr erlaubnisfrei sind, Grundstücksteilung oder Veränderung der Versickerungsfähigkeit des Bodens der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. Die Niederschlagswasserbeschaffenheit wird unterteilt in weitgehend unbelastetes Niederschlagswasser von befestigten und unbefestigten Flächen auf den Grundstücken in Wohngebieten, gering verschmutztes Niederschlagswasser von Straßen und Wegen in Wohngebieten, normal verschmutztes Niederschlagswasser von Flächen in Misch-, Dorf-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie von Hauptverkehrsstraßen und stark verschmutztes Niederschlagswasser von nicht überdachten Umschlagplätzen für Schad- und Giftstoffe oder von verschmutzten Flächen z. B. bei Werkstätten und Tankstellen. Sofern die Abwasserbeseitigungspflicht für Niederschlagswasser von der Gemeinde auf den Grundstückseigentümer übertragen wurde entfällt das Anschluss- und Benutzungsrecht nach § 6 und auch der Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9.

(4) Die Gemeinde behält sich das jederzeitige Recht der Änderung und der ganzen oder teilweisen Aufhebung des Abwasserbeseitigungskonzeptes und der Beseitigungspflichten sowie der Anlage 1 zur Satzung vor.

### **§ 3 Öffentliche Einrichtungen**

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgabe der öffentlichen Abwasserbeseitigung betreibt und unterhält die Gemeinde im Entsorgungsgebiet öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtungen.

(2) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird zur zentralen Schmutzwasserbeseitigung gebildet.

(3) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Einrichtung wird gebildet zur Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers (dezentrale Schmutzwasserbeseitigung).

(4) Eine rechtlich selbstständige öffentliche Niederschlagswassereinrichtung wird gebildet zur zentralen Niederschlagswasserentsorgung und Beseitigung sonstigen nicht verunreinigten Wassers.

### **§ 4 Bestandteile der öffentlichen Abwasserbeseitigungseinrichtungen**

(1) Zur zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung gehören ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit alle Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung, die die Gemeinde für diesen Zweck selbst vorhält, benutzt und finanziert. Zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlagen sind insbesondere Schmutzwasserkanäle, auch als Druckrohrleitungen und Mischwasserkanäle (Mischsystem) sowie Reinigungsschächte, Pumpstationen, Unterdruckschächte, Messstationen, Rückhaltebecken, Ausgleichsbecken, Reinigungsbecken, Kläranlagen sowie alle Mitnutzungsrechte an solchen Anlagen. Zu den erforderlichen Anlagen für die Schmutzwasserbeseitigung gehören auch:

1. die Grundstücksanschlussanlagen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal)
2. offene und verrohrte Gräben sowie solche Gewässer, die aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Schmutzwasserbeseitigungsanlagen geworden sind
3. die von Dritten errichteten und unterhaltenen Anlagen und Einrichtungen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Schmutzwasserbeseitigung bedient und/oder zu ihrer Finanzierung und/oder Unterhaltung beiträgt.

(2) Art, Größe, Lage und Umfang der öffentlichen Schmutzwasseranlagen sowie das jeweilige System (Druck-, Freigefäll- oder Unterdrucksystem) und die Zeitpunkte ihrer Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, ihres Aus- und Umbaus, ihrer Beseitigung sowie den Betrieb eines Trennsystems, nur eines Schmutzwassersystems oder eines Niederschlagswassersystems bestimmt die Gemeinde im Rahmen der ihr obliegenden Abwasserbeseitigungspflicht. Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Erweiterung, Änderung, Verbesserung, Erneuerung, Aus- und Umbau, Unterhaltung, Sanierung sowie Beseitigung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen besteht nicht. Entsprechendes gilt für Einrichtungen und Vorkehrungen, die für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung und die Niederschlagswasserbeseitigung erforderlich sind.

(3) Zur dezentralen Schmutzwasserbeseitigung aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für das Einsammeln und das Abfahren des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes und des in abflusslosen Gruben

gesammelten Schmutzwassers sowie deren Einleitung und Behandlung in Schmutzwasseranlagen außerhalb des zu entwässernden Grundstücks. Dazu gehören auch die Fahrzeuge und Gerätschaften zur Entleerung und Beförderung von Schlamm und Schmutzwasser.

(4) Die Niederschlagswasseranlagen im Sinne dieser Satzung bestehen ohne Rücksicht auf ihre technische Selbstständigkeit aus:

1. dem gesamten Kanalnetz (Niederschlagswasser) einschließlich aller zur Ableitung des Niederschlagswassers dienenden technischen Einrichtungen, z. B. Reinigungs- und Revisionsschächte, Pumpstationen, Rückhalte- und Ausgleichsbecken, Sandfänge, usw.
2. den Einrichtungen zur Behandlung von Niederschlagswasser, z. B. Regenklärbecken und ähnliche Anlagen
3. den Grundstücksanschlussanlagen von den Straßenkanälen bis zur Grundstücksgrenze, ausgenommen abzweigende Nebenleitungen und Leitungen sowie Schächte auf dem Grundstück (Anschlusskanal)
4. den Entwässerungsanlagen zur Abführung des Oberflächenwassers, wie z. B. Abläufe, Gitterroste und dergleichen
5. den offenen und geschlossenen Gräben, Mulden und Wasserläufen soweit sie aufgrund der vorgeschriebenen wasserrechtlichen Verfahren Bestandteil der Niederschlagswasserbeseitigungsanlagen geworden sind
6. den öffentlichen Versickerungsanlagen und Bodenfiltern
7. den von Dritten (z. B. Entwässerungsverbänden, Wasser- und Bodenverbände) errichteten und unterhaltenen Anlagen, wenn sich die Gemeinde ihrer zur Niederschlagswasserbeseitigung bedient und zu ihrer Unterhaltung beiträgt.

(5) Die Grundstücksanschlüsse, die erstmalig ein Grundstück mit den öffentlichen Abwasseranlagen verbinden, sind Bestandteil der zentralen öffentlichen Einrichtung. Die öffentliche Abwasseranlage endet mit dem Grundstücksanschluss. Grundstücksanschluss ist die Leitung von dem öffentlichen Abwasserkanal (Sammler) bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks, ohne Übergabe- oder Kontrollschacht oder Leitungen auf dem Grundstück. Bei einem Hinterliegergrundstück endet der Grundstücksanschlusskanal an der Grundstücksgrenze des trennenden oder vermittelnden Grundstücks zu der Straße, in der der Sammler verlegt ist.

## **§ 5**

### **Begriffsbestimmungen und Verpflichtungen**

#### **1. Grundstück**

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen (grundbuchrechtlichen) Sinne. Dieses ist ein Grundstück, das auf einem Grundbuchblatt - oder bei einem gemeinschaftlichen Grundbuchblatt unter einer besonderen Nummer - geführt wird (Grundbuchgrundstück). Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gelten auch Straßen, Wege und Plätze im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) und des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG), bei denen die Gemeinde nicht Straßenbaulastträger ist.

## **2. Grundstückseigentümer**

Grundstückseigentümer ist derjenige, der im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist. Ihm gleichgestellt sind Erbbauberechtigte oder sonst dinglich zur Nutzung des Grundstücks Berechtigte. Tritt anstelle des Grundstückseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungs- und/ oder Teileigentümern, so schuldet jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer als Gesamtschuldner. Die Wohnungs- und/oder Teileigentümer sind verpflichtet, die Hausverwaltung oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus der Abwasserbeseitigung ergeben, für und gegen die Eigentümergemeinschaft mit der Gemeinde durchzuführen. Insbesondere persönliche Änderungen, die die Haftung der Wohnungs- und/ oder Teileigentümer berühren, sind der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Wird ein Bevollmächtigter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungs- und/oder Teileigentümer abgegebenen Erklärungen der Gemeindeentwässerung auch für alle übrigen Eigentümer rechtswirksam. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner.

## **3. Grundstücksanschluss**

Ein Grundstücksanschluss im Sinne dieser Satzung umfasst immer die Verbindung zwischen der öffentlichen Abwasseranlage (Sammler) und der Grenze des jeweiligen Grundstücks. Je nach Art der öffentlichen Abwasseranlage kann dieser Grundstücksanschluss unterirdisch (Anschlussleitung), oberflächennah (z. B. Flachkanal) oder oberirdisch (z. B. Pflasterrinne, Muldenstein) erfolgen. Bei Hinterliegergrundstücken endet der Grundstücksanschluss an der Grenze des trennenden bzw. vermittelnden Grundstücks.

## **4. Grundstücksentwässerungsanlagen**

Grundstücksentwässerungsanlagen sind private Einrichtungen, Anlagen, Schächte, Inspektionsöffnungen und Vorrichtungen, die der Sammlung, Speicherung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers in und an Gebäuden und auf Grundstücken bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen. Dazu gehört insbesondere der Übergabeschacht an der Grundstücksgrenze und Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschlusskanal zuführen (Anschlussleitungen). Bei Druckentwässerungsanlagen gehören die Pumpenschächte sowie Druckstationen (inklusive Druckpumpe) und die Verbindungsleitungen bis zum Anschluss an die öffentliche Druckleitung einschließlich der Absperrvorrichtungen zu den privaten Grundstücksentwässerungsanlagen. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen gehören nicht die privaten Anlagen (z. B. Mulden-, Rohr-, Teich oder Schachtanlagen) zur Versickerung von Niederschlagswasser. Diese Versickerungsanlagen sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu betreiben. Es sind die gesetzlichen Bestimmungen des Wasserrechts zu beachten.

## **5. Berechtigte und Verpflichtete**

Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind die Grundstückseigentümer. Die sich für sie ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend auch für

- Erbbauberechtigte
- sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte (z. B. Nießbraucher)
- Wohnungseigentümer- und Wohnungserbbauberechtigte
- Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (Ferienhäuser, Wohnlauben usw.)
- Gewerbetreibende, darunter fallen auch Unternehmer von Zelt- und Campingplätzen, auf fremden Grund und Boden

- jeden tatsächlichen berechtigten oder unberechtigten Benutzer der öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen („Einleiter“, siehe Nr. 12) sowie die Anschlusspflichtigen und Verursacher.

Soweit in dieser Satzung der Begriff „Eigentümer“ oder „Grundstückseigentümer“ verwendet wird, ist immer auch der vorstehende Personenkreis gemeint, es sei denn, es wird ausdrücklich nur auf Nr. 2 Bezug genommen. Mehrere Verpflichtete sind Gesamtschuldner. Berechtigte und Verpflichtete im Sinne dieser Satzung sind auch Bund, Land und Kreis für Grundstücke, die an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind oder angeschlossen werden sollen.

## **6. Fehlanschluss**

Fehlanschluss ist der satzungswidrige Anschluss eines Schmutzwasseranschlusses an eine öffentliche Niederschlagswasseranlage, der Anschluss eines Niederschlagswasseranschlusses an den öffentlichen Schmutzwasserkanal oder der ungenehmigte Anschluss von Fremdwasser an die öffentlichen Abwasseranlagen.

## **7. Druckentwässerungsnetz**

Druckentwässerungsnetze sind zusammenhängende Leitungsnetze, in denen der Transport von Abwasser einer Mehrzahl von Grundstücken durch von Pumpen erzeugten Druck erfolgt. Die Druckpumpen und Pumpenschächte sind regelmäßig technisch notwendige Bestandteile des jeweiligen Gesamtnetzes, sie sind jedoch Bestandteil der Hausanschlussleitung, die nicht zur öffentlichen Abwasseranlage gehört.

## **8. Abscheider**

Abscheider sind Fettabscheider, Leicht- und Schwerflüssigkeitsabscheider, Stärkeabscheider und ähnliche Vorrichtungen, die das Eindringen schädlicher Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen durch Abscheiden aus dem Abwasser verhindern.

## **9. Indirekteinleiter**

Indirekteinleiter ist derjenige Berechtigte oder Verpflichtete, der Schmutzwasser in die öffentlichen Schmutzwasseranlagen einleitet oder sonst hineingelangen lässt (vgl. § 58 WHG).

## **10. Sonstiges Wasser (Fremdwasser)**

Sonstiges Wasser („Fremdwasser“), das chemisch und biologisch unbelastet ist, kann nur nach ausdrücklicher und schriftlicher vorheriger Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde durch den Grundstückseigentümer in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Hierbei darf es sich ausschließlich um Grund- und Quellwasser, welches z. B. auch durch Drainagen aufgefangen wird, Kühlwasser oder gereinigtes Ablaufwasser aus genehmigten Kleinkläranlagen, die nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet und betrieben werden, handeln. Entsprechende Nachweise sind auf Anforderung der Gemeinde vorzulegen. Eine entsprechende Einleitungsgenehmigung der Gemeinde wird nur unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Auch für die Einleitung sonstigen Wassers werden Abgaben erhoben und Kostenerstattungen geltend gemacht nach der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung. Die Gemeinde kann anordnen, dass die entsprechenden Einleitungen mit geeichten Messvorrichtungen ausgestaltet werden müssen.

## **11. Wild abfließendes Wasser**

Wild abfließendes Wasser, für das die Gemeinde nicht entsorgungspflichtig ist, umfasst das außerhalb eines Gewässerbetts oberirdisch abfließende Wasser. Hierzu zählt auch direkt auf den Boden auftreffendes Niederschlagswasser, auch wenn es zunächst kurzfristig versickert, dann aber wieder aus dem Erdreich austritt (sogenanntes Hangdruckwasser). Wild abfließendes Wasser unterliegt allein den Regelungen nach § 37 WHG bzw. §§ 60, 61 LWG,

es sei denn, es wird als sonstiges Wasser im Sinne von Nr. 10 z. B. durch Drainagen aufgefangen und/oder eingeleitet.

## **12. Einleitung bzw. Einleiten**

Das „Einleiten“ von Abwasser und/oder Wasser setzt ein zielgerichtetes Verhalten des Einleiters voraus. Gelangt Abwasser, wild abfließendes Wasser oder sonstiges Wasser nur zufällig oder auch bewusst in die öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. über schadhafte Grundstücksentwässerungsanlagen, so steht dies einer Einleitung bzw. einem Einleiten gleich.

## **II. Abschnitt: Anschluss- und Benutzungsrecht/Anschluss- und Benutzungszwang**

### **§ 6**

#### **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Eigentümer eines im Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücks ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften berechtigt, von der Gemeinde zu verlangen, dass sein Grundstück an die bestehenden öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen wird (Anschlussrecht). Dieses Recht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, für die die Gemeinde im Entsorgungsgebiet beseitigungspflichtig ist und die im Einzugsbereich einer betriebsfertigen öffentlichen Abwasseranlage liegen. Bei Abwasserleitungen über fremde private Grundstücke ist ein Leitungsrecht (z. B. dingliche Sicherung oder Baulast) erforderlich. Ist die Gemeinde für das Niederschlagswasser beseitigungspflichtig und besteht kein betriebsfertiger öffentlicher Niederschlagswasserkanal, so besteht ein Recht zur Versickerung oder Einleitung in ein Gewässer nur nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen.

(2) Nach der betriebsfertigen Herstellung des öffentlichen Abwasserkanals (einschließlich der Grundstücksanschlussleitung bis zur Grundstücksgrenze) oder dem tatsächlichen Anschluss an einen bestehenden Abwasserkanal hat der Grundstückseigentümer vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und unter Beachtung der technischen Vorschriften das Recht, das auf seinem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentlichen Abwasseranlagen einzuleiten bzw. diesen zuzuführen, wenn und soweit nicht anderweitige Rechtsvorschriften die Einleitung oder Zuführung einschränken oder verbieten (Benutzungsrecht). Die Gemeinde behält sich vor, durch öffentliche Bekanntmachung zu bestimmen, welche Abwasseranlagen betriebsfertig hergestellt sind. Ansonsten gilt die tatsächliche Fertigstellung (Abnahme der baulichen Anlage) als Bereitstellung der öffentlichen Abwasseranlagen.

(3) Wird durch Grundstücksteilung oder bauliche oder sonstige Veränderungen auf dem Grundstück oder durch andere Tatsachen eine Neuverlegung oder Veränderung des Abwasserkanals erforderlich, so werden die Arbeiten im öffentlichen Bereich auf Kosten des Anschlussberechtigten durch die Gemeinde durchgeführt. Dass gleiche gilt, wenn die Herstellung eines zweiten oder mehrfachen Grundstücksanschlusses beantragt wird und eine Nachverlegung vorgenommen werden muss.

(4) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss seines Grundstücks berechtigt, kann die Gemeinde durch Vereinbarung den Anschluss zulassen und ein Benutzungsverhältnis begründen.

(5) Die von Dritten hergestellten und betriebenen, in die jeweilige Einrichtung der Gemeinde einbezogenen Abwasseranlagen, welche der Gemeinde ausdrücklich zur Abwasserbeseitigung zur Verfügung gestellt werden, gelten hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungsrechtes sowie deren Begrenzungen, den öffentlichen Abwasseranlagen gleichgestellt. Ein Wechsel in der Bau- und Unterhaltungslast an solchen Anlagen tritt jedoch

nur bei einer ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung zwischen dem Eigentümer der Anlage und der Gemeinde ein.

(6) Soweit die Voraussetzungen der vorstehenden Absätze nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer das Recht, von der Gemeinde zu verlangen, dass der in Kleinkläranlagen anfallende Schlamm und das in abflusslosen Gruben gesammelte Schmutzwasser abgefahren wird.

## **§ 7**

### **Ausschluss und Beschränkung des Anschlussrechts**

(1) Die Gemeinde kann den Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwassereinrichtung ganz oder teilweise widerrufen, befristen, einschränken oder versagen, wenn

1. das Abwasser wegen seiner Art und Menge nicht zusammen mit dem in Haushalten anfallenden Abwasser beseitigt werden kann
2. eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen der unverhältnismäßig hohen Kosten nicht vertretbar ist.

Das Anschlussrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Dies gilt nicht, wenn der Grundstückseigentümer sich zuvor schriftlich verpflichtet, der Gemeinde zusätzlich zu den sich gemäß den Regelungen der Satzung der Gemeinde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung für das Grundstück ergebenden Abgaben und Kostenerstattungen, die durch den Anschluss oder erforderliche besondere Maßnahmen entstehenden Mehrkosten (auch Planungskosten), zu tragen und zu ersetzen. Auf Verlangen der Gemeinde ist im Vorwege dafür eine angemessene Sicherheit zu leisten. Soweit Rechte zur Verlegung von Leitungen über Grundstücke Dritter erforderlich sind, sind diese dinglich zu sichern; bei Leitungsverlegungen nach Inkrafttreten dieser Satzung sind in jedem Fall Baulasten erforderlich.

(2) Der unmittelbare Anschluss von Dampfleitungen und Dampfkesseln an Abwasserbeseitigungsanlagen ist nicht zulässig.

(3) Das Anschlussrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die an einen betriebsfertigen und aufnahmefähigen öffentlichen Abwasserkanal angeschlossen werden können. Dazu muss der öffentliche Anschlusskanal in unmittelbarer Nähe des Grundstücks oder auf dem Grundstück verlaufen. Ein öffentlicher Anschlusskanal verläuft auch dann in unmittelbarer Nähe des Grundstücks, wenn über einen öffentlichen oder privaten Weg ein unmittelbarer Zugang zu einer Straße besteht, in welcher der öffentliche Kanal verlegt ist. Die Gemeinde kann den Anschluss auf Antrag auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird.

(4) Die Herstellung neuer, die Erweiterung, die Verbesserung, die Erneuerung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau oder die Änderung bestehender Abwasseranlagen zur zentralen oder dezentralen Abwasserbeseitigung kann vom Grundstückseigentümer nicht verlangt werden.

(5) Die Gemeinde kann - vorbehaltlich einer etwa notwendigen Zustimmung der Wasserbehörde - auf Antrag widerruflich zulassen oder fordern, dass stark verschmutztes Niederschlagswasser einem öffentlichen Schmutzwasserkanal zugeführt wird. Die Gemeinde kann hierfür Rückhaltungen auf dem Grundstück des Anschlussberechtigten verlangen.

## § 8

### Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechts

(1) Die zur zentralen oder dezentralen öffentlichen Abwasserbeseitigung bestimmten Abwasseranlagen dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung und nach den Vorschriften dieser Satzung benutzt werden. Das Benutzungsrecht ist ausgeschlossen, soweit der Grundstückseigentümer zur Abwasserbeseitigung verpflichtet und die Gemeinde von der Abwasserbeseitigungspflicht befreit ist. Beim Trennsystem darf Schmutzwasser nur in den dafür vorgesehenen Schmutzwasserkanal, Niederschlagswasser nur in den dafür vorgesehenen Niederschlagswasserkanal eingeleitet werden.

(2) In die öffentlichen Abwasseranlagen darf auch bei bereits angeschlossenen Grundstücken nur Abwasser eingeleitet werden, das so beschaffen ist, dass dadurch nicht

1. die Anlage und/oder die angeschlossenen Grundstücke gefährdet oder beschädigt werden können
2. das Betriebspersonal der Abwasserbeseitigungseinrichtung gefährdet oder in ihrer Gesundheit beeinträchtigt werden kann
3. die Möglichkeit einer Verwertung des Klärschlammes beeinträchtigt wird
4. der Betrieb der Abwasserbehandlung erschwert, behindert oder beeinträchtigt wird
5. die Funktion der Abwasseranlage so erheblich gestört werden kann, dass dadurch die Anforderungen der Einleitungserlaubnis nicht eingehalten werden können
6. sonstige schädliche Auswirkungen auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, eintreten.

Das gesamte Abwasser ist über die Grundstücksentwässerungsanlage einzuleiten.

(3) Ausgeschlossen ist insbesondere die Einleitung von

1. Stoffen, die Leitungen verstopfen können
2. Abwasser, das schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten kann
3. Abwasser, das die Baustoffe der öffentlichen Abwasseranlagen angreift oder die biologischen Funktionen schädigt
4. infektiösen Stoffen und Medikamenten
5. Farbstoffen, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Kläranlage oder im Gewässer führen
6. festen Stoffen, auch in zerkleinerter Form wie Schutt, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier und ähnliche Stoffe
7. Kunstharz, Lacke, Lösungsmittel, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen
8. Räumgut aus Abscheidern

9. Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Schlachtabfälle, Blut und Molke
  10. Kaltreinigern, die chlorierte Wasserstoffe enthalten oder welche die Ölabscheidung verhindern
  11. Absetzgut, Schlämmen oder Suspensionen aus Vorbehandlungsanlagen, Räumgut aus Kleinkläranlagen sowie Inhalte von Campingwagenaborten und Chemietoiletten
  12. feuergefährlichen, explosiven, giftigen, fett- oder ölhaltigen Stoffen, wie z. B. Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers
  13. Säuren und Laugen, chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgene, Schwefelwasserstoff, Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden, ausgesprochen toxische Stoffe
  14. Stoffen oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgung einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungsfähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverändernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind, wie Schwermetalle, Cyanide, halogenierte Kohlenwasserstoffe, polycyclische Aromate, Phenole
  15. Abwasser aus Betrieben, in denen Kombinationen von Nukleinsäuren geschaffen oder mit gentechnisch manipulierten Organismen gearbeitet wird
  16. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben
    - a) wenn die Einleitung nach § 33 LWG genehmigungspflichtig ist, solange die Genehmigung nicht erteilt ist,
      - aa) das wärmer als + 35 Grad Celsius ist
      - ab) das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist
      - ac) das aufschwimmende Öle und Fette enthält
  17. angefaultes Abwasser
  18. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.
- (4) Für Kleinkläranlagen, die Abwasser in Gewässer direkt einleiten, gelten die von der zuständigen Wasserbehörde jeweils festgelegten Grenzwerte und Anforderungen.
- (5) Ausgenommen von den Absätzen 2 und 3 sind
1. unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind
  2. Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Gemeinde im Einzelfall gegenüber dem Grundstückseigentümer zugelassen hat.
- (6) Sonstiges Wasser (siehe § 5 Nr. 10) darf nur unter den dort aufgeführten Voraussetzungen in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet werden.
- (7) Wasser, das als Kühlwasser benutzt worden und unbelastet ist, darf nicht in öffentliche Schmutzwasseranlagen eingeleitet werden. Die Gemeinde kann auf Antrag die Einleitung in öffentliche Niederschlagswasseranlagen zulassen.

(8) Wasser, das zum Waschen von Fahrzeugen oder Fahrzeugteilen verwandt worden ist, darf über Straßeneinläufe und in Niederschlagswasseranlagen nicht eingeleitet werden. Soweit Fahrzeugoberwäschen auf Grundstücken durchgeführt werden, ist dies ausschließlich auf Flächen, die gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik nach Wasserrecht dafür hergerichtet sind (Waschplätze), erlaubt. Das Waschwasser ist nach einer entsprechenden Vorbehandlung ausschließlich in Schmutzwasserkanäle einzuleiten, es sei denn, dass ohne jegliche Zusätze von Wasch-, Reinigungs- oder Pflegemitteln gewaschen wurde. Die Wäsche von ölverunreinigten Teilen ist verboten. Das Waschen von Kraftfahrzeugen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen ist untersagt. Absatz 12 bleibt unberührt.

(9) Über die vorstehenden Bedingungen hinaus kann die Gemeinde im Einzelfall Mengen- und Frachtgrenzen festlegen, die Einleitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Voraussetzungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, zum Schutz und zur Sicherung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlagen, zur Verbesserung der Reinigungsfähigkeit des Abwassers, zum Schutz der Gewässer oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Abwasserbeseitigungsanlagen geltenden Vorschriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen eines wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(10) Die Gemeinde kann das Benutzungsrecht davon abhängig machen, dass auf dem Grundstück eine Vorbehandlung oder eine Rückhaltung und dosierte Einleitung des Abwassers erfolgt. Sie kann verlangen, dass geeignete Messgeräte und Selbstüberwachungseinrichtungen eingebaut und betrieben werden. Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Öle oder Fette ins Abwasser gelangen können, haben Vorrichtungen zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser zu betreiben (Abscheider). Für häusliches Abwasser gilt dieses entsprechend, wenn die Gemeinde im Einzelfall verlangt, dass auch dieses Abwasser in entsprechende Abscheider einzuleiten und dort zu behandeln ist. Die Entleerung der Abscheider muss gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf erfolgen. Das Abscheidegut ist in Übereinstimmung mit den abfallrechtlichen Vorschriften zu entsorgen. Die vorschriftgemäße Entsorgung des Abscheidegutes obliegt dem Anschlusspflichtigen. Über den Verbleib des Abscheidegutes hat der Anschlusspflichtige Buch zu führen. Dieses ist auf Verlangen dem Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde vorzulegen. Das Abscheidegut darf an keiner Stelle einer Abwasseranlage zugeführt werden. Der Anschlusspflichtige haftet für jeden Schaden, der durch die versäumte Entleerung des Abscheidegutes entsteht.

(11) Die Verdünnung von Abwasser zur Einhaltung von Grenz- oder Einleitungswerten ist unzulässig.

(12) Die Gemeinde kann befristete, jederzeit widerrufliche Befreiungen von den Anforderungen der Absätze 2 bis 10 erteilen, wenn sich andernfalls eine nicht beabsichtigte Härte für den Verpflichteten ergäbe und Gründe des öffentlichen Wohls der Befreiung nicht entgegenstehen, insbesondere die technischen Voraussetzungen gegeben sind.

(13) Wenn Stoffe, deren Einleitung nach den vorstehenden Vorschriften untersagt ist, in die Abwasserbeseitigungsanlagen gelangen, hat der Grundstückseigentümer dies der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen. Die Änderung von Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers hat der Grundstückseigentümer ebenfalls unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen. Die Gemeinde kann vom Grundstückseigentümer jederzeit Auskunft über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers verlangen. Die Gemeinde kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen notwendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(14) Die Gemeinde ist jederzeit berechtigt, Abwasseruntersuchungen vorzunehmen. Die Kosten für die Untersuchungen trägt der Grundstückseigentümer, wenn das Abwasser mehr

als häusliches Abwasser mit Schadstoffen belastet ist und ein Verstoß gegen die Absätze 2 bis 12 vorliegt, andernfalls die Gemeinde.

(15) Abwasservorbehandlungsanlagen, wie zum Beispiel Abscheideranlagen für Fette nach DIN EN 1825 in Verbindung mit DIN 4040 Teil 100, Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten nach DIN EN 858 in Verbindung mit DIN 1999 Teil 100 und 101, Schlammfänge, Neutralisations- und Entgiftungsanlagen werden von der Gemeinde gefordert, wenn das unbehandelte Abwasser nicht den vorstehenden Absätzen entspricht oder rückhaltbare Stoffe nach vorstehenden Absätzen anfallen.

(16) Abwasservorbehandlungsanlagen sind so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie es bei Anwendung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik möglich ist. Enthält das Abwasser gefährliche Stoffe, ist immer eine Vorbehandlung nach dem Stand der Technik erforderlich.

(17) Die Gemeinde kann Kontrolleinrichtungen vorschreiben, mit denen die Wirkung der Abwasservorbehandlungsanlage und die Beschaffenheit und Menge des Abwassers festzustellen und dauerhaft zu überwachen sind. Hinter Abwasservorbehandlungsanlagen muss in der Ablaufführung ein Probenentnahmeschacht oder eine Probenentnahmeeinrichtung vorhanden sein. Die Plombierung von Sicherheitseinrichtungen kann angeordnet werden. Die Gemeinde kann, insbesondere wenn der Verdacht besteht, dass unzulässige Einleitungen vorgenommen werden, selbstständige Messgeräte in den hierfür erforderlichen Kontrollschächten an der Verbindungsstelle zwischen öffentlicher Abwasseranlage und Grundstücksentwässerungsanlage einbauen lassen. Die Kosten für Überwachungsmaßnahmen hat der Grundstückseigentümer zu tragen, es sei denn, die Überwachungsmaßnahme bestätigt den Verdacht nicht.

(18) Lässt sich eine erforderliche Vorbehandlung des Abwassers nicht oder nicht zu einem festgesetzten Zeitpunkt erreichen, so kann die Gemeinde die weitere Einleitung in die öffentlichen Abwasseranlagen untersagen.

## **§ 9**

### **Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Jeder Grundstückseigentümer (siehe § 5 Nr. 2) im Entsorgungsgebiet ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, sein Grundstück an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen, sobald Abwasser auf dem Grundstück anfällt und wenn dieses durch eine Straße, einen Platz oder einen Weg erschlossen ist, in der ein betriebsfertiger Abwasserkanal mit Anschluss zu seinem Grundstück vorhanden ist, um eine Beeinträchtigung des Allgemeinwohls zu verhindern (Anschlusszwang). Dies gilt auch, wenn das Grundstück wegen der Höhenverhältnisse nur über eine private Hebeanlage/Pumpstation angeschlossen werden kann oder nur durch einen privaten oder öffentlichen Weg unmittelbar mit einer Straße, einem Platz oder einem Weg verbunden ist, in der ein betriebsfertiger und aufnahmefähiger Abwasserkanal mit Grundstücksanschluss vorhanden ist. Der Grundstückseigentümer hat zum Anschluss einen Antrag nach § 11 zu stellen.

(2) Der Grundstückseigentümer (siehe § 5 Nr. 5) ist vorbehaltlich der Einschränkungen in dieser Satzung und anderweitiger Rechtsvorschriften verpflichtet, das gesamte auf dem Grundstück anfallende Abwasser in die öffentliche Abwasseranlage einzuleiten (Benutzungszwang).

(3) Bei Neu- und Umbauten auf dem Grundstück muss der Anschluss vor der Benutzung der baulichen Anlagen hergestellt sein. Ein Anzeige-, Genehmigungs- und Abnahmeverfahren nach § 12 ist durchzuführen. Den Abbruch eines mit einem Anschluss versehenen

Gebäudes hat der Grundstückseigentümer spätestens eine Woche vor der Außerbetriebnahme des Anschlusses der Gemeinde mitzuteilen. Diese verschließt den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers, wenn dies erforderlich ist.

(4) Wird der öffentliche Abwasserkanal erst nach der Errichtung einer baulichen Anlage hergestellt, so ist das Grundstück binnen 2 Monaten anzuschließen, nachdem durch öffentliche Bekanntmachung oder Mitteilung an den Grundstückseigentümer angezeigt ist, dass das Grundstück angeschlossen werden kann. Eine Abnahme nach § 12 Absatz 4 ist durchzuführen.

(5) Ist bei schädlichen Abwässern eine Vorbehandlung vor der Einleitung in die öffentlichen Anlagen notwendig (§ 8 Absatz 10), sind diese Abwässer nach Vorbehandlung einzuleiten bzw. zu überlassen.

(6) Sollte sich während des Betriebs der Abwasserentwässerung herausstellen, dass ein Fehlanschluss vorliegt, so ist dieser Fehlanschluss unverzüglich nach Feststellung zu beseitigen. In begründeten Fällen kann die Gemeinde die sofortige Außerbetriebnahme des Fehlanchlusses verlangen. Die Kosten der Beseitigung des Fehlanchlusses gehen zulasten des Anschlussberechtigten. Bei Vorliegen eines Fehlanchlusses, bei dem Schmutzwasser dem Niederschlagswasserkanal zugeführt wird, ist unverzüglich die weitere Nutzung dieses Fehlanchlusses zur Ableitung von Schmutzwasser einzustellen.

(7) Ändert die Gemeinde ihr öffentliches Entwässerungssystem, so ist der Anschlussberechtigte verpflichtet, diese Änderungen auch auf seinem Grundstück zuzulassen oder selbst durchzuführen.

(8) Soweit die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 und 2 nicht vorliegen, hat der Grundstückseigentümer zur Schmutzwasserbeseitigung eine Kleinkläranlage oder eine abflusslose Grube herzustellen, zu unterhalten und zu betreiben sowie sein Grundstück an die Einrichtung zum Abfahren des Schlammes oder des in abflusslosen Gruben gesammelten Schmutzwassers anzuschließen (Anschlusszwang). Er ist verpflichtet, das auf seinem Grundstück anfallende Schmutzwasser in die Kleinkläranlage oder die abflusslose Grube einzuleiten und den Schlamm oder das Schmutzwasser der Gemeinde bei Abholung zu überlassen (Benutzungszwang). Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieser Satzung, soweit die Gemeinde von der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Grube noch keine Kenntnis hat oder vor Inbetriebnahme neuer Kleinkläranlagen oder abflusslosen Gruben die Anzahl, die Art und Größe dieser Anlagen auf dem Grundstück anzuzeigen; wasserrechtliche Verfahren sind davon unberührt.

## **§ 10**

### **Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang**

(1) Die Gemeinde kann eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang auf Antrag gewähren, wenn der Anschluss des Grundstücks für den Grundstückseigentümer unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist und die Befreiung wasserwirtschaftlich unbedenklich ist. Der schriftlich zu begründende Antrag ist innerhalb eines Monats nach Vorliegen der Voraussetzungen für den Anschlusszwang oder nach Aufforderung zum Anschluss bei der Gemeinde zu stellen. Wird die Befreiung hinsichtlich der Schmutzwasserbeseitigung ausgesprochen, besteht für das Grundstück die Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung einer Kleinkläranlage oder einer abflusslosen Grube im Sinne von § 9 Absatz 8.

(2) Anschluss- und Benutzungszwang für das Niederschlagswasser besteht für alle die Grundstücke nicht, deren Eigentümern die Abwasserbeseitigungspflicht gemäß § 2 Absatz 3 übertragen wurde.

(3) Niederschlagswasser kann vom Grundstückseigentümer in einem Wasserspeicher gesammelt und von ihm auf dem eigenen Grundstück verbraucht oder verwertet werden, insbesondere für die Toilettenspülung oder zur Gartenbewässerung sowie bei Erwerbsgärtnereien für die Bewässerung. Ein eventuell entgegenstehender Anschluss- und Benutzungszwang bei der Wasserversorgung bleibt unberührt. Soweit der vorhandene Wasserspeicher für die im Entsorgungsgebiet üblichen Starkregenereignissen (Gewitterregen) anfallenden Wassermengen nicht ausreicht und ein Überlauf vorhanden ist, gilt insoweit § 9. Das für die Toilettenspülung oder andere häusliche Zwecke verwandte Niederschlagswasser ist als Schmutzwasser in die zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen einzuleiten.

(4) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen ergehen und wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs erteilt.

## **§ 11 Antragsverfahren**

(1) Der zu unterschreibende Antrag auf Anschluss an die Abwasseranlagen (Entwässerungsantrag) muss auf einem besonderen Vordruck in zweifacher Ausfertigung gestellt werden.

(2) Der Antrag muss enthalten

1. eine Bauzeichnung und soweit erforderlich, eine Baubeschreibung des Gebäudes unter Angabe der Maße
2. Angaben über die Grundstücksnutzung mit Beschreibung des Betriebes, dessen Abwasser in die Abwasseranlagen eingeleitet werden soll und Angaben über Art und Menge des voraussichtlich anfallenden Abwassers, soweit es sich nicht lediglich um Haushaltsabwasser handelt
3. Angaben über etwaige Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben
4. Angaben über Leitungen, Kabel und sonstige unterirdische Anlagen
5. die Zustimmung des Eigentümers des Grundstücks, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Eigentümer ist
6. gegebenenfalls eine genaue Beschreibung der Vorbehandlungsanlage

(3) Der Antrag muss außerdem enthalten

1. eine möglichst genaue Beschreibung der vorhandenen oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlagen, dabei ist, soweit vorhanden, folgendes vorzulegen:
  - a) ein Lageplan des anzuschließenden Grundstücks mit Höfen und Gärten und allen auf ihm stehenden Gebäuden und sonstigen Einrichtungen, bei denen Abwässer anfallen, im Maßstab 1:500 oder größer. Auf dem Lageplan müssen eindeutig die Eigentumsgrenzen ersichtlich sein und die überbaubaren Grundstücksflächen angegeben werden. Befinden sich auf dem Grundstück Abwasserleitungen, Anlagen zur Wasserversorgung oder andere Vorrichtungen zur Beseitigung von Abwässern oder Grundwasserleitungen, sind sie gleichfalls einzutragen, ebenso etwa vorhandene abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen

- b) ein Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fallrohre des Gebäudes und durch das Grundstück in Richtung des Hausabflussrohres zum Grundstücksanschluss
  - c) Grundrisse des Kellers sowie der übrigen Geschosse, soweit dieses zur Klarstellung der Abwasseranlagen erforderlich ist, im Maßstab 1:100. Die Grundrisse müssen die Verwendung der einzelnen Räume mit sämtlichen infrage kommenden Einläufen (Ausgüsse, Waschbecken, Spülaborte usw.) sowie die Ableitung unter Angabe ihrer lichten Weite und des Herstellungsmaterials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber oder Rückstauverschlüsse
2. alle Angaben, die die Gemeinde für eine ggf. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Versickerung oder zur Einleitung in ein Gewässer benötigt

(4) Die Gemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn dies zur Erteilung der Genehmigung erforderlich ist.

Unvollständige Anträge sind nach Aufforderung zu ergänzen.

## **§ 12**

### **Anzeige, Anschlussgenehmigung, Abnahmeverfahren**

(1) Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind der Gemeinde rechtzeitig vor dem Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Grundstücksentwässerungsanlagen einschließlich Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung oder Änderung sowie der Um- und Ausbau von Grundstücksentwässerungsanlagen und Kleinkläranlagen, sowie abflusslosen Gruben bedürfen der Anschlussgenehmigung durch die Gemeinde. Der Entwässerungsantrag ist gemäß § 11 zu stellen.

(2) Die Anschlussgenehmigung wird ungeachtet der Rechte Dritter erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen Rechtsnachfolger der Grundstückseigentümer. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sind. Die Gemeinde kann die Genehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs, mit zeitlicher Befristung und unter Bedingungen und Auflagen erteilen. Die Gemeinde kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der bestehenden oder geplanten Grundstücksentwässerungsanlage durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.

(3) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung der Grundstücksentwässerungsanlage bzw. des Grundstücksanschlusses nicht begonnen oder wenn die Ausführung zwei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens zwei Jahre verlängert werden.

(4) Alle Anlagen und Einrichtungen, die der Genehmigung bedürfen, unterliegen der Abnahmepflicht durch die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer und/oder die ausführende Firma hat die Abnahme bei der Gemeinde zu beantragen: Bei der Abnahme wird die Lage, der ordnungsgemäße Anschluss und die Formgenauigkeit der Leitungen durch optische Kontrollen überprüft. Alle abzuhelmenden Anlagen müssen gut sichtbar und zugänglich sein. Die Rohrgräben müssen offen liegen. Vor der Abnahme ist eine Dichtheitsprüfung

mittels Druckluft oder Wasserdruck nach den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen und spätestens bei der Abnahme ein Dichtigkeitsnachweis vorzulegen. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, sind diese innerhalb einer von der Gemeinde zu stellenden Frist zu beseitigen. Danach erfolgt eine erneute Abnahme. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten einer zweiten Abnahme und weitere Abnahmen zu erstatten. Die Prüfung und Abnahme durch die Gemeinde befreit den ausführenden Unternehmer nicht von seiner zivilrechtlichen Haftung für eine fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der ihm übertragenen Aufgaben. Ausnahmen von der Abnahmepflicht können von der Gemeinde in der Genehmigung festgelegt werden. Zum Zeitpunkt der Abnahme sind gültige Bestandspläne der Grundstücksentwässerungsanlage sowie ein Dichtigkeitsnachweis der erdverlegten Abwasserleitungen nach DIN EN 1610 vorzulegen.

Die Durchführung einer TV-Inspektion kann von der Gemeinde gefordert werden.

(5) Sowohl der Herstellungsbeginn, als auch der Fertigstellungszeitpunkt der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben bzw. des Grundstücksanschlusses, sind der Gemeinde jeweils mindestens fünf Werktage vorher anzuzeigen. Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder der Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben nur begonnen werden, wenn und soweit die Gemeinde ihr Einverständnis schriftlich erteilt hat.

(6) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist entsprechend der Genehmigung auszuführen.

(7) Die Benutzung der öffentlichen Schmutzwasseranlagen darf erst erfolgen, nachdem die Gemeinde die Anschlussgenehmigung schriftlich erteilt und die Grundstücksentwässerungsanlage einschließlich Kleinkläranlagen und abflussloser Gruben sowie den Kontrollschacht oder die Übergabeeinrichtung abgenommen und freigegeben hat. Bei der Abnahme müssen die Anlagen sichtbar und gut zugänglich sein. Durch die Abnahme und Freigabe übernimmt die Gemeinde keine zivilrechtliche Haftung für die fehlerfreie und vorschriftsmäßige Ausführung der Anlagen.

### **III. Abschnitt: Grundstücksanschluss und Grundstücksentwässerungsanlagen**

#### **§ 13**

#### **Anzahl und Ausführung der Grundstücksanschlüsse**

(1) Art, Zahl und Lage der Grundstücksanschlüsse (§ 5 Nr. 3) sowie deren Änderung bestimmt die Gemeinde, die auch Eigentümer der Grundstücksanschlüsse ist. Sind mehrere Abwasserkanäle (Sammler) in der Straße vorhanden oder wird das Grundstück von mehreren Straßen mit Abwasserkanälen erschlossen, so bestimmt die Gemeinde, an welchem Abwasserkanal das Grundstück angeschlossen wird.

(2) Jedes Grundstück soll einen eigenen und in der Regel unmittelbaren Anschluss an den Abwasserkanal (Sammler) in der Straße haben. Grundstücksanschlüsse bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks werden ausschließlich durch die Gemeinde hergestellt, erweitert, erneuert, verbessert, geändert, beseitigt, umgebaut und unterhalten. Für den Fall, dass der Abwasserkanal für das anzuschließende Grundstück über ein oder mehrere weitere Grundstücke geführt werden muss (z. B. bei Hinterliegergrundstücken), hat der Anschlussverpflichtete die hierfür erforderlichen Maßnahmen auf eigene Kosten zu veranlassen (Herstellung der Leitung auf den weiteren Grundstücken einschließlich notwendiger Bestellung von Grunddienstbarkeiten/Baulasten).

(3) Jedes Grundstück soll in der Regel nur je einen Grundstücksanschluss, bei Trennsystem je einen für Schmutz- und Niederschlagswasser, haben. Auf Antrag kann ein Grundstück

zwei oder mehrere Anschlüsse erhalten. Die Kosten dafür trägt der Grundstückseigentümer. Es soll möglichst nicht über ein anderes Grundstück angeschlossen werden. Mehrere Gebäude auf einem Grundstück können über einen gemeinsamen Grundstücksanschluss angeschlossen werden.

(4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Grundstücksanschluss oder über eine Grundstücksentwässerungsanlage des Nachbargrundstücks zulassen. Die beteiligten Grundstückseigentümer sind Gesamtschuldner hinsichtlich der Funktionstüchtigkeit und Betriebssicherheit. Jedes gemeinsam mit einem anderen Grundstück oder über ein anderes Grundstück angeschlossene Grundstück gilt als an die öffentliche Abwassereinrichtung angeschlossen. Die beteiligten Grundstückseigentümer müssen den gemeinsamen Grundstücksanschluss oder die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück grundbuchlich durch Eintragung einer Dienstbarkeit und/oder öffentlich-rechtlichen Baulast gesichert haben. Bei nach Inkrafttreten dieser Satzung ausgeführten Grundstücksanschlüssen oder gemeinsamer Nutzung von Grundstücksentwässerungsanlagen ist in jedem Fall eine Sicherung in Form der Baulast erforderlich. Dieses ist ausschließlich die Angelegenheit der beteiligten Grundstückseigentümer.

(5) Die Lage und lichte Weite des Grundstücksanschlusses und die Anordnung des Übergabeschachtes (Kontrollschacht) bestimmt die Gemeinde. In der Nähe der Grundstücksgrenze ist durch den Grundstückseigentümer ein Übergabeschacht als Einsteigschacht gemäß DIN 1986 Teil 100 mit einem Innendurchmesser von 1 m und offenem Gerinne zu errichten. Der Übergabeschacht ist entsprechend der Tiefe des Grundstücksanschlusses herzustellen. Er darf nicht überdeckt werden. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde auf der Grundlage der DIN 1986 Teil 100.

(6) Ergeben sich bei der Ausführung des Grundstücksanschlusses unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der Grundstückseigentümer den dadurch für die Anpassung seiner Grundstücksentwässerungsanlage entsprechenden Aufwand zu tragen. Der Grundstückseigentümer kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Grundstücksanschlusses beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.

(7) Wird ein Grundstück nach seinem Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen in mehrere selbstständige Grundstücke geteilt, ist nach Aufforderung der Gemeinde jedes der neu entstehenden Grundstücke nach Maßgabe dieser Satzung an die öffentlichen Abwasseranlagen anzuschließen.

## **§ 14**

### **Bau und Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse**

(1) Neben der Herstellung der Grundstücksanschlüsse obliegt der Gemeinde auch deren Änderung, Erweiterung, Umbau, Unterhaltung, Verbesserung, Erneuerung, Abtrennung und Beseitigung. Bei Vorhandensein erkennbarer Mängel an Grundstücken oder Gebäuden, die Einfluss auf die beantragten Arbeiten haben können, besteht für die Gemeinde erst dann die Verpflichtung zum Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen, wenn diese festgestellten Mängel behoben sind.

(2) Die Grundstücksanschlüsse sind vor Beschädigung zu schützen und müssen zugänglich sein. Der Grundstückseigentümer darf keinerlei Änderungen oder Einwirkungen auf die Grundstücksanschlüsse vornehmen oder vornehmen lassen, insbesondere dürfen sie nicht überbaut werden. Eine Überbauung mit einem Nebengebäude ist mit schriftlicher vorheriger

Zustimmung (Einwilligung) der Gemeinde ausnahmsweise und auf ausschließliches Risiko des Grundstückseigentümers dann zulässig, wenn sonst die Ausnutzung des Grundstücks unangemessen behindert würde. Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde die Kosten für Schutzrohre oder sonstige Sicherheitsvorkehrungen zu erstatten.

(3) Ändert die Gemeinde auf Veranlassung des Grundstückseigentümers oder aus zwingenden technischen Gründen den Grundstücksanschluss, so hat der Grundstückseigentümer die Grundstücksentwässerungsanlage (§ 15) auf seine Kosten anzupassen. Ein zwingender Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein öffentlicher Sammler, der auf Privatgelände liegt, durch einen Sammler im öffentlichen Verkehrsraum ersetzt oder ein Sammler von der Gemeinde neu gebaut oder erneuert wird.

(4) Jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden der Leitung, Verstopfung sowie sonstige Störungen sind der Gemeinde sofort mitzuteilen.

(5) Die Gemeinde hat den Grundstücksanschluss zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der Grundstückseigentümer hat die Kosten für Unterhaltung und die Reinigung des Grundstücksanschlusses zu erstatten, wenn diese erforderlich werden, weil von seinem Grundstück Stoffe in die Abwasseranlagen eingeleitet wurden, die nach den Bestimmungen dieser Satzung und sonstiger rechtlicher Vorschriften nicht eingeleitet werden dürfen. Mehrere Grundstückseigentümer eines gemeinsamen Anschlusses sind Gesamtschuldner.

## **§ 15 Grundstücksentwässerungsanlage**

(1) Die Grundstücksentwässerungsanlage besteht aus den Anlagen und Einrichtungen des Grundstückseigentümers, die der Ableitung des Abwassers dienen (§ 5 Nr. 4).

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage auf dem anzuschließenden Grundstück ist von dem Grundstückseigentümer nach den geltenden Regeln der Technik in der jeweils gültigen Fassung und nach den gesetzlichen Bestimmungen und den Bestimmungen dieser Satzung zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist die DIN 1986 Teil 100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke – Bestimmungen in Verbindung mit DIN EN 752 und DIN EN 12056“ zu beachten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf eigene Kosten herzustellen, zu erweitern, zu erneuern, zu ändern, umzubauen, zu verbessern, zu unterhalten und zu betreiben. Für die ordnungsgemäße Herstellung, Erweiterung, Erneuerung, Änderung, Verbesserung, Umbau und Unterhaltung sowie den sicheren Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage ist der Grundstückseigentümer verantwortlich. Arbeiten dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmen ausgeführt werden. Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Hat der Grundstückseigentümer die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(3) Besteht zur Abwasserbeseitigungsanlage kein ausreichendes Gefälle, so kann die Gemeinde den Einbau und Betrieb einer Hebeanlage/Pumpstation zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung der Abwässer bei einer den Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung der Abwasserbeseitigungsanlage nicht möglich ist. Die Hebeanlage/Pumpstation ist Bestandteil der Grundstücksentwässerungsanlage.

(4) Ein erster begehbare und/oder besteigbarer Übergaberevisionschacht (siehe § 13 Absatz 5) ist an zugänglicher Stelle, möglichst nahe der Grundstücksgrenze zu der Straße, in der der Abwasserkanal (Sammler) liegt, zu errichten. Revisionschächte für Hinterliegergrundstücke sind sowohl auf dem Anliegergrundstück als auch auf dem Hinterliegergrundstück zu errichten. Die Schächte müssen jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung der Schächte ist unzulässig.

(5) Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen der Abwasserleitungen einschließlich Übergaberevisionsschacht sowie das Verfüllen der Rohrgräben müssen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erfolgen. Die ordnungsgemäße Verfüllung und Verdichtung der Rohrgräben gemäß DIN EN 1610 ist nach der Abnahme zusätzlich nachzuweisen.

(6) Vorbehandlungsanlagen, zu denen auch die Abscheider gehören, sind gemäß den Regeln der Technik, ggf. nach den Vorgaben des Herstellers bzw. nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik (DIBt), Berlin, in Abstimmung mit der Gemeinde zu errichten und so zu betreiben, dass das Abwasser in frischem Zustand in die Anlagen der Gemeinde eingeleitet wird. Abscheider müssen in regelmäßigen Zeitabständen und bei Bedarf geleert werden. Die ordnungsgemäße Eigenüberwachung, Wartung und Generalinspektion sowie die regelmäßige Entleerung und die Beseitigung des Abscheideguts sind der Gemeinde nachzuweisen.

(7) Die Gemeinde ist nur dann verpflichtet, die Grundstücksentwässerungsanlagen an ihre Abwasseranlagen anschließen zu lassen, wenn diese ordnungsgemäß beantragt, hergestellt, gemeldet und ohne Mängel sind (siehe § 12).

(8) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind. Werden Mängel festgestellt, so kann die Gemeinde fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage unverzüglich auf Kosten des Grundstückseigentümers in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.

Grundstücksentwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein. Dichtigkeitsnachweise sind gemäß DIN 1986 Teil 30 zu erbringen. Die Gemeinde ist bei gegebener Veranlassung berechtigt, eine Dichtigkeitsprüfung bzw. TV-Inspektion einer Grundstücksentwässerungsanlage zu fordern. Jeder Grundstückseigentümer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seinem Grundstück kein Schlamm, Laub oder ähnliche Abfälle in die öffentliche Abwasseranlagen eingebracht werden.

(9) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatzes 2, so hat sie der Grundstückseigentümer auf Verlangen der Gemeinde auf eigene Kosten entsprechend anzupassen. Für die Anpassung ist dem Grundstückseigentümer eine angemessene Frist einzuräumen. Der Grundstückseigentümer ist zur Anpassung auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an den öffentlichen Abwasseranlagen dies erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Gemeinde. Die §§ 11 und 12 gelten entsprechend.

(10) Führt die Gemeinde aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen die Abwasserbeseitigung mittels Druckentwässerungsanlagen durch, hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Entwässerung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie die dazugehörige Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Gemeinde. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, mit einem geeigneten Fachunternehmer einen Wartungsvertrag abzuschließen, der eine Wartung der Druckpumpe entsprechend den Angaben des Herstellers sicherstellt. Die Gemeinde kann den Nachweis der durchgeführten Wartungsarbeiten verlangen. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

(11) Versickerungsanlagen und private Grundstücksentwässerungsanlagen auf Nachbargrundstücken sind durch Dienstbarkeiten und/oder Baulasten zu sichern. Dies gilt auch dann, wenn in Ausnahmefällen (z. B. bei Kleinsiedlungsbauvorhaben oder Bauvorhaben in Zeilen- bzw. Reihenbauweise oder Garagenhöfe) auf Antrag durch die Gemeinde gestattet wird, dass mehrere Grundstücke durch eine gemeinsame, private Anschlussleitung entwässert werden.

## **§ 16**

### **Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage und Zutrittsrechte**

(1) Den mit einem Ausweis versehenen Bediensteten oder Beauftragten der Gemeinde ist

1. zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage vor und nach ihrer Inbetriebnahme
2. zur Prüfung der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung über die Einleitung von Abwasser, insbesondere gemäß § 8
3. zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung
4. zum Ablesen von Wasser- oder Abwassermesseinrichtungen und zur sonstigen Ermittlung von Bemessungsgrundlagen für Erhebung von Abgaben und/oder Geltendmachung von Kostenerstattungen
5. zur Beseitigung von Störungen

unverzüglich und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu Grundstücken und Räumen zu gewähren. Sie sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

(2) Wenn es aus den in Absatz 1 genannten Gründen erforderlich ist, auch das Grundstück und die Räume eines Dritten zu betreten, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, der Gemeinde hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

(3) Werden Mängel festgestellt, die die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde jederzeit berechtigt, den Anschluss oder die Übernahme des Abwassers zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(4) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Abwasserhebeanlagen, Pumpstationen, Reinigungsschächte, Reinigungsöffnungen, Übergabeschächte, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen und Zähler müssen jederzeit zugänglich sein.

(5) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, unverzüglich alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und die für die Berechnung von Abgaben- und Kostenerstattungsansprüchen erforderlichen Auskünfte (Bemessungsgrundlagen) zu erteilen.

(6) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage.

## **§ 17**

### **Sicherung gegen Rückstau**

Abwasseraufnahmeeinrichtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen, z. B. Abwassereinläufe, die tiefer als die Straßenoberfläche an der Anschlussstelle der Grundstücksentwässerung (Rückstauenebene) liegen, müssen vom Grundstückseigentümer auf seine Kosten gegen Rückstau von Abwasser aus der öffentlichen Abwasseranlage gesichert werden. Im Übrigen hat der Grundstückseigentümer für den rückstaufreien Abfluss des Abwassers auf seinem Grundstück zu sorgen. Rückstauenebene ist grundsätzlich die Höhe der Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden oder angeschlossenen Grundstück bzw. die Geländehöhe über der Anschlussstelle der Grundstücksanschlussleitung an die öffentliche Abwasseranlage, soweit die Gemeinde nicht für einzelne Entwässerungsabschnitte andere Werte öffentlich bekannt gibt. Soweit erforderlich, ist das Abwasser oder sonstige Wasser mit einer automatisch arbeitenden Hebeanlage in die öffentliche Abwasseranlage zu heben. Unter der Rückstauenebene liegende Räume, Schächte, Abläufe usw. müssen nach den technischen Bestimmungen der DIN EN 12056 gegen Rückstau gesichert sein. Einzelne, selten benutzte Entwässerungseinrichtungen in tief liegenden Räumen sind durch Absperrvorrichtungen zu sichern, die nur bei Bedarf geöffnet werden und sonst dauernd geschlossen sind. In Schächten, deren Deckel unter der Rückstauenebene liegen, sind die Rohrleitungen geschlossen durchzuführen oder die Deckel gegen Abwasseraustritt zu dichten und gegen Abheben zu sichern. Jeder Anschlussberechtigte ist für den Einbau, die Unterhaltung und die Wartung entsprechender Anlagen zur Sicherung gegen Rückstau selbst verantwortlich.

#### **IV. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die dezentrale Schmutzwasserbeseitigung**

##### **§ 18**

##### **Bau, Betrieb und Überwachung**

(1) Kleinkläranlagen sind von dem Grundstückseigentümer nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere DIN 1986 und DIN 4261, zu errichten, zu warten und zu betreiben. Wird der Gemeinde die Erlaubnis zur Einleitung von gereinigtem Schmutzwasser aus Kleinkläranlagen in Gewässer von der Wasserbehörde erteilt, so sind sämtliche Auflagen, welche aus dieser Erlaubnis erwachsen, von dem entsprechenden Grundstückseigentümer zu übernehmen. Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit die Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben auf eine ordnungsgemäße Funktion zu überprüfen oder überprüfen zu lassen. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Schlammes und/oder des Schmutzwassers entnehmen oder entnehmen lassen.

(2) Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben und deren Zuwegungen sind so anzulegen und zu bauen, dass ein Entsorgungsfahrzeug sie ungehindert anfahren und die Kleinkläranlage oder abflusslose Grube gefahrlos entleert werden kann. Die Anlage muss frei zugänglich sein, der Deckel muss durch eine Person gefahrlos zu öffnen sein.

(3) Die regelmäßige Kontrolle und Wartung der Kleinkläranlagen hat nach DIN 4261, Teil 3 (Anlagen ohne Abwasserbelüftung), bzw. nach DIN 4261, Teil 4 (Anlagen mit Abwasserbelüftung) zu erfolgen. Zur Durchführung der Wartungsarbeiten ist der Abschluss eines Wartungsvertrages mit einer Fachfirma gegenüber der Gemeinde nachzuweisen. Sofern eine Schlammspiegelmessung durchgeführt wurde, sind die Ergebnisse auf einem Wartungsprotokoll festzuhalten. Die Wartungsprotokolle sind innerhalb von 30 Arbeitstagen nach Durchführung der Wartung der Gemeinde vorzulegen. Wenn das Wartungsunternehmen die Notwendigkeit einer Schlammabfuhr feststellt, sind die Wartungsprotokolle umgehend vorzulegen.

(4) Für jede Kleinkläranlage gemäß DIN 4261 ist ein Betriebstagebuch zu führen, in das die Ergebnisse der Eigenkontrollen eingetragen und die Wartungsberichte eingefügt werden müssen. Im Betriebstagebuch sind außerdem der Zeitpunkt der Schlammabfuhr und

besondere Vorkommnisse zu vermerken. Das Betriebstagebuch ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

(5) Der Grundstückseigentümer hat Mängel an der Kleinkläranlage und an der abflusslosen Grube nach Feststellung oder Aufforderung durch die Wasserbehörde zu beseitigen und die Grundstücksentwässerungsanlage in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

(6) Für die Überwachung gilt § 16 entsprechend.

(7) Auf Grundstücken, die an die öffentlichen zentralen Schmutzwasseranlagen angeschlossen werden können, dürfen keine Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben betrieben werden. Der Anschlussnehmer hat auf seine Kosten binnen 2 Monaten nach dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage alle bestehenden oberirdischen und unterirdischen privaten Grundstücksentwässerungseinrichtungen, insbesondere Gruben, Schlammfänge, Sickeranlagen, alte Kanäle oder Leitungen, soweit sie nicht dem Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage oder einem anderen ordnungsgemäßen Zweck (Niederschlagswassersammlung) dienen, zu entleeren und zu beseitigen bzw. ordnungsgemäß zu verfüllen.

## **§ 19 Einbringungsverbote**

In Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben dürfen die in § 8 aufgeführten Stoffe nur eingeleitet werden, wenn deren Konzentration mit häuslichem Schmutzwasser vergleichbar ist.

## **§ 20 Entleerung**

Die Verpflichtung zur Beseitigung der in den Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben anfallenden Abwässer, einschließlich der Abfuhr des Klärschlammes, ist dem Zweckverband Abwasserverband Sandesneben übertragen. Insoweit gelten die Bestimmungen der Satzung über die Beseitigung von Abwasser aus Grundstückabwasseranlagen im Bereich des Zweckverbandes Abwasserverband Sandesneben (Abwasseranlagensatzung) und die Verbandssatzung des Zweckverbandes „Abwasserverband Sandesneben“ in den jeweils geltenden Fassungen.

## **V. Abschnitt: Grundstücksbenutzung**

### **§ 21 Grundstücksbenutzung**

(1) Die Grundstückseigentümer haben für Zwecke der örtlichen Abwasserbeseitigung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Abwasserbeseitigung über ihre im gleichen Entsorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Abwasserbeseitigung angeschlossen sind, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit angeschlossenen oder anschließbaren Grundstücken des gleichen Grundstückseigentümers genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer wird von der Gemeinde rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstückes benachrichtigt.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der öffentlichen Anlagen verlangen,

wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung trägt die Gemeinde; dies gilt nicht, soweit die Anlagen ausschließlich der Abwasserbeseitigung des Grundstücks dienen oder Entschädigungen gezahlt wurden und die Benutzungsrechte im Grundbuch oder im Baulastenverzeichnis eingetragen sind.

(4) Wird die Abwasserbeseitigung eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Anlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen der Gemeinde noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(6) Führt die Gemeinde aus technischen und/oder wirtschaftlichen Gründen die Entwässerung mittels Druckentwässerungsanlagen durch, so kann sie bestimmen, dass Teile der Druckentwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück liegen müssen. In diesen Fällen ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, entschädigungsfrei zu dulden, dass die Gemeinde auf seinem Grundstück eine für die öffentliche Entwässerung ausreichend bemessene Druckpumpe (einschließlich Schachtbauwerk und Steuerungskasten) sowie die dazugehörige Druckleitung installiert, betreibt, unterhält und gegebenenfalls erneuert.

(7) Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage der Druckentwässerungsanlagen trifft die Gemeinde. Die Druckpumpe und die Druckleitung dürfen nicht überbaut werden. Die Gemeinde ist berechtigt, wenn nicht anders möglich, die Druckpumpe samt Steuerung auf ihre Kosten an das häusliche Elektrizitätsnetz auf dem angeschlossenen Grundstück anzuschließen.

(8) Die Druckpumpe, die dazugehörigen Anlagenteile sowie die Druckleitungen werden nach ihrer Fertigstellung ohne besonderen Widmungsakt Bestandteil der öffentlichen Abwasseranlagen.

(9) Die Absätze 6 bis 8 gelten nicht für private Druckleitungen im Sinne von § 15 Absatz 10 oder Hebeanlagen mit Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage.

## **VI. Abschnitt: Abgaben**

### **§ 22**

#### **Abgaben und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung**

(1) Für die Aufwendungen der erstmaligen Herstellung bzw. der räumlichen Erweiterung und die Anschaffung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde einmalige Anschlussbeiträge aufgrund der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung. Zur Deckung des Aufwandes für den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung von Abwasserbeseitigungsanlagen können Beiträge durch gesonderte Satzungen erhoben werden.

(2) Für die Vorhaltung und die Benutzung der Abwasserbeseitigungsanlagen erhebt die Gemeinde zur Deckung der erforderlichen Kosten Benutzungsgebühren aufgrund der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Für die zusätzliche Herstellung, die Änderung, die Beseitigung, den Um- und Ausbau von Grundstücksanschlüssen sowie die Kosten für die Unterhaltung von zusätzlichen Grundstücksanschlüssen, die u. a. durch eine Teilung von Grundstücken erforderlich werden, fordert die Gemeinde die Erstattung der Kosten bzw. Ersatz der Aufwendungen auf der Grundlage der Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Erhebung von Abgaben und

Geltendmachung von Kostenerstattungen für die zentrale und dezentrale Abwasserbeseitigung (Beitrags- und Gebührensatzung Abwasserbeseitigung - BGS) in der jeweils geltenden Fassung.

## **VII. Abschnitt: Schlussvorschriften**

### **§ 23**

#### **Maßnahmen an den öffentlichen Abwasseranlagen**

Öffentliche Abwasseranlagen dürfen nur von Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde oder mit ihrer Zustimmung (Einwilligung) betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

### **§ 24**

#### **Anzeigepflichten**

(1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§ 9 Absatz 1), so hat der Grundstückseigentümer dies unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(2) Der Grundstückseigentümer hat Betriebsstörungen oder Mängel am Grundstücksanschluss unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

(3) Wechselt das Eigentum oder Erbbaurecht an einem Grundstück, so hat der bisherige Eigentümer oder Erbbauberechtigte die Rechtsänderung unverzüglich der Gemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der neue Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte verpflichtet.

### **§ 25**

#### **Altanlagen**

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen und die nicht Bestandteil einer von der Gemeinde genehmigten und trotzdem angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage sind, insbesondere frühere Kleinkläranlagen oder abflusslose Gruben, hat der Grundstückseigentümer innerhalb von drei Monaten nach dem Anschluss auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr genutzt werden können oder der Grundstückseigentümer hat die Altanlagen zu beseitigen.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, schließt die Gemeinde den Grundstücksanschluss auf Kosten des Grundstückseigentümers.

### **§ 26**

#### **Haftung**

(1) Für Mängel oder Schäden sowie für deren Feststellung und Beseitigung, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der Verursacher. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet werden. Ferner hat der Verursacher die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die Dritte deswegen bei ihr geltend machen.

(2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem für alle Schäden und Nachteile, die der Gemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen. Er haftet auch für Kosten, die aufgrund von nach § 16 angeordneten Maßnahmen entstehen.

(3) Wer durch Nichtbeachtung der Vorschriften dieser Satzung, die Erhöhung der Abwasserabgabe nach dem Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz - AbwAG) in der jeweils geltenden Fassung verursacht, hat der Gemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.

(4) Mehrere Verursacher sind Gesamtschuldner.

(5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von

1. Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z. B. durch Hochwasser, Wolkenbrüche, Frostschäden oder Schneeschmelze
2. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes
3. Behinderungen des Abwasserabflusses, z. B. bei Kanalbruch oder Verstopfung
4. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlagen, z. B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten

hat der Grundstückseigentümer einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Gemeinde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Ersatzansprüche sind innerhalb einer Ausschlussfrist von 3 Monaten seit Kenntnis des Schadens bei der Gemeinde schriftlich geltend zu machen und falls diese ablehnt, innerhalb einer Ausschlussfrist von 2 Monaten gerichtlich weiter zu verfolgen. Außerdem hat der Grundstückseigentümer die Gemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn abflusslose Gruben und Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung oder Entschlammung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten erst verspätet entleert oder entschlammt werden oder die Abfuhr eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der Grundstückseigentümer keinen Anspruch auf Schadensersatz.

## **§ 27 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig nach § 144 Abs. 2 LWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 8 Absatz 1 dieser Satzung Abwasser oder sonstiges Wasser der öffentlichen Abwasseranlage zuleitet
2. § 8 Absatz 2 dieser Satzung anderes als Abwasser oder nicht das gesamte Abwasser über die Grundstücksentwässerungsanlage einleitet
3. § 8 Absatz 8 dieser Satzung Kraftfahrzeuge wäscht
4. § 8 Absatz 11 dieser Satzung Abwasser verdünnt, um Einleitungsverbote zu umgehen oder Einleitungswerte zu erreichen
5. § 9 Absatz 1 dieser Satzung sein Grundstück nicht an die öffentliche Abwasseranlagen anschließt
6. § 9 Absatz 2 dieser Satzung sein Abwasser nicht oder nicht vollständig der öffentlichen Abwasseranlage zuführt bzw. sein Abwasser aus

Grundstücksabwasseranlagen entgegen § 9 Absatz 8 nicht oder nicht vollständig der Gemeinde zur Abholung überlässt

7. § 12 Absatz 5 dieser Satzung ohne Einwilligung der Gemeinde vor Erteilung einer Genehmigung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt
8. § 12 Absatz 6 dieser Satzung die Entwässerungsanlage nicht entsprechend der Genehmigung herstellt
9. § 12 Absatz 7 dieser Satzung die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt
10. § 14 Absatz 2 dieser Satzung den Grundstücksanschluss verändert und/oder überbaut oder verändern und/oder überbauen lässt
11. § 15 Absatz 8 dieser Satzung die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt
12. § 16 Absätze 1 und 2 dieser Satzung Bediensteten und Beauftragten der Gemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück gewährt
13. § 16 Absatz 4 dieser Satzung nicht die Zugänglichkeit zu allen Teilen der Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück sicherstellt
14. § 16 Absatz 5 dieser Satzung nicht die zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage erforderlichen Auskünfte erteilt
15. § 20 dieser Satzung die erforderliche Entleerung bzw. Entschlammung der Grundstücksabwasseranlage verweigert
16. § 23 dieser Satzung die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt
17. § 24 dieser Satzung seinen Anzeigepflichten nicht unverzüglich nachkommt
18. § 25 dieser Satzung die Herrichtung von Altanlagen unterlässt.

(2) Ordnungswidrig nach § 134 Absatz 5 Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dem Anschluss- und Benutzungszwang nach § 9 zuwiderhandelt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 50.000,00 EURO und Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 2 können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 EURO geahndet werden. Diese soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit hat, deutlich überschreiten. Eine zusätzliche und darüber hinausgehende Ausschöpfung des geldwerten Vorteils des Verwaltungsunrechts bleibt davon ebenso unberührt wie die Möglichkeit der Gemeinde, Schadensersatzansprüche geltend zu machen oder ggf. die Einleitung eines strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens zu beantragen.

(4) Für das Ordnungswidrigkeitsverfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 28 Datenschutz**

(1) Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung sowie der Vorschriften des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Ermittlung der Verpflichteten und Berechtigten nach dieser Satzung ist die Erhebung folgender Daten durch die Gemeinde zulässig:

1. Name, Vorname(n), Anschrift des/der Berechtigten oder Verpflichteten
2. Name und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellbevollmächtigten
3. Name und Anschrift des/der Erbbauberechtigten
4. Für mögliche Erstattungen die Bankverbindung von Nr. 1. bis 3.
5. Grundstücksgröße
6. Bezeichnung im Grundbuch (Flurstücksnummer, Flur, Gemarkung, Grundbuchblattnummer)
7. Wohnungs- und Teileigentumsanteil
8. Lage des Grundstücks nach straßenmäßiger Zuordnung
9. die überbaute und befestigte Grundstücksfläche
10. die Lage der Grundstücksentwässerungseinrichtung insbesondere der Übergabeschächte
11. Weitere personenbezogene Daten, sofern dieses nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Erhebung der vorstehenden Daten erfolgt aus folgenden Registern, Dateien und Unterlagen:

1. Meldedatei der zuständigen Meldebehörde
2. Grundsteuerdatei der zuständigen Steuerabteilung
3. Grundbuch des zuständigen Amtsgerichts
4. Unterlagen aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts
5. Unterlagen der zuständigen Bauaufsichtsbehörde
6. Gewerberegisterdatei der Gemeinde
7. Kanalkataster der Gemeinde
8. Daten der Katasterämter
9. Grundstückskaufverträge

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Verpflichteten und Berechtigten und von den nach Absatz 1 anfallenden Daten, ein Verzeichnis der Verpflichteten und Berechtigten mit den nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen. Diese Daten dürfen nur zum Zwecke dieser Satzung verwendet und weiter verarbeitet werden. Bei dieser Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag ist die Weitergabe der Daten an Auftragnehmer keine Übermittlung an Dritte. Die Daten verarbeitende Stelle bleibt verantwortlich. Die Gemeinde führt zur Überwachung der Indirekteinleiter ein Indirekteinleiterkataster.

(3) Der Einsatz technikunterstützter Informationsverarbeitung ist zulässig.

### **§ 29 Befreiungen**

(1) Die Gemeinde kann von den Bestimmungen dieser Satzung, soweit keine Ausnahmen vorgesehen sind, Befreiungen erteilen, wenn die Durchführung dieser Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

(2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

### **§ 30 Anordnungen im Einzelfall, Zwangsmittel, Einstellung der Entsorgung**

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen auch Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz - LVwG) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Gemeinde ist berechtigt, die Entsorgung fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden
2. die Einleitung von Abwasser unter der Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer, störende Rückwirkungen auf Abwasseranlagen der Gemeinde oder Dritter ausgeschlossen sind.

Die Gemeinde hat die Entsorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Grundstückseigentümer die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat.

**§ 31  
Übergangsregelung**

(1) Die vor Inkrafttreten dieser Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.

(2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Anschlussantrag gemäß § 11 dieser Satzung spätestens drei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

(3) Bisher zulässige Einleitungen in die öffentlichen Abwasseranlagen, die bei Inkrafttreten dieser Satzung nicht den Anforderungen dieser Satzung entsprechen, können von der Gemeinde unter den Voraussetzungen des § 117 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) widerrufen werden.

**§ 32  
Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merk- und Arbeitsblätter**

Die in dieser Satzung aufgeführten Gesetze, Verordnungen, Satzungen, DIN-Normen, Merkblätter, Arbeitsblätter und sonstige außerrechtliche Regelungen sind beim Amt Sandesneben-Nusse - Der Amtsvorsteher -, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, auf Dauer archivmäßig hinterlegt und können bei Bedarf beim Amt während der Öffnungszeiten eingesehen werden.

**§ 33  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.10.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Sirksfelde vom 05.01.1990 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Sirksfelde, den 26.09.2019

Gemeinde Sirksfelde  
Der Bürgermeister

  
(Peters)



**Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Sirksfelde über die Abwasserbeseitigung  
(Allgemeine Abwasserbeseitigungssatzung - AAS) vom 26.09.2019:**

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser (siehe § 2 Abs. 1)  
(Grundstücke mit Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht für Schmutzwasser auf den  
Nutzungsberechtigten):

Nummer	PLZ und Ort	Grundstück Kleinkläranlage	Flur	Flurstück	Einleitstelle / Gewässer
1	23898 Sirksfelde	Hauptstraße 19	3	54/3	Gewässer-Nr.: 1.10
2	23898 Sirksfelde	Kalkkuhle 1	7	20/7	Gewässer-Nr.: 1.34.19.10
3	23898 Sirksfelde	Kalkkuhle 3	7	20/6	Gewässer-Nr.: 1.34.19.10.2
4	23898 Sirksfelde	Kalkkuhle 4	7	1/4	Gewässer-Nr.: 1.34.19.10
5	23898 Sirksfelde	Kalkkuhle 5	7	62/20	Gewässer-Nr.: 1.34.19.10
6	23898 Sirksfelde	Kalkkuhle 7	7	114 + 24/2 + 32/2	Gewässer-Nr.: 1.34.19.2
7	23898 Sirksfelde	Kalkkuhle 9	7	24/4	Gewässer-Nr.: 1.34.19.2
8	23898 Sirksfelde	Kalkkuhle 11	7	116	Gewässer-Nr.: 1.34.19.2
9	23898 Sirksfelde	Fasanweg 10	3	37/8	Gewässer-Nr.: 1.10
10	23898 Sirksfelde	Fasanweg 12	3	37/6	Gewässer-Nr.: 1.10